

Neues Archiv

der

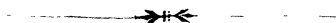
Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Vierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1916.

VI.

Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica.

Eine textkritische Studie aus der alten Schule.

Von

Bruno Krusch.

Nur ungern habe ich meine Marschroute verlassen und einen Einfall in das Domanium der Juristen gemacht, den sie mir hoffentlich nicht verübeln werden. Die Grundlagen der Kritik sind in allen Abteilungen unseres grossen nationalen Unternehmens die gleichen, und eine Abschliessung gegen einander erscheint mir schon im Interesse der Sache kaum wünschenswert. Die ausgezeichneten Männer, die früher an der Spitze standen, haben ihre Erfahrungen gegenseitig ausgetauscht, und niemals sollte das Selbstständigkeitsgefühl der Abteilungsleiter soweit gehen, die Arbeiten sogar vor den Blicken der nächsten Fachgenossen ängstlich zu verbergen, die schliesslich doch einmal an das Licht der Oeffentlichkeit treten müssen. Der äussere Anlass zu der vorliegenden Arbeit ist kurz folgender. Zweifel, die im Kreise der Plenarversammlung 1914 über das Textprinzip der im Druck befindlichen Monumenten-Ausgabe der Lex Salica geäussert wurden, veranlassten mich, unmittelbar vor dem Zusammentritt der vorjährigen Plenarversammlung zwei Tage auf das Studium dieser Frage zu verwenden. Selbstverständlich nahm ich zuerst den letzten Aufsatz Krammers in dieser Zeitschrift¹ vor, vertauschte ihn aber sehr bald mit der J. F. Behrend'schen Ausgabe, um mir ein selbständiges Urteil zu bilden, und meine Ergebnisse machten auf die Versammlung einen so tiefen Eindruck, dass ich aufgefordert wurde, sie zu Papier zu bringen. Einer derjenigen Herren nun, die an dem Gegenstande das grösste Interesse nahmen, äusserte hinterher privatim den Wunsch, dass ich eine Widerlegung des Verfassers veröffentlichen möchte, was ich zuerst ablehnte, nach näherer Ueberlegung aber zu tun mich entschloss, und die Plenarversammlung hat ihre Zustimmung dazu gegeben. Es ist kein angenehmes Geschäft, welches ich

1) Krammer, Forschungen zur Lex Salica I, N. Arch. XXXIX (1914), S. 599 — 691.

übernommen habe, auch lag mir die schleunige Beendigung des im Druck befindlichen letzten Merovingerbandes mehr am Herzen, doch glaubte ich, einer Pflicht gehorchen zu müssen, die ich dem Andenken der grossen Männer Waitz und besonders Mommsen schulde, denen ich meine Vorbildung verdanke.

In den 12 Jahren, die an der neuen Ausgabe der Lex Salica gearbeitet wird, ist nacheinander in zwei ganz verschiedenen Richtungen vorgegangen worden, die beide der bisherigen Textkritik diametral entgegenstanden, und die neuere Literatur, die sich an diese Frage knüpft, bringt es mit vollem Bewusstsein zum Ausdruck, dass sie die herrschende Ansicht beseitigen will. Die neuen Aufstellungen würden in der Tat alles umstossen, was die frühere altbewährte Forschung auf diesem Gebiete bisher geleistet hat, vorausgesetzt, dass sie auf gesicherter Grundlage beruhten; es sind aber nur ganz unreife Kombinationen an die Stelle ernster wissenschaftlicher Erwägungen gesetzt worden, und die Katastrophe begräbt die Umstürzler. Das zur Ausführung gekommene zweite Textprinzip stellt eine als systematische Ueberarbeitung längst erkannte Rezension aus der Karolingerzeit an die Spitze der Ueberlieferung, während der Urtext verloren sein soll. Aus diesem karolingischen Text soll der bisher für den ältesten gehaltene, unstreitig merowingische abgeleitet sein, und als Ableitung musste er nach den Grundsätzen der Monumenta Germaniae mit kleineren Buchstaben gedruckt werden, der spätere karolingische aber mit grossen. In der neuen Ausgabe der Lex Salica bezeichnet also tatsächlich die kleinere Schrift den originalen, die grössere den entlehnten Text, und eine weitere Folge des zu Grunde gelegten Prinzips ist es, dass in jeder der drei Rezensionen die früher als beste erkannten Hss. die letzte Stelle einnehmen, die richtigen Lesarten also in den Noten, die falschen im Texte stehen. Wie man sieht, ist die herrschende Ansicht so gründlich beseitigt, dass etwaigen Nachfolgern nichts mehr zum Beseitigen übrig geblieben ist, und indem die neue Ausgabe einfach alles umkehrt, was sich umkehren liess, verdient sie immerhin das Lob der Konsequenz. Von der Rekonstruktion des angeblich verlorenen Urtextes durch den Herausgeber liegen nur Proben vor, aber schon diese liefern den handgreiflichen Beweis, dass die Veröffentlichung dieser Arbeit in den Monumenta Germaniae in ihrer bisherigen Anlage nicht erfolgen darf. Weder die historischen Probleme, mit denen die Lex Salica in Beziehung steht, sind gebührend erfasst,

noch ist die philologische Schulung ausreichend, und unangenehme Lesarten werden durch die wildesten Konjekturen beseitigt, ja ganze Zeilen des Textes für Interpolationen erklärt. Die neue Ausgabe kann weder in historischer, noch in philologischer Beziehung vor der Kritik bestehen, und die frühere Literatur ist fast vollständig ignoriert; in juristischer Beziehung konnte auf solcher Grundlage ebensowenig etwas Gedeihliches geschaffen werden, und wenn es auch anfänglich an Sympathieen von dieser Seite nicht gefehlt hat, so haben doch erste Fachautoritäten von Anfang an eine abwartende Haltung gegenüber der neuen Richtung eingenommen. Die Einsicht in die bisher gedruckten Aushängebogen hat in mir die betrübende Ueberzeugung hervorgerufen, dass die Arbeit in den 12 Jahren leider auf von Grund aus verfehlten Bahnen sich bewegt hat und durchaus von neuem begonnen werden muss.

Gerade bei der Lex Salica wäre die Vorfrage aufs sorgfältigste zu prüfen gewesen, denn die Monumenta Germaniae waren schon bei der ersten Inangriffnahme der Aufgabe in empfindlicher Weise blossgestellt worden. Es steht mir nicht zu, ein Loblied auf diese Lex anzustimmen, die alle anderen ihresgleichen an Bedeutung weit überragt: ein ehrwürdiges Denkmal deutschen Rechtssinnes an der Schwelle der fränkischen Reichsbildung, ein Bollwerk gegen das römische Recht auf gallischem Boden, die Grundlage der Rechtsentwicklung auf beiden Seiten des Rheins. Ein unvergängliches Verdienst von Georg Waitz¹ war es, dass er trotz der grossen Schwierigkeiten als erster den Versuch gemacht hat, aus den stark abweichenden Hss. das alte deutsche, wenn auch wälsch geschriebene Schriftdenkmal in seiner ältesten und reinsten Gestalt herzustellen, also eine wissenschaftliche Ausgabe, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, zu schaffen, und ganz mit Recht konnte er an seinem Lebensabend zurückblickend bemerken², dem, was damals ermittelt werden konnte, sei im grossen und ganzen wenig hinzugefügt worden. Sogar Krammer (S. 603)³ stellt seiner Ausgabe das leidliche Zeugnis aus, dass sie noch heute mit Vorteil benutzt werden könne. Was hätten wohl seine Nachfolger ohne ihn zu stande gebracht? Waitz ist der Pfadfinder durch eine ausserordentlich wilde Ueberlieferung

1) G. Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken, Kiel 1846.

2) Waitz, VG. II, 1, 135³. 3) Diese Seitenzahlen beziehen sich auf den letzten Aufsatz Krammers.

geworden, und es gehörte eine sehr geübte Hand dazu, um durch das Gestrüpp durchzufinden.

Die Hss. der Lex Salica sind ebenso wie die des Mart. Hieronym.¹ im praktischen Gebrauche fortwährend vervollständigt und verändert worden, und wie dort hat sich die Entwicklung durch Auflegung von Schichten vollzogen, nicht etwa durch Abtragung. Wie dort, sind uns drei Haupttexte erhalten, aus denen der gemeinsame Urtext herzustellen ist, und die berühmtesten in- und besonders ausländischen Gelehrten haben sich mit dem Abdruck von Einzeltexten begnügt: ein ganz mechanisches Verfahren, das die Lösung der Aufgabe, der man selbst nicht gewachsen war, auf die Schultern des jeweiligen Benutzers wälzte. In beiden Fällen haben die Herausgeber durch die wenigen Proben einer editorischen Verarbeitung, die Anordnung und Auswahl der Hss., ja im Mart. Hieron. sogar schon durch die Reihenfolge der abgedruckten Texte, verraten, dass sie keinen rechten Einblick in das Verwandtschaftsverhältnis gehabt haben. Die genauesten Abdrücke können natürlich die Benutzung der Originalhss. niemals entbehrlich machen, zumal bei so alten Schrifthdenkmälern, wo es sich um die Feststellung barbarischer Urformen, ihre Scheidung von den oft nur durch die Farbe der Tinte erkennbaren späteren Korrekturen und tausend anderer Aeusserlichkeiten handelt, die der Herausgeber selbst gesehen haben muss. Bei der Lex Salica hat diese vortreffliche Methode bereits zur graphischen Wiedergabe einer Reihe von Hss. mit allen Korrekturen geführt, soweit sich das durch den Buchdruck bewirken liess², nur die allerwichtigste Hs. blieb leider ausgeschlossen, die an ungezählten Stellen die ganze andere Ueberlieferung übertrifft und zuerst hätte abgedruckt werden müssen. Durch den Buchdruck liess sich eine grössere Handschriftenähnlichkeit

1) N. Arch. XXIV, 294 ff. 536 ff., XXVI, 349 ff. 2) A. Holder, Lex Salica mit der Mallobergischen Glosse (Hss. von Wolfenbüttel und München), Leipzig 1879; (Paris 4627), 1880; (Paris 9653), 1880; (St. Gallen 731 und Herold), 1880; Lex Salica Emendata (Cod. Voss. Q 119, 1879; Cod. Voss. Lat. Oct. 86), 1880. Es fehlt also gerade die beste Hs. Paris. 4404! Die unmittelbar darauf erschienene Ausgabe von J. H. Hessels, Lex Salica, London 1880, mit den synoptischen Handschriftenabdrücken ergänzt diese Lücke und verdient wegen ihrer praktischen Anlage Anerkennung, kann aber auf den Namen Ausgabe keinen Anspruch machen, und seine Unerfahrenheit auf dem Editionsgebiete verrät der Verf. überall, u. a. auch darin, dass er nach Pardessus' Vorgang (siehe unten) für den Prolog eine minderwertige Hs. des erweiterten 65-Titeltextes zu grunde legte.

kaum noch erreichen, und das nächste Ziel müsste nun schon die Photographierung sein.

In solche Bahnen durften natürlich die Monumenta Germaniae nicht einlenken, und die Bearbeitung der Lex Salica hatte sich als die vornehmste Aufgabe der Leiter und Begründer des Unternehmens vorbehalten, der damit zum ersten Male seine Publikationstätigkeit über die Karolingerzeit hinaus in die graue Vorzeit auszudehnen gedachte. Sein im Archiv VII, 729 ff. entwickeltes Gruppierungssystem der Hss. wurde nun leider von der Kritik sofort als schwerer Missgriff erkannt. Fast zu gleicher Zeit erhoben bei uns Eichhorn¹ und in Frankreich Pardessus² Einspruch dagegen, und dieser beschritt eben mit der Publikation von Einzeltexten der Lex Salica den Weg, auf dem dann andere gefolgt sind. Der französische Gelehrte konnte sich den Irrtum nur aus 'einer flüchtigen Vergleichen' erklären, ja das Haupt der Mon. Germ. musste sehen, wie sich selbst sein eigener Mitarbeiter Waitz auf die Seite der Opposition schlug, der bei den Vorarbeiten für seine Verfassungsgeschichte auf den Gegenstand einzugehen gezwungen war. Pertzens lange vorbereitete und sehnlichst erwartete Ausgabe war schon in den ersten Anfängen gescheitert und ist niemals erschienen. Bei dieser Publikation waren offenbar noch ganz andere Schwierigkeiten zu überwinden, als bei der Herausgabe der karolingischen und späteren mittelalterlichen Quellen, die in ihrem grammatisch korrekten und einfachen Schullatein kaum besondere sprachliche Vorkenntnisse erfordern, und jenen Schwierigkeiten war Pertz nicht gewachsen, der die ältere Zeit mit der hässlichen Irregularität der Sprachformen anderen Leuten überlassen hatte. Waitz hatte die Bekanntschaft mit diesem flüssigen Latein in den Bibliotheken Frankreichs bei der Kollationierung von Hss. für die merowingischen Geschichtsquellen gemacht, und wenn er auch bei seinen Ausführungen nur mit sachlichen Gründen rechnete und selbst die etwas äusserliche Beobachtung nicht verschmähte, dass bei Gesetzen kaum eine Abkürzung stattgefunden habe, also hier die kürzere Fassung regelmässig auch als die ursprünglichere betrachtet werden müsse, so verrät doch seine Aus-

1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (1843) I, S. 234, verteidigte gegen Pertz den kürzeren 65-Titeltext und lehnte dessen Annahme ab, dass der interpolierte der Urtext, die „Merowingische Ausgabe“ des Gesetzes sei. 2) Pardessus, Loi Salique, Paris 1843, S. 67.

gabe überall einen so reichen Schatz von Erfahrungen auch auf sprachlichem und textkritischem Gebiete, dass man ihm seine Anerkennung nicht versagen kann. Mehr oder weniger unbewusst hatte er eine verwickelte philologische Aufgabe, wenn nicht vollständig gelöst, so doch zur Lösung richtig vorbereitet, und die Grundlage für eine der schwierigsten und zugleich wichtigsten Ausgaben auf dem Arbeitsgebiete der Mon. Germ. geschaffen, auf der die folgenden Herausgeber weiterbauen konnten.

Waitz hatte sich der Begründung Pardessus' angeschlossen, der die Hs. mit dem ältesten und reinsten Texte bereits richtig erkannt hatte, ohne doch auch nur den Versuch einer wissenschaftlichen Ausgabe zu machen. Leider hinderte Waitz selbst seine ängstliche Vorsicht, das kostbare Gut so auszunutzen, wie es notwendig gewesen wäre, und er hat sich daher der Führung der Mehrzahl der Hss. öfter anvertraut, als gut war; es fehlte ihm nämlich der Massstab zur richtigen Beurteilung abweichender Lesarten, den die Philologie in der inneren Textvergleichung, der Argumentation aus den Uebereinstimmungen, der Beobachtung der sprachlichen Eigenheiten des Autors besitzt. Solche Studien lagen Waitz damals ziemlich fern¹, und infolgedessen gewannen die späteren Schulausgaben der Lex einen ganz unerwarteten Vorzug, auf welchen ihre Herausgeber vielleicht selbst kaum gerechnet hatten. Indem sie nämlich gleich von vornherein auf die höchste Aufgabe verzichteten, die sich Waitz gestellt hatte, das Gesetz in möglichst ursprünglicher Gestalt herzustellen, sondern rein mechanisch die Haupths. wiedergaben, erzielten sie im allgemeinen einen besseren Text, als Waitz bot; andererseits haben sie freilich auch offenbare Fehler hineingebracht², die jener niemals gemacht haben würde. Die richtige Grenze

1) Bei der Herausgabe des Paulus ist er später auch auf Grammatik und Orthographie des Autors eingegangen, einer Forderung Sickels entsprechend; vgl. N. Arch. I, 535 ff. 2) Z. B. die grosse Lücke XL, 9. Auch die LI, 1 nach 'admallatum non habuerit' in der genannten Hs. ausgefallenen Worte: 'ille, qui eum rogat, ut iniuste tollat, antequam legitime admallatus fuerit' fehlen im Texte von J. Fr. Behrend (1874), R. Behrend (1897) und H. Geffcken (1898), aber nicht bei Waitz und J. Merkel, Lex Salica (1850), der 'kaum an einzelnen Stellen' an dessen Texte etwas abändern konnte. Das Schwergewicht der Geffcken'schen Ausgabe liegt, wie der Herausgeber selbst bemerkt, nicht in der Textgestaltung, sondern in den beigegebenen Erläuterungen und Literaturangaben, und ich benutze gern die Gelegenheit, auf das grosse Verdienst hinzuweisen, welches er sich durch seine fleissige Arbeit um das Verständnis der Lex Salica erworben hat.

zwischen guter Ueberlieferung und späterer Uebersarbeitung zu ziehen, ist natürlich nicht ganz leicht und in manchen Fällen unmöglich, aber niemals darf die Schwierigkeit der Aufgabe dazu führen, sie gar nicht erst in Angriff zu nehmen.

Die Haupths. hatte Waitz in einem beigefügten Stammbaum richtig direkt mit dem Archetyp in Verbindung gesetzt, doch ohne die Sicherheit, welche die philologische Kritik gewährt, auch die andere Möglichkeit berücksichtigt, dass der Ueberschuss der anderen Hss. nicht auf Interpolationen, sondern auf Lücken der Haupths. beruhe, allerdings mehr, um sie abzulehnen. Irreführend war die Einfügung der gänzlichen Umarbeitung des 99. Titeltexes, des Lieblings der neuen Schule, in den Stammbaum, und niemals hätte diese Umarbeitung gewissermassen als ältere Schwester zusammen mit dem erweiterten, doch sonst wenig veränderten 65-Titeltext, der Quelle der Emendata, auf ein gemeinsames verlorenes Exemplar D zurückgeführt werden dürfen, denn als andere Schrift scheidet sie eben aus diesem Zusammenhang überhaupt aus, und es kann sich nur darum handeln, ihre Quellen zu ermitteln. Aber wunderbarer Weise hat gerade dieses geheimnisvolle D, das es in Wirklichkeit niemals gegeben, die Geister angelockt, und im zweiten, nicht ernstlich gemeinten Stammbaum fand man es sogar direkt mit dem Archetyp in Verbindung gesetzt. Merkel (S. XCIV) drehte die Sache so, als habe ein mit den 99 Titeln verwandtes Rechtsbuch bei der Abfassung des erweiterten 65-Titeltextes vorgelegen, Hubé¹ aber, der Herausgeber einer jüngeren Untergruppe der 99 Titel, nahm das entgegengesetzte Verhältnis an, die verlorene, ganz für sich stehende kostbare Quelle dieser Rezension sei dem erweiterten 65-Titeltext im ersten Augenblick seiner Entstehung ähnlich gewesen. Sohm² machte D in Anlehnung an Merkel zu einem schon systematisch umgeordneten 99-Titeltext, den diese Rezension im wesentlichen wiedergegeben und fortentwickelt habe, während im erweiterten 65-Titeltext die verlorene Quelle nur kompilierend benutzt sein sollte, und glaubte sogar, diesen Text aus den beiden abgeleiteten wiederherstellen zu können. Behrend's³ Herleitung der 99 Titel aus einem verlorenen Zwischenglied zwischen den

1) R. Hubé, La Loi Salique d'après un manuscrit de la Bibliothèque centrale de Varsovie, Varsovie 1867, S. V. 2) R. Sohm, Die fränkische Rechts- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, S. 41. 3) J. Fr. Behrend, Die Textentwicklung der Lex Salica (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Weimar 1876, XIII, S. 1 ff.).

erweiterten 65 Titeln und der Emendata, gewissermassen als eines älteren Schwertextes der letzteren, trug wie alle vorhergehenden Hypothesen den Beziehungen der Kompilation zu ihrer ersten und besseren Quelle, einem der Wolfenbütteler Hs. ähnlichen und also dem Urtext sehr nahestehenden Exemplar keine Rechnung. Das mystische D, das in Waitzens System nur einen nebensächlichen Faktor bildete, der die Hauptfrage nicht berührte, wurde von seinen Nachfolgern in den Vordergrund der Diskussion gestellt, und mitleidigen Seelen bot der zweite Stammbaum die Möglichkeit, sich der beiden missachteten Sprösslinge von D anzunehmen. Pertz sah zu seinem Schmerz den von ihm an die Spitze gestellten 65-Titeltext an die letzte Stelle gerückt, und sogar die 99 Titel hatte Waitz wegen des Fehlens gewisser späterer Zusätze vorangestellt, denen dieser Platz nicht gebührte¹.

Erst wenn man zum gemeinsamen Text aller erhaltenen Hss. vorgedrungen war, konnte die Frage erwogen werden, ob auch schon dieser durch einzelne Zusätze erweitert gewesen sei, aber Waitz (S. 22)² hatte nur sehr wenige Spuren einer solchen Erweiterung aufzufinden vermocht, und auch diese gehören bei näherer Prüfung zum Teil noch nicht einmal hierher, da einzelne Hss. die Stellen auslassen. Waitz gesteht selbst, dass weitere Anhaltspunkte für eine solche Annahme fehlen, und es ist von vornherein klar, dass eine solche Kritik leicht jeden soliden Boden verlieren könnte. Wenn auch unsere Hilfsmittel nicht immer bis zu dem ursprünglichen Texte der Lex Salica zurückführen sollten, so muss doch mit dieser Möglichkeit bei so alten Schriften in den meisten Fällen gerechnet werden, und jedenfalls kann man ohne weiteres Waitz bestimmen, dass es in der Form, in der Sprache sicherlich keine wesentlich andere Fassung gegeben hat als die, welche sich in unseren Hss. findet. Die Annahme eines verlorenen Originals, vielleicht sogar in deutscher Sprache³, das dem überlieferten Texte zu grunde liegen sollte, hat mit Recht seinen entschiedenen Widerspruch gefunden, und auch die

1) Hier hatte Julius Grimm in seiner ziemlich schwachen Dissertation: *De historia Legis Salicae*, Bonn 1848, S. 15, Waitz mit Recht widersprochen, ohne ihn doch überzeugen zu können. (Waitz, Götting. Gel.-Anz. 1850, S. 338). 2) Diese Citate beziehen sich stets auf „Das alte Recht der Salischen Franken“. 3) So A. Holtzmann, *Ueber das Verhältnis der Malberger Glosse zum Texte der Lex Salica* 1852, S. 16 ff.; J. Hillebrand, *Lehrbuch der deutschen Staats- u. Rechtsgesch.* 1856, S. 77. 81.

warnende Stimme Eichhorns hätte nicht ungehört verhallen dürfen. 'Dass ein älterer ursprünglicher Text verloren gegangen sei', schreibt dieser (I, 234⁵), 'gehört unter die allzu scharfsinnigen Vermutungen, welche über die Schicksale der älteren Volksrechte mehr wissen wollen, als unsere Quellen erkennen lassen'.

Kann man auch die textkritischen Forschungen von Waitz nur einfach als grundlegend bezeichnen, an die noch heute jeder einsichtige Herausgeber anknüpfen muss, und mussten seine auf diesem Boden erwachsenen sachlichen Erörterungen für die Wissenschaft von der grössten Bedeutung sein, so hat doch in einem Hauptpunkte, der Heimatfrage, seine Kritik völlig versagt, weil er sich den phantastischen Träumereien der Nachkommen der alten Salier¹ nicht zu entziehen vermochte, die in lokalpatriotischer Schwärmerei die Entstehung der Lex in die alten Sitze der salischen Franken verlegten. Die Grenzen des Reichs bildeten, nach Tit. 47, auf der einen Seite der Kohlenwald, der Neustrien von Austrasien schied², auf der anderen der Liger, und dieser war schon überschritten. Die Lex Salica ist also vielmehr auf Neustrischem Boden erwachsen und für Westfranken bestimmt: der siegreiche König Chlodovech hat damit seinen salischen Franken in dem eroberten Lande ein einheitliches Volksrecht geschaffen, wie es die römischen Provinzialen in dem ihnen belassenen römischen Rechte besassen. Ein gewaltiges Werk, das nur ein Chlodovech vollbringen konnte, und alle Versuche, ihn dieses Ruhmestitels zu gunsten seiner Vorgänger oder Nachfolger zu berauben, mussten gänzlich fehlschlagen. Waitz verwandelte in seiner Befangenheit von den beiden Grenzen des Tit. 47 den Liger in ein belgisches Flüsschen, die Leye oder Lys, und der nicht ganz unberühmte Name musste sich dieser gewaltsamen Prozedur³ fügen, denn dass nicht an die Loire gedacht werden könne, glaubte Waitz (S. 60) voraussetzen zu dürfen. Sein treuer Mitarbeiter K. Müllenhoff hat dasselbe vorausgesetzt und die Annahme als feststehende Tatsache weiter-

1) G. Wendelinus, *Taxandro-Salius, Leges Salicae illustratae: illarum natale solum demonstratum: cum Glossario Salico vocum Aduaticarum*. Antverpiae 1649, S. 86, dessen Arbeit nach Waitz 'auch jetzt noch' Beachtung verdient, was zu bedauern wäre, erklärte den Liger als Jeker, Lajarre, einen Nebenfluss der Maas (vgl. SS. rer. Merov. VI, 428), und bestritt, dass die Salischen Gesetzgeber die Loire jemals gesehen hätten.
 2) Ann. Mett. priores ed. de Simson S. 8. 3) 'Als rein aus der Luft gegriffen' bezeichnete Hillebrand S. 77 diese Annahme.

verbreitet (S. 274). Waitz selbst waren die Bedenklichkeiten seiner Deutung nicht entgangen, die für die Frage der Abfassungszeit verhängnisvoll werden musste. Zu der räumlichen Beschränkung der Heimat wollte am natürlichsten die Eroberung Chlogios passen, und Waitz liess es dahingestellt, ob das Gesetz vor oder nach ihr geschrieben sei, 'aber den grossen Unternehmungen Chlodovechs musste es jedenfalls vorangehen'. Für seine Behauptung stützte er sich auch auf die Erzählung des Prologes von den vier Gesetzgebern und ihren Dörfern, obschon ihm ihre Sagenhaftigkeit nicht entgangen war. Chlodovechs heidnische Regierungszeit, an die man bei dem Fehlen jeder Hindeutung auf die Bekanntschaft mit dem Christentum auch denken könnte, kommt auf Grund ziemlich subjektiver Erwägungen für ihn in Wegfall: es sei gezwungen, meint er, und nicht ohne Schwierigkeit die Abfassung gerade in diese wenigen Jahre zu setzen, ja es müsse zweifelhaft erscheinen, ob sich der König überhaupt jeder Einwirkung christlicher Anschauungen damals habe entschlagen können. Richtig ist es, dass gerade der Prolog die Lex auf das Bestimmteste vor Chlodovechs Zeit setzt und ihm und seinen Söhnen nur eine 'hellere Verbesserung' in dem Sinne von Ergänzung zuschreibt. Sein Schluss war also völlig einwandfrei, dass man den Prolog ganz verwerfen oder daran festhalten müsse, dass das Salische Gesetz vor Chlodovechs Zeiten entstanden sei, und schade ist nur, dass er den Prolog nicht verworfen hat. Auf keinen Fall darf das Gesetz, wie er meinte, vor die grossen Eroberungen 'und die Reichsgründung in Gallien' gesetzt werden.

In diesem Punkte hatte v. Sybel¹ ganz recht, als er die Lieblingsidee seines Jugendfreundes grausam zerzauste, doch im Tone hatte er sich durchaus vergriffen, und im Gefühle der Ueberlegenheit seiner Kritik übersah er völlig die eigene Schwäche, dass er noch selbst stark in dem Banne stand, den er brechen wollte. Ganz richtig erklärte er den Liger als die Loire, ganz richtig schloss er aus dem Ueberschreiten derselben durch die Franken (Tit. 47), dass Chlodovech die Lex nach dem Westgothenkriege 507 zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung als das Recht seiner Franken 'festgestellt' habe, dass also die Redaktion des uns vorliegenden Textes in diese Zeit zu setzen sei, doch liebevoll verband er nun mit dieser ernstesten Geschichtsforschung die Sage des Prologs und des Epilogs; er spricht

1) v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums 1881, S. 306 ff.

von dem Volksrecht, welches sich 'einst' in heidnischer Zeit die Landsgemeinde der Salier durch die vier Proceres gegeben, von dem 'früheren Texte', der verloren sein solle, sodass wir glücklich wieder auf dem Irrwege angelangt wären, vor dem ein Eichhorn einst gewarnt hatte. Der Widerspruch zwischen der Geschichte und der Sage wurde auf Kosten der ersteren ausgeglichen, und durch weitherzige Auslegung der 'helleren Verbesserung' des getauften Chlodovech im sagenhaften Prologe, unter Identifizierung mit dem 'Primus rex Francorum' des Epilogs verwandelte sich dessen Gesetzgebung in eine 'Revision' der Arbeit der vier heidnischen Proceres. Seine unanfechtbaren historischen Ergebnisse haben also v. Sybel nicht gehindert, der Waitz'schen Chlogio-Ansicht ein bedenkliches Stück näher zu rücken¹; Waitz' Verdienst aber bleibt es, an dem einen Urtext festgehalten und sich nicht auf den schwankenden Boden der verlorenen Quellen begeben zu haben. Ganzschwach ist v. Sybels Erklärung des Fehlens aller Spuren des Christentums in dem Gesetz! Waitz vergesse, dass 508 sehr grosse Massen der Franken noch unbekehrt gewesen seien, dass Chlodovech durch die Aufnahme kirchlicher Privilegien seinen Landsleuten 'neues Aergernis' gegeben hätte, dass er absichtlich nicht von christlichen Dingen geredet habe. Durch diese Redereien hat sich leider noch Brunner² betören lassen. Das Heidentum vertrug sich, wie Waitz ganz richtig gesehen hatte, in der Tat nicht mit einer Abfassung im Anschluss an den Westgothenkrieg 508, wenn man im Sinne der Ueberlieferung die Taufe Chlodovechs in das Jahr 496 setzte. Ein Verzweiflungsschritt von Waitz³ war es andererseits, wenn er die frühere Abfassungszeit durch die Vermutung zu retten suchte, dass die 'Nennung des Liger' im Tit. 47 leicht auf späterer Aenderung beruhen könne. Ein sehr bequemes Mittel, unangenehme Quellenzeugnisse zu beseitigen, auf das aber ein Waitz hätte verzichten sollen!

1) Die erste Auflage des v. Sybel'schen Buches (1844), S. 107, zeigt wenigstens noch ein Schwanken zwischen einer Aufzeichnung und der Veränderung einer früheren Arbeit der 'demokratischen Zeit' durch Chlodovech, und der Verf. gab zu, dass kein 'anderweitiger Grund' vorhanden sei, eine Entscheidung zu treffen, hat sie aber nichtsdestoweniger schliesslich in dem anderen Sinne getroffen, und damals richtete sich seine Polemik gegen die sehr verständige Ansicht Eichhorns, dass die Aufzeichnung eines salischen Volksrechts vor Chlodovech ein Ding der Unmöglichkeit gewesen sei. Er selbst setzte die Aufzeichnung der Lex Salica damals in 'die Periode von 428 bis 496'. 2) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (1887) I, 299. 3) G. Waitz, VG. II, 1^a, S. 88. 131.

Auch seine Schwärmerei für die Phantasieen des alten Wendelinus lässt sich schwer begreifen, wenn man erwägt, dass schon 1646 das Meisterwerk des Hadrianus Valesius¹ über die alte Frankengeschichte erschienen war, das leider auch v. Sybel entgangen zu sein scheint. Mit bewundernswürdigem Scharfblick hat Valesius in kurzen, markigen Zügen die Richtlinien für die Kritik vorgezeichnet, und es ist hochinteressant, zu beobachten, wie die moderne Wissenschaft sich erst allmählich zu der Erkenntnis durchringt, die er vor so vielen Jahrhunderten angebahnt hatte. Die Aehnlichkeit der Namen der vier Gesetzgeber mit den Orten ist Valesius immer verdächtig gewesen, die doch v. Sybel nicht verdächtig gewesen zu sein scheint, auf den selbst Kerns² sprachlicher Nachweis der Erdichtung keinen Eindruck gemacht hat. Von entscheidender Bedeutung für die Kritik hätte die folgende feine Beobachtung von Valesius sein können, die in wunderbarer Weise mit dem Urteil Eichhorns zusammentrifft und direkt gegen Waitzens Auffassung gerichtet zu sein scheint, zugleich freilich ebenso gegen die v. Sybels. Wie die anderen germanischen Völker erst in ihren neuen Wohnsitzen geschriebene Gesetze gehabt hätten, so sei auch das salische Gesetz nicht in der deutschen Heimat niedergeschrieben, und wie Gundobad den Burgundionen, Eurich den Westgothen, Theoderich den Ostgothen, Rothari den Langobarden nach Konsolidierung ihrer Reiche die Rechte lateinisch niederschrieben, so habe auch Chlodovech zuerst sein Reich, dann das salische Gesetz begründet, nicht bloss verbessert³, wie es im Prologe heisse und leider auch noch v. Sybel behauptete. Zum Vergleich mit den Westgothen ladet der Text des Liber h. Fr. c. 4⁴ geradezu ein, denn für die Kodifikation der vier fränkischen Proceres ist hier die analoge Wendung Isidors, Hist. Goth. § 35, über den Westgothenkönig Eurich gebraucht, der freilich mit seinen sagenhaften Kollegen im Frankenreiche nicht auf eine Stufe gestellt werden darf. Weit weist Valesius die Hineinziehung des mythi-

1) H. Valesius, *Res Francicae* I, S. 119 ff. 2) Kern bei Hessels' *Lex Salica* S 561, sieht in den Namen die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und fasst sein Urteil in dem Satze zusammen, dass jeder einzelne dieser Namen echt sein könnte, dass sie aber zusammen betrachtet den Zweifel an ihrem historischen Charakter begründen, der natürlich eine Verwertung ausschliesst. 3) Valesius S. 120: 'Chlodoveus regnum primo, deinde et Legem Salicam, quam in prooemio legis correxisset tantum dicitur, videtur condidisse'. 4) 'Tunc habere et leges coeperunt'.

schen Königs Faramund zurück, des ersten Frankenkönigs im Lib. h. Fr. c. 4, dessen Ruhm als 'erster' auch noch bei den späteren Chronisten¹ fortlebt: seine Taten und sogar sein Name seien Gregor unbekannt, aus dem die Geschichte der ersten Frankenkönige zu schöpfen sei. Mit dieser Kritik war die angeblich verlorene erste Aufzeichnung der Lex Salica so gründlich abgetan, dass sie eigentlich nicht hätte wieder auftauchen sollen, während sie heute bei der Forschung sogar als so gesichert gilt², dass es fast als Vermessenheit erscheinen kann, seine Stimme dagegen zu erheben. Auch der Prokonsul-Titel Chlodovechs, der in v. Sybels Aufstellungen³ eine grosse Rolle spielt, stand auf ziemlich schwachen Füßen, denn er ist ein blosses Schreiberversehen schlechter Hss.⁴, wie dies schon Mommsen erkannt hatte⁵. Mommsen bezieht Gregors Bemerkung (H. Fr. II, 38) über die Verleihung des Konsulats an Chlodovech auf ein Honorarkonsulat, die *Codicilli vacantes* (Cassiodors *Variae* VI, 10), die auch weniger Bemittelten die kostspielige Ehrenstelle zugänglich machen sollten, was auf Chlodovechs Verhältnisse schwerlich passt. Als Konsul hat er nach Gregor 508 in Tours persönlich Gold und Silber unter das Volk ausgestreut, und sein Konsulat würde also nicht mit den 'consules' und 'proconsules' in dem von Conrat⁶ aufgefundenen Traktat über das romanisch-fränkische Aemterwesen zu verwechseln sein, die in Gegenwart des Königs kleine Silbermünzen unter das Volk warfen, gewissermassen als königliche Beamten⁷. Eine ausgezeichnete Beobachtung wiederum von Valesius zieht zur Erläuterung der Konsulatserteilung die Ueberschrift: 'De patriciato' in Gregors Kapitelverzeichnis zum 2. Buche heran,

1) Auct. antiq. XI, 376. 2) S. Rietschel, Die Entstehungszeit der Lex Salica (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, XXX, Germ. Abt., 1909, S. 117 ff.). 3) v. Sybel meinte, Gallien habe damals unter einem Prokonsul gestanden, wie früher einmal Asia, Africa Consularis und Achaja, und Gregor habe diesen Titel mit dem Consulat verwechselt, das er zum J. 508 erwähnt: die „verbesserte“ Redaktion der Lex Salica sei also zwischen 508 und 511 von Chlodowech veranstaltet worden; vgl. Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, 1844, IV, S. 79 ff. 4) Die handschriftliche Lesart 'perculsus' steht natürlich für 'praecelesos' und verdankt ihre Entstehung einer Abirrung des gelehrten Verf. des Prologes in die Konjugation von 'percello'. Die Lesart 'per proconsolis' in Paris. 18237 beruht nach Krammer auf Korrektur aus 'per pro consiliis'. 5) N. Arch. XV, 185. 6) M. Conrat (Cohn), Ein Traktat über romanisch-fränkisches Aemterwesen (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, XXIX, Germ. Abt., 1908, S. 249). 7) Auch Conrat erkannte an, dass an ein 'angebliches Hofamt der merowingischen Könige' gedacht zu sein scheine, nicht an ein Konsulat.

die dem Konsulat des Königs völlig den Boden entziehen würde, und auch Gregors Erwähnung der Chlamys würde nach Valesius' Hinweis auf Cassiodors *Variae* VIII, 9 wohl zum Patriziat, nicht aber zum Konsulat stimmen. Noch weniger stimmt, worauf Mommsen hinweist, das Diadem und der Augustustitel in Gregors Bericht, und offenbar hat Gregor durch Häufung der Ehren der Treue des Bildes Eintrag getan.

Längst vor v. Sybel hatte Heineccius¹ unter Verwerfung aller anderen Interpretationen den Liger in Tit. 47 als den berühmtesten Fluss Galliens, die Loire, erkannt², wie schon vorher Eccard³, aber nicht beachtet, dass ihn die Franken bereits überschritten hatten, der Westgothenkrieg also schon begonnen hatte, und so konnte er die Abfassung noch in gutem Glauben durch das traditionelle Datum der Taufe Chlodovechs im Anschluss an den Alamannensieg zwischen 484 und 496 bestimmen. Bei dieser Rechnung wäre Chlodovech zur Zeit des Westgothenkrieges und der Abfassung der *Lex Salica* mindestens 12 Jahre schon Christ gewesen, und die Einwände Waitzens, dass sich dann der Einfluss des Christentums in der *Lex* hätte geltend machen müssen, waren wohl berechtigt und werden durch alle Dialektik v. Sybels nicht aus der Welt geschafft. Die beiden Stützpunkte für die Datierung der *Lex Salica*, das Heidentum und der Westgotenkrieg, sind bei der herkömmlichen Ansetzung der Taufe Chlodovechs unter sich nicht zu vereinigen, und hierin fand Waitzens Versetzung der *Lex* in Chlogios graues Altertum — später⁴ gab er zu, dass sie unter Chlodovech wenigstens ihre jetzige Gestalt erhalten habe — und seine falsche Erklärung des Liger-Stromes wenigstens eine Entschuldigung, während sich v. Sybel über den Widerspruch kurzerhand hinweggesetzt hatte.

Hier fügt sich nun die wieder zu Ehren gekommene Forschung des alten Valesius über die Entstehung der *Lex*

1) J. G. Heineccii *Antiquitates Germanicae* I (1772), S. 264.

2) Neuerdings haben sich Holtzmann (1852) S. 17, Hillebrand (1856) S. 77, Menke in den Vorbemerkungen zu Spruner-Menkes Hand-Atlas 1871, S. 33, gegen die unhaltbare Vermutung erklärt, die den allbekannten Fluss durch einen sprachlich unmöglichen ersetzen wollte, und sogar Behrend, *Lex Salica*, 1874, S. 151, hielt die Ausschliessung der Loire 'mindestens nicht für ausgemacht'; in Frankreich aber ist Longnon, *Géographie de la Gaule au VI^e siècle*, Paris 1878, S. 88, für die richtige Erklärung nachdrücklich eingetreten. 3) G. Eccardus, *Leges Francorum Salicae et Ripuariorum*, 1720, S. 93. 4) Waitz, *VG.* II, 1², S. 84. 88.

Salica in überraschender Weise in meine Ergebnisse bezüglich der Taufe Chlodovechs ein, deren romantische Schilderung bei Gregor, *Hist. Franc.* II, 31, jedem Kinde bekannt ist. Die Deutung des Liger als Loire kann nicht bestehen, wenn nicht auch die Taufe Chlodovechs bis zum Westgothenkrieg verrückt wird¹, und in der Tat nennt ein Brief des Trierer Bischofs Nicetius² (seit 525) die Martinskirche, also Tours an der Loire, als Taufort. Auf Grund dieses ältesten Zeugnisses über die Taufe Chlodovechs hatte ich Reims vor Jahren die weltgeschichtliche Rolle bestritten³, die es als Taufort nicht zu seinem Schaden so viele Jahrhunderte gespielt hatte, ein gewagtes Unternehmen, das auf Seiten der Tradition auf scharfen Widerspruch stossen musste. Jetzt bringen die Beziehungen der Lex Salica zum Westgothenkriege eine ganz unverhoffte Verstärkung meiner Gründe, und schon ihretwegen würde die Verrückung der Taufe Chlodovechs vom Alamannen- kriege (496) zum Westgothenkriege (507) notwendig werden: meine historischen Forschungen greifen also mit den rechtshistorischen ausgezeichnet ineinander. Die Taufe Chlodovechs ist sehr wahrscheinlich 507/508 bei seiner Anwesenheit in Tours erfolgt, als er dort mit fast kaiserlichem Prunke auftrat, und es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass dasselbe Jahr auch v. Sybel für die Abfassung seiner revidierten Lex Salica anzunehmen scheint. An die unruhigen Zeiten eines Feldzuges erinnert einer der letzten Titel der Lex vom Todschatz im Felde: 'LXIII. De homine ingenuo, qui in hoste occiditur'. Wenn Chlodovech während des Westgothenkrieges die Lex Salica zusammenstellen liess, so konnte ihm das Beispiel seines Gegners als Muster dienen. Der Westgothenkönig Alarich hatte kurz vorher (506) durch Rechtsverständige aus den Bischöfen und vom Adel ein römisches Rechtsbuch für seine römischen Untertanen bearbeiten lassen, welches einer Versammlung von Bischöfen und Provinzialen zur Zustimmung vorgelegt und von ihr genehmigt war⁴. Auch Chlodovech liess den auf seinen Befehl 511 in Orléans versammelten Bischöfen eine Liste von Titeln (*titulos quos dedistis*) zur

1) Diese Notwendigkeit hat richtig erkannt A. Holtzmann S. 18, der den 'unlösbaren Widerspruch' durch die Annahme eines ältesten fränkischen Grundtextes lösen wollte. 2) *MG. Epist.* III, p. 122.

3) *Mitth. des Instituts für österreich. Geschichtsf.* XIV, S. 442 ff.; Jonas S. 301 ff. 4) *Commonitorium Alarici regis* von 506, herausgegeben von Mommsen in *LL. I, Sect. I, P. I, Leges Visigoth.* ed. Zeumer I, p. 496.

Prüfung vorlegen¹, und damals wurden die Ausnahmebestimmungen zu Gunsten der Kirche getroffen, die man im Urtext der Lex Salica vergeblich sucht: das Asylrecht für Totschläger, Diebe, Ehebrecher, Frauenräuber und Sklaven, die Sonderstellung der Geistlichen in krimineller Beziehung, das Heiratsverbot unter Verwandten. Das letztere ist, wie sich hernach zeigen wird, in den Text der erweiterten 65-Titelrezension der Lex Salica später eingefügt worden, und ganz klar ist, dass es sich 511 im Urtext noch nicht befunden haben kann. Das Asylrecht der Kirche aber ist erst in den Zusatzbestimmungen der Lex Salica unter ausdrücklicher Berufung auf das Abkommen mit den Bischöfen zur Anerkennung gekommen, in der *Decretio Chlotharii* des *Pactus pro tenore pacis* (§ 14 sq.). Nur wenige Monate hatte Chlodovech das Konzil von Orléans überlebt, und die Söhne haben mit der Abänderung des Salischen Gesetzes im christlichen Sinne begonnen, zu der der Vater kaum die erste Anregung geben konnte.

War nach Waitzens Urteil dem, was früher ermittelt, bei seinen Lebzeiten im grossen und ganzen wenig hinzugefügt worden, so brachte die erste Veröffentlichung M. Krammers, *Untersuchungen zur Lex Salica*, I. Teil, 1905², eine vollständige Umwälzung auf diesem Gebiete, indem die ganze bisherige Forschung zum alten Eisen geworfen wurde: Waitzens letzter Text wurde als Grundtext an die Spitze der Ueberlieferung gestellt, und kurz entschlossen bereitete der Verf. 'der von jeher kaum gefährdeten Einigkeit' über diese Hauptfrage ein jähes Ende. Man war über Nacht wieder zu Pertzens System zurückgekehrt, das die früheren Forscher als eine Verirrung glücklich abgetan zu haben glaubten. Die Uebereinstimmung der Lex Salica mit dem Westgothenrecht, dem *Codex Euricianus*, sollte neues Licht in die verwickelten Ueberlieferungsverhältnisse bringen, und der unter Zeumers Leitung seit 1902 mit der Herausgabe der Schrift in der *Monumenta Germaniae* beauftragte Mitarbeiter begann nun diese Möglichkeit nach Kräften auszubeuten. So hätte also Pertz nicht geirrt, als er den erweiterten 65-Titeltext für den Grundtext, die andere Fassung für eine Abkürzung erklärte, und Pardessus und Waitz hätten ihm Unrecht getan? Der Verf. erklärte sich entschieden für Pertz und gegen Waitz, und hatte er seine These erwiesen, so war die 'bisher unangefochtene

1) MG. Concil. I, S. 2.

2) N. Arch. XXX, 261 ff.

Herrschaft der ersten Klasse' beseitigt. Eine scharfe Waffe in dem Streite bot ihm das herkömmliche Datum der Taufe Chlodovechs, das bis zur Ausdehnung des Reiches über die Loire in Tit. 47 und zu dem Westgothenkriege dem Christentum Spielraum genug liess, und der von Pardessus gerügte stärkere Einfluss desselben im Texte seiner Wahl verlor nun seine Beweiskraft: dies Moment, meinte Krammer, könne nur für den beweiskräftig sein, der die Anfänge der Lex im 5. Jh. suche, während sie doch wegen der Erwähnung der Loire nicht vor 509 entstanden sein könnte. Ein Blick in meine Arbeit hätte ihm zeigen können, dass inzwischen die Taufe der Loire ziemlich nahe gerückt war, und da er selbst mit grosser Offenheit bekennt, dass die Beschaffenheit seines Textes die von Pardessus und Waitz gezogenen Schlüsse 'nicht wenig wahrscheinlich' mache, wäre wohl ein wenig Vorsicht am Platze gewesen. Er ging aber von dem Behrendsen'schen Satze aus, dass die Lex Salica schon in ihrer ursprünglichen Gestalt eine Kompilation von Eigenem und Fremdem sei, und die Annahme einer nach dem Grundtexte anzusetzenden 'jüngeren Redaktion', auf die man, wie er zugiebt, leicht kommen könnte, dass also solche Euriciana erst nachträglich interpoliert seien, taucht nur auf, um sofort mit der beruhigenden Versicherung wieder zu verschwinden, dass sie 'nicht von Nöten sei'. Von Nöten aber wäre vielleicht gewesen, dass man die Quelle wirklich gehabt hätte, welche das neue Licht verbreiten sollte, doch von dem Codex Euricianus sind nur geringe Bruchstücke erhalten, die hier nicht in Frage kommen, und seine Rekonstruktion aus angeblich abgeleiteten Quellen bietet natürlich einen ziemlich unsicheren Boden, auf dem die Früchte einer regen Phantasie leichter gedeihen konnten als die ernster Wissenschaft. Bei der successiven Entstehung der Lex Visigothorum darf überdies die umgekehrte Möglichkeit einer Beeinflussung durch die Lex Salica keineswegs von vornherein ausgeschlossen bleiben¹. Krammer findet in einem Falle bei dem Versagen der Lex Visigothorum die Euricianische Form durch das burgundische, langobardische und salische Volksrecht gesichert — ist das nicht just das Vergleichsobjekt selbst? — und nun zeigt der erweiterte Text

1) Auch v. Schwind, Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum (N. A. XXXIII, 616), hat einer solchen Möglichkeit sehr bestimmten Ausdruck gegeben und sich (S. 644) bei der Beurteilung des bayerischen Gesetzes gegen 'die Pandora-Büchse der Euriciana' (S. 650) recht zurückhaltend gezeigt.

eine nähere Berührung mit dem Euricianus, als der knappere; auch schon 'der bestimmte Eindruck' beweist ihm, dass eine Stelle 'Euricianischen Ursprungs' sei, und einmal wird erklärt, dass das Vorhandensein einer entsprechenden Bestimmung im Euricianus als 'sicher' gelten könne. Solche 'sicheren' Spuren der benutzten Vorlage findet er also in der erweiterten Rezension weit besser als in der andern bewahrt, und die z. T. auf den Euricianus zurückgehende Reichhaltigkeit jener ist mithin ursprünglich, während die knappere Fassung erst durch Kürzung entstanden sein soll. Ein schlechter Mensch hat hier die Zusätze des Euricianus wieder herausgeworfen, und so kam, wie der Verf. fortfährt, auf der späteren Stufe der selbständige Teil der älteren Fassung wieder zu Ehren. Unverstand könnte leicht in den Zusätzen Interpolationen sehen, doch der arg verunglimpfte Text ist keine Ableitung, sondern als der ursprüngliche für die Herstellung des Grundtextes in erster Linie heranzuziehen. War aber nun nicht gerade in dieser vorzüglichen Rezension ein Zusatz mit christlichem Charakter (XIII, 11) als Interpolation aus dem römischen Rechtsbuche der Westgothen von Pardessus längst nachgewiesen? Eine Antwort wird nicht gegeben; die ganze frühere Forschung ist so gut wie nicht vorhanden. 'Wahrscheinlich', heisst es vielmehr, 'hat diese Ueberlieferung auch da, wo sich kein westgothisches Vorbild wird erweisen lassen, als die relativ ursprünglichste zu gelten', was nach Pardessus' Beobachtung nicht gerade wahrscheinlich war, und so wird überhaupt jedem Widerspruch der Boden entzogen. Das Verhältnis der einzelnen Hss. zum Grundtext muss nun natürlich neu entwickelt werden, und zunächst ist mit dem Ruhme der 1. Klasse auch der der Haupths. geschwunden, der der erste Platz innerhalb der Klasse bestritten wird. Die juristische Nachprüfung fällt gänzlich zu Ungunsten der bisher 'so verhätschelten' Fassung aus; es wird ihre Unfähigkeit getadelt, den alten Sinn einer Institution zu erfassen, und befriedigt schliesst der Verf. seine Feststellung mit dem vernichtenden Urteil, dass die Wertschätzung dieser Klasse durch sie keine neue Nahrung erhalten werde. Eine eingehende Behandlung 'vielleicht noch instruktiverer' Stücke des salischen Gesetzes hatte Krammer für den 2. Teil seiner Untersuchungen in Aussicht gestellt, der niemals erschienen ist. Seine Arbeit ist auf die Darstellung der Deutschen Rechtsgeschichte nicht ohne Einfluss¹ geblieben.

1) H. Brunner hat in der 2. Auflage seiner Deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1906, I, S. 430, den Krammerschen Schlüssen bereits

Durch die Versetzung der letzten Klasse der Waitz'schen Gruppierung an die erste Stelle wurde der 99-Titeltext in die letzte Stelle gedrängt, wo er missachtet auf die Stunde der Erlösung harrete, und nicht lange sollte er zu warten haben. Zum Teil in gemeinsamer Arbeit mit dem Leiter der Abteilung war inzwischen (1907) die Vorbereitung der Ausgabe soweit gefördert, dass die Konstituierung des Textes beginnen konnte, und Zeumer legte der Zentralkommission einen eingehenden Editionsplan für den Abdruck der fünf Texte vor¹. Eine neue Uebersetzung stand den Fachkreisen bevor, auf die eine geheimnisvolle Bemerkung in dem Berichte Krammers über seine Reise nach Italien, Spanien und Frankreich im Herbst und Winter 1905 vorbereiten konnte. Es wird darin² über die mangelnde Zuverlässigkeit der textkritischen Grundlage für den erschienenen Aufsatz geklagt, fast als wenn ungenaue Kollationen irregeführt hätten, und in der Fortsetzung eine ganz neue Anschauung angekündigt, 'da eine Rückkehr zu der früher fast allein vertretenen Ansicht ausgeschlossen sei'. Die Kriegserklärung gegen die 'verhätschelte' Fassung blieb also trotz der Niederlage bestehen. Die gemeinsame Arbeit hatte wiederum zu einer Schwenkung geführt, und diesmal versicherte Krammer³, eben jener missachtete 99-Titeltext (A)⁴ habe als älteste uns erhaltene Fassung zu gelten, den bisher alle Welt und er selbst für eine systematisierende und zugleich verkürzende Bearbeitung gehalten hatte: aus ihm sei der Haupttext der früheren Forscher, der knappere 65-Titeltext (B) abgeleitet; er sei eine umgearbeitete Redaktion, und gerade die bisher für die beste Hs. gehaltene, Paris. 4404, entferne sich am meisten vom Normaltext; sein eigener bisheriger Haupttext (C) aber, der noch eben, wiederum

Rechnung getragen, wenn er sich auch sein endgültiges Urteil vorbehielt. Später hat er aber gegen die neue Richtung entschieden Front gemacht, und aus der letzten Unterredung mit ihm weiss ich, dass er durchaus auf meiner Seite stand. Ich citiere sein Werk nach der ersten Ausgabe. 1) N. Arch. XXXIII, S. 7. 2) N. Arch. XXXII (1907), S. 23. 3) Krammer, Zur Entstehung der Lex Salica, in Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern. Weimar 1910, S. 405 ff. 4) Zum besseren Verständnis behalte ich die falschen Klassen- und Handschriftenbezeichnungen Krammers bei, der mit grossem Geschick in jeder Klasse immer die besten Hss. an das Ende gestellt hat, und nenne also B 4 die Haupth. Paris 4404, B 3 die Wolfenbütteler, Weissenburg 97, B 2 München 4115, B 1 Paris 9653, C 2 Paris 4403 B, C 1 Paris 18237, A 3 Montpellier H 136, A 2 St. Gallen 731, A 1 Paris 4627. Wie man sieht, stimmt die Krammersche Reihenfolge ungefähr, wenn man sie von hinten aufrollt.

im Gegensatz zu der früheren Forschung, dem Urtext am nächsten stehen sollte, entpuppte sich plötzlich als eine schlechte Kompilation aus A und B, musste also von der ersten Stelle wiederum zur letzten wandern. Sic transit gloria mundi!

Den Ruhm der neuen Entdeckung konnte eigentlich S. Rietschel¹ für sich beanspruchen, und Krammer hatte nur die neuen Ideen in die Praxis eingeführt, die den richtigen Sachverhalt eigentlich auf den Kopf stellten. Den ersten Anstoss zu der Umwälzung hatten die numismatischen Ergebnisse Hilligers² gegeben, die, wenn sie sicher wären, die Entstehung der Lex Salica in den Anfang des 7. Jh., wenn nicht gar in das 8. Jh. hinausrücken würden. Die Lex Salica rechnet 40 Denare auf den Goldsolidus, und die Denarrechnung ist, wie nach Waitz kürzlich wieder Brunner hervorgehoben hat, von den beiden Rechnungen die primäre, man kann sagen, die Grundlage für das in Hunderten und Tausenden aufsteigende Bussensystem, das in der Solidirechnung zu Brüchen führte. Den Fortschritt gegenüber der römischen, mit der Siliqua = $\frac{1}{24}$ Solidus abschliessenden Rechnung zeigt am besten ein Blick in die Lex Visigothorum, und mit der Unvollkommenheit dieses Münzsystems hängt vielleicht zusammen, dass bei den Westgothen der Stock 'in fast chinesischer Weise'³ waltet, selbst gegenüber den besseren Freien. Die Denarrechnung gestattete in Tit. XI und XII, 1, Summen von 2 Denaren = $\frac{1}{20}$ Solidus auszudrücken und in Tit. XLIV, 1 eine 3 Solidisumme um einen Denar = $\frac{1}{40}$ Solidus zu erhöhen. Wenn also Luschin v. Ebengreuth in seiner sehr lehrreichen Abhandlung⁴ den Denar als 'späteren Eindringling', wie ihn Hilliger nennt, aus dem Texte der Lex Salica wieder verjagt und dafür Brüche des Solidus oder die Siliqua gegen die handschriftliche Ueberlieferung einsetzt, so scheint er mir den Zweck dieser Rechnung zu verkennen, die eben das schwerfällige Münzsystem verein-

1) S. Rietschel, Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 27. Bd., Germ. Abt., 1906, S. 253 ff.). 2) Historische Vierteljahrschrift VI (1903), S. 196 ff., IX (1906), S. 265 ff., X (1907), S. 1 ff., XII (1909), S. 161 ff., XIII (1910), S. 281 ff. 3) W. E. Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 513. 4) SB. der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse, 1910, 163. Bd., 4. Abt. Den Ausführungen Luschins hat H. Brunner, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 31. Bd., Germ. Abt., 1910, S. 475 ff., ein 'rundes nein' entgegengesetzt, nachdem schon Hilliger, Hist. Vierteljahrschrift 1910, XIII, S. 306 ff., gewichtige Bedenken erhoben hatte.

fachen sollte, und aus demselben Grundsatz erklärt sich die Vermeidung von Brüchen und Abrundung bei der häufigen Umrechnung von 2500 Denaren in 62 oder in der besten Hs. konstant 63 Solidi statt $62\frac{1}{2}$, sowie die Bewertung von 7 Denaren mit 'medio triante'¹ (IV, 1), während die genaue Rechnung $6\frac{2}{3}$ Denare ergeben hätte, ferner von 700 Denaren mit 17 oder 18 Solidi statt $17\frac{1}{2}$. Eine einheitliche Silbermünze haben nun die Franken im 6. Jh. überhaupt nicht gehabt, und sämtliche erhaltenen Silbermünzen sind von viel geringerem oder schwererem Gewichte als der Denar der Lex Salica; in dem neugewonnenen Westgothenlande herrschte aber, wie gesagt, die von den Römern übernommene Siliqua = $\frac{1}{24}$ Solidus, die wiederum sehr viel schwerer war. Das neue Denarsystem war also geradezu die notwendige Voraussetzung für eine einheitliche Gesetzgebung, und diese bequeme Zerlegung des Goldsolidus in eine z. T. an die germanische Gross-Hundertrechnung anschliessende Vierzehnermünze zeigt den Frankenkönig wiederum in seiner grosszügigen Organisationstätigkeit. Hilligers Annahme, dass der Denar der halben Siliqua entsprochen habe, ist unbewiesen. Die Rechnung des Solidus zu 21 Siliquae nach dem Münzfusse der späteren Merowingerzeit würde vielmehr 42 Denare oder richtiger Halb-Siliquae ergeben, und die wenigen 20-Siliquae-Stücke reichen zur Begründung eines neuen Münzsystems schwerlich aus². Den Numismatikern ist es noch nicht gelungen, solche Denare aufzufinden, wie sie die Lex Salica voraussetzt, und es bleibt kaum etwas anderes übrig, als in ihnen eine Rechnungsmünze zu sehen, woran zuerst H. Grote gedacht hat³. An eine spätere Umrechnung der Bussätze in der Lex ist, wie schon Waitz⁴ bemerkte, nicht zu denken, und die Annahme einer Textveränderung zur Zeit Chlothars II. unter Beschränkung auf die Einschaltung der Denarsätze kann Luschin auch in diesem Umfange nicht zugegeben werden. Beide Rechnungen haben von Anfang an im Text gestanden, und die sich fortwährend wieder-

1) Brunner, Duodezimalsystem in den Busszahlen, SB. der Akad. der Wissensch. in Berlin, 1889, S. 1043. 2) Hilligers Ausführungen hat H. Jaekel, Chunnas und twalepti (Zeitschr. der Savigny-Stiftung, 1909, Germ. Abth., XXX, S. 251 ff.), eine neue Theorie entgegengesetzt. 3) H. Grote, Die Solidi und Denarii in Münzstudien, 1862, II, S. 803. Ihm widerspricht G. Waitz, Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reiches, Abhandl. der Göttinger Gesellschaft der Wissensch. 1861, IX, S. 227 = Gesammelte Abhandlungen herausg. von K. Zeumer, 1896, I, S. 266. 4) 'VG.' II², 306³.

holende eintönige Solidusgleichung ist zur Erläuterung der Denarangaben ganz unentbehrlich¹ und gab ihnen erst ihren festen Geldwert. Uebrigens schliesst vielfach schon die Höhe der Bussätze² jeden Gedanken an eine Zahlung in barem Gelde aus, und bei einer anderweitigen Entschädigung durch Naturalien usw.³ würden also die Münzangaben nur den Massstab für die Umrechnung gebildet haben. Die Denare hat schon der Schreiber der Münchener Hs., wie er in seiner Vorbemerkung ausdrücklich bekannte, als überflüssiges Beiwerk gestrichen, und auch im 99-Titeltext fehlen sie in zwei Hss.: sie scheinen also im 8. Jh. ebensowenig Anschluss an das tatsächliche Münzsystem gehabt zu haben, wie zu Chlodovechs Zeiten. Dafür erscheint im 99-Titeltext, wie auch im erweiterten 65-Titeltext jetzt die kalkulatorisch genaue Umrechnungsquote von $62\frac{1}{2}$ Solidi für 2500 Denare, das äussere Zeichen einer fortgeschritteneren Zeit.

Die Angriffe Hilligers gegen die herrschende Datierung der Lex Salica waren Rietschel gerade zu statten gekommen, der den Pactus pro tenore pacis Childeberts und Chlothars ebenfalls gegen die herrschende Ansicht unter die so benannten zweiten Könige versetzen wollte. Dazu musste das ausdrückliche Zeugnis des Epilogs vorher entkräftet werden, dessen Worte er nun statt auf die Anhänge zur Lex Salica, nämlich den Pactus der beiden Könige, auf die Lex selbst bezog. Er ging dabei von der falschen Voraussetzung aus, dass die eigentliche Heimat des Epilogs der 99-Titeltext sei, weil er in sämtlichen bisher verglichenen Hss. dieser Familie stehe, und da sich in keiner dieser Hss. der Pactus finde, erschien es ihm 'weitaus am wahrscheinlichsten', die Zahlen des Epilogs auf den 99-Titeltext zu beziehen. Dadurch wurde die Abfassung der Lex von Chlodovechs Regierung in die seiner Söhne gerückt, und zwar sollte Childeberts I. Teil mit Titel 78 oder 79, Chlothars I. Teil mit Tit. 84 beginnen; blieben noch die ersten 77 Titel zu vergeben, die er dem 'höchst problematischen König Faramund' reservierte, jedenfalls nicht Chlodovech, und überhaupt lag der Schwerpunkt seiner Ausführungen in der Negation. Den Angaben des Epilogs sprach er hinterher allen Glauben ab, und sein Hauptzweck war nur, wie er mit

1) H. Brunner, Ueber das Alter der Lex Salica in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, 1908, Bd. 29, Germ. Abth., S. 139. 2) G. Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken S. 196. 3) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I², 239. 268.

Behagen verkündet, nachzuweisen, dass sämtliche Beweise für die Entstehung der Lex vor Chlodovechs Tode bei näherer Prüfung in Nichts zerfallen. Seine Auslegung des Prologes führte ebenfalls auf eine verbessernde Neuredaktion der Lex, nicht auf Zusatzkapitularien von Chlodovechs Söhnen, und das sollte die letzte der Merowingerzeit angehörige offizielle Redaktion sein, der 'selbstverständlich' ältere Redaktionen vorausgegangen wären, sodass wir gleich ein ganzes Bündel verlorener Texte erhalten würden. Damit war Hilligers Datierung zwar nicht erreicht, aber man hatte sich ihr doch genähert, und auch Krammers Verdienst, die Rezension C wieder zu Ehren gebracht zu haben, wurde gebührend gewürdigt. Seine Qualifikation für diese Arbeit legte Rietschel durch sein Urteil¹ über die ganz verkehrte Königsliste der Wolfenbütteler Hs. dar, die Chlodovech erst an zweiter Stelle, an erster Stelle einen 'Teudericus rex' nenne; solche Verkehrtheiten hätte er in der Folge noch mehr finden können, da er anscheinend die ersten Könige mit diesen Namen von den dritten nicht zu unterscheiden vermochte.

Für die herrschende Ansicht, die man einem ziemlich unsicheren System leichten Mutes geopfert hatte, hat Brunner² in seiner verständigen und ruhigen Weise das Wort ergriffen und Rietschels und Hilligers Folgerungen widerlegt, vor allem nach Waitzens Vorgang (S. 86) wiederum auf den Zusammenhang des Epilogs mit einem der Wolfenbütteler Hs. nahestehenden Texte hingewiesen. Er hat die Lex Chlodovech und den Pactus seinen Söhnen zurückgegeben und dabei die Vermutung ausgesprochen, dass schon diese selbst ihre Satzungen einem solchen Codex der Lex Salica anzufügen befohlen hätten. Der Gegner³ musste denn auch seinen Irrtum bezüglich der Um-datierung des Pactus und Auslegung des Epilogs zugeben, dessen schon Waitz bekannte Beziehungen zum Texte der Wolfenbütteler Hs. ihm unbekannt geblieben waren, aber für die Abfassung der Lex unter Chlodovechs Söhnen (524 — 555) wollte er auch jetzt noch 'ausschlaggebende Gründe' haben, und er versuchte nun, von dem Prologe den Gebrauch zu machen, der bei dem Epiloge eben missglückt war. Sehr will-

1) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 1909, 30. Bd., S. 120. Vgl. Hilliger in Historische Vierteljahrschrift (1910) XIII, S. 329. 2) H. Brunner, Ueber das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis (Zeitschr. der Savigny-Stiftung 1908, 29. Bd., Germ. Abt. 1908, 29. Bd., S. 136 ff.). 3) S. Rietschel, Die Entstehungszeit der Lex Salica (Zeitschr. der Savigny-Stiftung 1909, 30. Bd., S. 117 ff.).

kommen waren ihm die neuesten Untersuchungen Krammers, von denen er bereits Kenntnis hatte, seine Entdeckung eines 'besonders ursprünglichen Textes' in A, und der Prolog gehörte ja zum eisernen Bestande dieser Rezension. Nach wie vor stand ihm fest, dass unser heutiger Grundtext nur der vorläufige Abschluss einer Kodifikationstätigkeit gewesen sei, die schon lange vorher eingesetzt hätte, und nach seiner Behauptung sollte er eine vor allem unter dem Einflusse des Westgothenreiches vorgenommene christianisierende Neuredaktion einer älteren salischen Rechtsaufzeichnung darstellen. Das widersprach wiederum allem, was bisher bewiesen war, und das stärkste Misstrauen war gegen ein System geboten, welches sich auf leere Vermutungen stützte und die alten Forschungen konsequent zu ignorieren schien. Die alten Citierungen der Lex Salica konnte Rietchel mit Hülfe seiner Hypothese auf ihre Vorgängerin, die mythische ältere Fassung beziehen; von Hilligers Ansichten rückte er aber in vielen Punkten ab. Brunners Widerlegung hatte den ungetheilten Beifall des Rezensenten in unserer Zeitschrift gefunden¹, der die Angriffe Hilligers und Rietchels gegen die herrschende Ansicht von der Abfassungszeit der Lex Salica für endgültig widerlegt erklärte und eine 'ganz unerwiesene Annahme' des ersteren vollständig ablehnte. Es war dies M. Krammer.

Schon im nächsten Jahre hatte sich Krammer, wie gesagt, anders besonnen, und nun erschien ihm Rietschels Auffassung für so zutreffend², dass er dessen teilweise Rückkehr zur alten Ansicht beklagte, ja er übernahm selbst den so notwendigen Ausbau des neuen Systems und legte es seiner Monumenten-Ausgabe zu grunde. Rietschel begrüßte das 'zweifelloso hochbedeutsame Werk' Krammers, seine Beweisführung hatte für ihn 'etwas durchaus Ueberzeugendes', er rühmte sein grosses Verdienst, den Text A in seiner Bedeutung erkannt zu haben, der auch auf ihn den günstigsten Eindruck gemacht habe. Sorge machte ihm nur der unglückliche C-Text, den er jetzt ohne Erbarmen preisgegeben sah, und er selbst hatte neben seiner Neigung für A doch auch die für C schon öffentlich bekundet; in der Praxis freilich mochte es Schwierigkeiten machen, zwei ganz verschiedenen ersten Grundtexten zu folgen. Die Beziehungen zum Euricianus gestalteten sich auch ziemlich

1) N. Arch. XXXIV (1909). S. 560 ff. 2) Vgl. N. Arch. XXXVI, S. 269.

verdächtig, denn da sich Anklänge ausser in ABC in eigenen Zusätzen von C finden, die in AB fehlen, und andererseits BC solche aufweisen, die in A fehlen, müsste die Lex Salica nicht weniger als dreimal zu ganz verschiedenen Zeiten aus ihm interpoliert sein¹. Endlich gaben auch die neuen Ansichten Krammers über die Münzfrage zu denken, die in ihrer inneren Haltlosigkeit und dem direkten Gegensatz zu den früheren Aufstellungen des Verf. den augenscheinlichen Beweis lieferten, dass das neue System auf ziemlich schwachen Füßen stand. Rietschels eigene Entdeckung² des lang gesuchten Denars der Lex Salica unter Chlodovechs Regierung hatte zur völligen Abkehr von Hilligers Ideen geführt, und nun bewiesen jene Citierungen der Lex, deren Beweiskraft kurz vorher bestritten war³, die völlige Grundlosigkeit der Zweifel an ihrer Entstehung unter Chlodovech oder seinen Söhnen. Krammer aber wurde dringend aufgefordert, seine Gründe den Fachgenossen darzulegen, bevor die neue Ausgabe der Lex in den Druck gelange, denn ein Irrtum des Herausgebers in diesen Grundfragen könne sie aufs schwerste gefährden. Nach drei Jahren hat endlich Krammer⁴ in seinem letzten Aufsatz dieser Forderung Rietschels entsprochen, aber wiederum erhalten wir nur einen ersten Teil, dessen Fortsetzung folgen soll, wiederum zeigt sich zur Evidenz, dass sich der Verf. in ein falsches System verrannt hat. Da die Veröffentlichung leider nicht erfolgt ist, bevor die neue Ausgabe in den Druck gelangte, musste das verkehrte Verfahren die verhängnisvollen Folgen haben, die treue Freundschaft vorausgesehen hatte.

War man eben noch⁵ ziemlich verächtlich über die Ansicht derjenigen hinweggegangen, welche im Hinblick

1) S. Rietschel in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1911), IX, S. 78 ff. Seine Bemerkung auf S. 82, N. 2, wie weit Krammers Auffassung über das Verhältnis der Texte untereinander durch Luschins Ansicht bestimmt sei, lasse sich zur Zeit nicht erkennen, gibt leider wenig Hoffnung, dass der Verführer noch einmal 'erkannt' werden wird. 2) S. Rietschel, Die Münzrechnung der Lex Salica, ebend., S. 31 ff., ergänzt drei unvollständig erhaltene Silbermünzen des Dortmunder Silberfundes, aus denen Stückchen von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ herausgebrochen sein sollen, und erklärt das Phantasiegebilde für jenen lang gesuchten Denar der Lex Salica, der aus einer barbarischen Silbermünzprägung fränkischen Ursprungs aus dem Anfang des 5. Jh. herstammen soll. Also hätten wir ihn endlich! Anderer Ansicht scheint freilich Hilliger, Historische Vierteljahrschrift XIV (1911), N. F. S. 466 ff., zu sein. 3) Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (1909), XXX, S. 124. 4) N. Arch. XXXIX, 600 f. 5) S. oben S. 515.

auf das traditionelle Taufdatum Chlodovechs (496) die Anfänge der Lex im 5. Jh. suchten, so hören wir jetzt, dass der älteste Teil des Urtextes A, Tit. 1—74, bei der Abwesenheit aller kirchlichen Bestimmungen allerdings vor jenem Epochejahre, in der Zeit von 486—496 geschrieben sei, womit wir glücklich wieder bei der Ansicht des alten Heineccius¹ angelangt wären; Chlodovech soll dann noch die drei Tit. 75—77 in der christlichen Zeit 496—507 hinzugefügt haben, die folgenden Titel aber seine Söhne, nämlich Childeburt I. 78—83/4, wo sich leider beim besten Willen kein Abschnitt erkennen lässt, Chlothar I. aber den Schluss bis Tit. 99, und dieser zweite Teil der Söhne Chlodovechs, Tit. 78—99, wird 524—558 gesetzt. Also fast genau die Rietschel'schen Abschnitte²! Hatte bisher die Erwähnung der Loire in Tit. B 47 = A 81 die Abfassung der Lex bis zum Westgothenkriege 507/9 vorgerückt, so ging die neue Kombination noch weit über diese Grenze hinaus, und als Grund dafür wird wiederum nach dem Beispiele Rietschels angeführt, dass noch eine Zeit hätte vergehen müssen, bis sich die fränkische Siedelung südlich der Loire konsolidierte. Der Wortlaut des Textes scheint mir für eine solche Auslegung nicht den mindesten Anhalt zu bieten, und wenn kein beschränkender Sinn darin liegt, sollte man ihn auch nicht hineinlegen. Weshalb konnte ein Drittehandverfahren wegen Pferde- oder Ochsen-diebstahls nicht sofort nach dem Ueberschreiten der Loire durch die Franken und der Okkupation des Westgothenlandes nötig werden, das von der längeren Frist Gebrauch zu machen zwang?

Für die Datierung des 99-Titeltextes, der neuen Rezension A, musste aber noch viel weiter ausgeholt werden, denn es handelt sich um eine karolingische Schrift, um eine völlige Umarbeitung, die nach Waitzens³ Urteil 'sicher erst einer verhältnismässig sehr späten Zeit' angehört. Die Hs. A 3 nennt nach dem 'Explicit' des Prologes das 13. Jahr Pippins = 763/4, A 2 hinter dem Prologe in der Ueberschrift des Kapitelverzeichnisses sogar das 26. Jahr Karls d. Gr. = 793, während A 1 keine Jahreszahl bietet. So wäre also die Lex Salica überhaupt karolingisch? Krammer will in der Zeitangabe von A 3: 'Anno ter XIII decimo regnante domno nostro Pippino gloriosissimo rege Francorum. Amen', eine offizielle Datierung der karolingischen Kanzlei

1) S. oben S. 512. 2) S. oben S. 520. 3) Das alte Recht der salischen Franken S. 21.

sehen, die hinter dem 'Explicit' freilich eine sonderbare Stellung haben würde, und auch die Heranziehung der Akten des Konzils von Vernus 755¹ macht die Annahme nicht wahrscheinlicher, denn hier steht das Regierungsjahr Pippins hinter einem richtigen 'Dat.' der Vorrede. Die Datierung ist nach der Beobachtung Pardessus' (p. XXXV), die ihn, wie er schreibt, die Genauigkeit mitzuteilen zwang, in A 3 mit blasserer Tinte geschrieben und scheint selbst von anderer Hand zu sein². Von der Annahme einer offiziellen Datierung ist es nur ein Schritt zur Annahme einer offiziellen Gesetzespublikation unter König Pippin, und mit Hilfe einer dritten Annahme wird zuletzt der Prolog das Publikationspatent König Pippins! Hier darf eingeschaltet werden, dass sich Pardessus (p. 115) gegen die Annahme einer offiziellen Publikation des Textes durch Pippin³ gerade wegen der radikalen Umgestaltung der ursprünglichen Einteilung gewandt hatte, die den alten Gebräuchen widersprochen haben würde. Nun soll nach Krammers Auffassung die uns erhaltene älteste Gestalt der Lex Salica (A) nur eine von König Pippin veranlasste Neuredaktion des alten Merowingergesetzes sein, und dieses selbst sei verloren: eine betäubende Entdeckung! War Eichhorns Warnung vor dem gefährlichen Spiele mit verlorenen Texten wirklich ganz vergessen?

Zum Glück kann uns Krammer über die Neuredaktion die günstigsten Aufschlüsse geben: er hält es für ausgeschlossen, dass der Inhalt dabei erheblich modifiziert sei, und er muss es wissen, denn in dankenswerter Weise gibt er in den Noten der neuen Ausgabe die Zusätze und Änderungen von γ — so bezeichnet er diese Rezension — jedesmal genau an. So geringfügig sind aber diese vermeintlichen Modifikationen Pippins keineswegs, wie es nach der obigen Äusserung Krammers scheinen könnte. Ueberhaupt passieren in den ersten 74 Titeln im ganzen nur 14 als Urtext α , und selbst in diesen 14 streicht Krammer teilweise noch den Wortlaut so stark zusammen, dass wenig übrig bleibt. Die übrigen Titel sollen nicht viel später von einem Bearbeiter β verfasst sein, der auch Interpolationen eingestreut und die Ueberschriften und die Kapiteleinteilung hinzugefügt hätte. Auch der Zweck Pippins ist Krammer bekannt: er wollte die Lex in seinem Heimatlande

1) MG. Capit. ed. Boretius I, 33. 2) Die Hs. stammt aus dem 9. Jh. und muss nach 819 geschrieben sein. 3) Dagegen auch J. Hillebrand a. a. O. S. 82.

Austrasien einführen. Nun ist aber die karolingische Rezension A, wie man schon erkannt hat, und m. E. besonders die Herkunft der alten Hss. A 2 aus Besançon, A 1 aus Sens beweist¹, sicher auf französischem Boden entstanden, und wie Brunner² erklärt sie auch Krammer für eine neustrische Bearbeitung: wie reimt sich damit die Zweckbestimmung des Prologs zur Einführung in Austrasien zusammen? Bei der Kompliziertheit der angenommenen Verhältnisse, aus der sich solche Widersprüche erklären mögen, erscheint es keine kleine Aufgabe, bis zu dem verlorenen Urtext vorzudringen und das alte merowingische Gesetz, wie es Chlodovech und seine Söhne aufzeichnen liessen, wieder in seiner alten Reinheit herzustellen. Der Verf. scheut aber vor diesem höchsten Ziele in keiner Weise zurück, das die Krönung seines Werkes bedeuten würde.

Diese Fülle ganz neuer Ergebnisse über den Ursprung der Lex Salica verdankt Krammer allein der eigentümlichen Auslegung der Titelzahlen des Epiloges, der sich in dem 65-Titeltext B 3 und fast mit denselben Zahlenangaben auch in dem 99-Titeltext A befindet, obwohl die Rechnung natürlich nur zu dem einen der beiden Zählssysteme stimmen kann. Waren diese Zahlen früher allgemein, wie es nach B 3 allein möglich ist, auf die 65 Titel des Urtextes und die später dem Gesetz angehängten Novellen, besonders den Pactus pro tenore pacis Childeberti et Chlotharii bezogen worden³, der dem Epilog in B 3 vorangeht, und muss auch Krammer zugeben, dass diese Erklärung 'durchaus als gerechtfertigt' erscheine, so ist er doch zu Rietschels früherer Ansicht⁴ zurückgekehrt und hat die Zahlen wieder auf den durch Differenzierung in 99 Titel gespaltenen A-Text, also auf den Umfang der eigentlichen Lex Salica beschränkt, mit welcher der Epilog auch hier keineswegs direkt verbunden ist. Es ist nämlich ebenfalls eine Decretio Childeberti, aber die Childeberts II., in A 1. 2. 3 dazwischen geschoben, die mit dem letzten Titel des Textes (99), wie sich später zeigen wird, in sachlichem Zusammenhang steht, und eben diese Verbindung hatte Rietschel dazu verleitet, auch den Pactus pro tenore pacis Childebert II. und Chlothar II. zuzuschreiben. Im Ausdruck weicht die Fassung des Epiloges der A-Hss. von B 3 ab, und die Frage ist natürlich für die neue These von einschneidender Bedeutung, auf welcher Seite man den ursprünglichen

1) Hubé S. IX. 2) Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 293. 3) Ebd. I, S. 376. 4) Oben S. 520.

Text zu suchen hat. Krammer behauptet nun, der Epilog sei aus A in B 3 übergegangen, A habe also die originale Fassung und B 3 sei überarbeitet, und ohne Frage, fügt er hinzu, wird sein Quellenwert durch diese Beobachtung sehr erhöht. Ohne Frage hatte Rietschel seinen Quellenwert sehr gering eingeschätzt, denn er nennt ihn ein wertloses Fabrikat, und nur durch Beseitigung des kompromittierenden Verhältnisses zu B 3 könnte seine Ehre gerettet werden. Auf Krammer hat er einen zuverlässigen Eindruck gemacht, und er hält sich für 'befugt', die Untersuchung zu Gunsten desselben, d. h. wie er im A-Text vorliegt, noch einmal aufzunehmen. Den Beweis, den er führen wollte, hat er leider nicht geführt. Ein Text A, der 'postea' schreibt, wo B 3 'postmodo¹ autem tempus' hat, entsprechend der Stilisierung des nächsten Intervalls in beiden Texten: 'post multum ('autem' fehlt A) tempus', der 'cum Francis' schreibt, während B 3 'cum obtimatis (= 'optimatibus') suis' bietet, der 'ut ista omnia que constituerunt starent' in schulgerechtem Latein stilisiert, während man in B 3 das folgende Kauderwelsch liest: 'ut sta omnia sicut anteriore constructa starent', kann nun und nimmermehr als der ältere bezeichnet werden: A ist vielmehr eine karolingische Uebersetzung, und B 3 bietet die merowingische Fassung. Noch ein Umstand kommt hinzu, aus dem die faktische Unmöglichkeit der Rietschel-Krammerschen Ansicht erhellt. Das obige Kauderwelsch bezieht sich in B 3 auf Abmachungen zwischen Childebert und Chlothar über ihre Zusätze zur Lex Salica, und es ist sonnenklar, dass damit der Pactus pro tenore pacis gemeint ist; zum Ueberfluss endigt der Pactus in B 3 mit der fast ganz gleichen Schlussformel, wie sie im Epilog steht, doch in der Form eines königlichen Befehls: 'et sta (so schreibt B 3 auch in der Lex stets für 'ista') omnia ante dicta nostra sicut priora stare iubemus'. Die neuen der Lex Salica hinzugefügten Kapitel sollten also dieselbe Gesetzeskraft haben wie diese, ein gewiss nicht bloss passender, sondern überhaupt ganz unentbehrlicher Gedanke, und auch Rietschel hatte den B 3-Text als Vorlage des Epilogs so-

1) Die Konjekturen 'post modico' ist vielleicht nicht nötig, denn 'postmodum', auch 'postmodo' ist in der merowingischen Literatur sehr beliebt (vgl. Bonnet, *Latin S.* 481. 483, N. 8), und zum Vergleich kann man u. a. eine Stelle der *Passio Leudegarii II*, c. 26 (*SS. rer. Merov.* V, 349, Z. 18) heranziehen: 'longo tempore postmodum victura'. Krammer korrigiert 'post multum'.

fort anerkannt, nachdem er von Brunner auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht worden war.

Bei Krammers Annahme müsste jener verräterische Satz aus dem Epiloge in den Schluss des Pactus gekommen sein, der in B 3 mit Tit. LXL endigt, doch folgen dann noch drei nicht dazu gehörige Titel LXLI. LXLII und LXLIII, bevor der Epilog beginnt, der mit fast denselben Worten, wie der Pactus, schliesst. Der Schreiber von B 3 müsste also den Schluss der Pactustitel genau gekannt haben, an den sich die drei folgenden Titel ohne jede Ueberschrift anschliessen, denn 'sonst', fährt der Erklärer mit dünnen Worten fort, 'hätte er jene Worte, die er auf das Gesetz, d. h. den Pactus bezog, ja garnicht dahin versetzen können'. Es müsste mithin ein sehr kundiger Mann gewesen sein¹, und Krammer hätte sich hüten sollen, gegen sein ausdrückliches Zeugnis den Epilog statt auf das Ueberkommen Childeberts und Chlothars, auf eine Teilnahme der beiden Könige an der Lex Salica zu beziehen. Er hätte sich auch hüten sollen, B 3 statt A das Plagiat in die Schuhe zu schieben, denn da B 3 merowingisch schrieb, A aber karolingisch, würde eine solche Annahme allen bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete Hohn sprechen. Welchen Zweck sollte der Schreiber B 3 bei der Barbarisierung einer korrekten Fassung verfolgt haben? Wollte er etwa die Spuren seiner Tätigkeit verwischen? Er schrieb nach Krammers Charakteristik weitschweifig und unklar, neigte zu völlig entbehrlichen Zusätzen, während A's Fassung knapp und durchsichtig ist. Ist Knappheit ein Zeichen höheren Alters, Weitschweifigkeit ein solches späterer Entstehung? Was beweisen solche flüchtige äusserliche Beobachtungen anderes, als dass man in den Kern der Sache nicht einzudringen vermag, die gerade umgekehrt liegt? Der Epilog schöpft aus dem Pactus, und schon Waitz (S. 88) hatte das Textverhältnis richtig erkannt, das die späteren Herausgeber wieder verwirrt haben:

1) Was ihn freilich nicht abgehalten hätte, den Anteil Chlothars im Epiloge mit Tit. LXLIII zu begrenzen, angeblich unter dem Einfluss seiner Vorlage A, in der ich leider vergeblich nach einer Spur von dieser Zahl gesucht habe: zum Glück trat aber dieser Einfluss von A 'naturgemäss' wieder zurück, als er seinen Entschluss zur Ausführung brachte und die Stelle wirklich in den Pactus versetzte, weshalb er sie nun dahin versetzen konnte, 'wo nach seiner ganz richtigen, nur momentan irregeleiteten Anschauung Chlothars Gesetz schloss'. So löst Krammer, Brunner-Festschrift S. 421, den direkten Widerspruch seiner Erklärung mit dem Wortlaut von B 3 und auch sonst noch hat er Spuren einer bedauerlichen Zerstreuung bei den merowingischen Gesetzgebern entdeckt.

der allein im B 3-Text erhaltene Satz des Pactus ist von dem Verf. des Epiloges benutzt, und dessen merowingische Fassung in der Hs. B 3 hat der karolingische Bearbeiter A bei der Entlehnung stilistisch überarbeitet. Schon mit diesen Feststellungen fällt Krammers System in sich zusammen. Für die Deutung der Titelnzahlen des Epiloges muss die Anordnung des B 3-Textes, der Quelle von A, massgebend sein, nicht die Anordnung von A.

In der Tat zeigt ein Vergleich der Zahlenangaben des Epilogs von B 3 mit A und andererseits mit dem Texte von B 3 die Richtigkeit dieses Satzes, und es bleibt fast unverständlich, wie man nach den lichtvollen Ausführungen Brunners, die selbst einen Rietschel bekehrten, noch die entgegengesetzte Annahme verteidigen konnte. Die Titelnzahlen im Epilog von B 3 stimmen, wie schon Waitz (S. 86) und vor ihm Gaupp¹ gesehen hatte, ungefähr mit der Textanordnung dieser Hs. überein, wenn man die offenkundigen Schreibfehler verbessert, und im wesentlichen dieselben Zahlen stehen auch in der A-Fassung des Epiloges. Die Hs. B 3 selbst hat aber der noch in die Zeit Pippins zurückreichende Verf. der Rezension A nicht benutzt, obgleich sie sehr alt ist und wohl noch dem Ende des 8. Jh. angehört, sondern seine Vorlage stand ihr nur sehr nahe, und selbstverständlich müssen sich auch die Angaben des Epiloges auf ein solches älteres B 3-Exemplar gründen. Hieraus, nicht bloss aus den Schreibfehlern des ziemlich zerstreuten Schreibers B 3 erklärt es sich, dass die Uebereinstimmung der Zahlen des Epiloges mit dem Texte dieser Hs. keine vollkommene ist. Bei der grossen Bedeutung aber, welche die Titelnzählung und Textanordnung der Hs. B 3 für die Erklärung der Angaben des Epiloges und die Beurteilung der Rezension A, damit auch des neuen Krammer'schen Systems hat, erscheint es zweckmässig, ihr Skellett durch Zusammenstellung der Titel, Abschnitte und Schlussworte zu skizzieren, welche für meine Beweisführung herangezogen sind. Eine Zeitgrenze für die Entstehung der Vorlage von B 3, der Quelle von A, scheint durch den auf den Epilog folgenden fränkischen Königskatalog gegeben zu sein, der von Theuderich III. bis zum 9. Jahre Childerichs III. 78 Jahre zählt, also bis 751 reicht².

Incipit Lex Salicae.

Primum titulum de manire.

1) Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834, S. 207.

2) Vgl. Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht, Weimar 1910, S. 421.

XXVII. De furtis diversis. tñ.

XXVII (von anderer Hand korr. aus XXIII). De logacionibus in furtum.

XXVIII (lies 29). De dibiliectacionibus.

XL (lies 41). De humicidiis ingenuorum.

XLI (lies 45). De migrantibus.

XLII (lies 46). De adfathamire.

XLIII (lies 47). De feltortus.

umgestellt. { XLIII (lies 42). De humicidio in contubernio facto.
 XLV (lies 43). De homin in contubernio occiso.
 XLVI (= 63). De homine in oste occiso.
 XLVII (= 62). De conposicione humicidii.
 XLVIII (lies 44). De reibus.

XLVIII (lies 48). De falsum testimonium.

L (lies 49). De testibus.

LVI (lies 55). De corporibus expoliatis.

auch im C-Text LVI). LVII. De dispeccionibus (Zusatz von B3. Die Ueberschrift

LVIII (lies 56). Si quis ad mallo.

LXIII (lies 62). De conposicion humicidii.

LXV (lies 63). De homine in osto occiso.

LXVII (lies 65). De caballo mortuo excortegato.

LXVIII. Explicit lex I.

Incipit II.

De rebus in alode patres.

LXXI. Quantas causas iurare licit.

LXXII. De Creobebat.

LXXIII (= LXLII). Cuicumque domum violare presumpserit.

LXXIII. De pignoracione.

LXXV. De hominem inter duas villas occisum.

LXXVI. De mulierem cesam vel excapillatam.

LXXVII. Pactus Childeberti regis.

LXXX. Si quis aliena mancipia.

LXXXI. Incipit liber III.

Deinde Chlotarius.

LXL. Si quis a iudicibus hec violare presumpserit, vita incurrat periculum, et sta omnia ante dicta nostra sicut priora stare iubemus.

LXLI. Si quis super aliena domum.

LXLII. Si quis aliena domum violenter distruxerit.

LXLIII. Si Salicus Salicum violenter — —

Explicit Lex Saleca,

qui vero cūlacio infra hae libros III continere viditur.

Primus rex Francorum statuit a primo titulum usque LXII disposuit iudicare; postmodo autem tempus cum obtimatis suis

a LXIII titulum usque ad LXXVIII addedit. Sic vero Childebertus rex post multum autem tempus pertractavit, — — et ita inter eis convinit, ut sta omnia sicut anteriore constructa starent.

Gehen wir vom letzten Titel aus, bei dem die Uebereinstimmung am deutlichsten hervortritt, so gibt der Epilog in B 3 für Chlothars Titel die Zahlen LXXXVIII bis LXIII an, was natürlich in LXLI zu korrigieren ist, A dagegen meldet nur, dass die Titel von diesem König bis zum Schlusse ('perfectum perduxit') weitergeführt seien. Nun führt in der Tat der letzte Titel des B 3-Textes die Zahl LXLI, und das letzte Gesetz ist Chlothars I. Teil am Pactus, sodass also Zahl und Herrschernamen mit dem Epiloge auf den ersten Blick genau stimmen. Tatsächlich reichen allerdings, wie bemerkt, Chlothars Titel nur bis Tit. LXL, wo sich auch der im Epilog wiederholte Satzsatz findet, der eben besprochen wurde, und die ohne Unterscheidung angefügten drei Tit. LXL. LXLII und LXLI (gerade so geschrieben) gehören nicht dazu, sondern sind aus dem Zusammenhang gerissene anonyme Novellen, die in den Ausgaben in folgender Ordnung abgedruckt werden: Kapitularien III, 2. II, 9. 6 bei J. F. Behrend, Cap. 97. 107. 104 bei Hessels, Kapitularien VI, 2. V, 9. 6 bei Geffken. Konnten diese drei Eindringlinge von unkundiger Hand leicht zu Chlothars Gesetz gerechnet werden, so scheint doch eine solche Annahme bei dem Verf. des Epilogs wegzufallen, der den Schluss des Gesetzes selbst verwertet hat, und man wird nach einer anderen Erklärung suchen müssen. Dazu führt auch eine zweite Erwägung: den Anfang von Chlothars Gesetz rechnet der B 3-Epilog von Tit. LXXXVIII an, was in LXXXI zu verbessern ist, und diese Zahl gibt in der Tat der A-Epilog für den Anfang Chlothars; dementsprechend ist der Schlusstitel Childeberts im B 3-Epilog LXXXI, wofür A irrig LXXXIII schreibt: im B 3-Text aber schliesst Childebert mit Tit. LXXX, und Chlothar beginnt mit LXXXI. War in beiden Fällen das vom Verf. des Epilogs benutzte Exemplar in der Titelaufzählung um drei Titel weiter vorgeschritten als unser Codex B 3, sollte man da nicht meinen, dass die drei fremden Titel am Schluss von B 3 (91—93) ursprünglich in ihrem Zusammenhange vor dem Pactus, d. h. unter den Tit. 68—76 standen? In der Tat war einer derselben Cap. 92 (Hessels Cap. 107) in etwas anderer Fassung in B 3 schon unter Cap. LXXIII eingereiht. Für den Schluss der anonymen Novellen und den Anfang Childeberts geben beide

Epiloge die Zahl LXXVIII an, rechnen also den Schlusstitel gleichzeitig als Anfangstitel, aber auch abgesehen davon müsste sich im Text vor der Versetzung der drei Titel an das Ende die Zahl 76 um drei auf LXXVIII erhöht haben, wie auch einige Hss. des Epilogs A lesen.

Die eigentliche Lex Salica schliesst in B 3 mit Titel LXVII, und mit LXVIII beginnen dann die Novellen, über welche oben gehandelt wurde. Im B 3-Epiloge finden sich dafür die Zahlen LXII und LXIII, und es liegt auf der Hand, dass in beiden Fällen eine V ausgefallen ist. In den meisten B. C-Hss. schliesst aber die alte Lex mit Titel LXV, und die Zählung dieses Titels in B 3 als LXVII beruht auf einer besonderen Stoffanordnung, die zur Gesamtzahl von 93 Titeln führte und sich in keiner andern alten Hs. findet. Von den Aenderungen von B 3 kommen nicht in Betracht die in A nicht wiederkehrenden, die offenbar durch eine Blattversetzung veranlasste Umstellung von Tit. 42 — 44 zwischen Tit. 47 und 48 und die Einschiebung des Tit. LVII. De dispeccionibus zwischen Tit. 55 und 56, die beide das von A benutzte Exemplar vermied, und der letztere Zuwachs wird überdies in B 3 durch eine Doppelzählung (zweimal XXVII) ausgeglichen. Der Ueberschuss von zwei Titeln ist vielmehr durch die folgende Interpolation zwischen Tit. 43 und 44 verschuldet:

XLVI. De homine in oste occiso,

XLVII. De conposicione humicidii,

und diese beiden Titel (63 und 62) kehren später als LXV und LXVIII in der richtigen Reihenfolge wieder, sind also in B 3 doppelt vorhanden. Die Rezension A bringt nun die beiden in B 3 doppelt vorhandenen Titel als LXXI und LXXII nur an der früheren Stelle hinter Tit. 43 und zwar in derselben umgekehrten Reihenfolge und sogar in ähnlicher Textform. Nach Krammers Annahme müssten diese beiden Titel in B 3 aus A entlehnt sein, doch könnte dann B 3 keine besseren Lesarten als A bieten, und ich finde in A LXXI 200 sol. Busse, in B 3 aber 600, wie auch in B Tit. LXIII, und in A LXXII 'propinquioris', in B 3 aber 'proximioris', wie auch in B 3. 4 Tit. LXII. Andere Stellen, und besonders unten zu besprechende Lücken von A, setzen es ausser allem Zweifel, dass die zahlreichen Uebereinstimmungen von B 3 mit A auf B 3 als Quelle zurückzuführen sind, d. h. auf ein älteres Exemplar dieses Textes. Nur durch jene Doublette und die oben besprochene Verdoppelung der einen anonymen Novelle erhöhte sich die Gesamtsumme der Titel auf 93, welche der Epi-

log in völliger Uebereinstimmung mit dem Inhalt von B 3 nennt.

Die ursprüngliche Lex von Tit. I bis LXII, oder vielmehr LXVII, wird in dem Epiloge B 3 auf den 'ersten Frankenkönig' zurückgeführt, der später mit den Optimaten noch jene Novellen in Tit. LXIII, vielmehr LXVIII, bis LXXVIII hinzugefügt habe. Es ist hier, wie Rietschel diesmal richtig bemerkte, an Faramund, den sagenhaften ersten Frankenkönig des Lib. h. Fr. gedacht, nicht etwa an Chlodovech, denn die Novellen von dessen Sohne Childebert I. folgten nach der Darstellung desselben Epiloges erst 'lange Zeit nachher', und mit dem 'ersten Frankenkönig' in der grauen Vorzeit wird also an die bekannte Sage angeknüpft. In dem A-Epilog steht nur 'rex Francorum' ohne 'primus', doch hat Krammer schnell 'Clodoveus' davor eingeschoben, da ihm nur dieser Frankenkönig 'möglich' zu sein schien¹, aber auch Rietschel hat inzwischen zugegeben, dass die Fassung von B 3 die ursprüngliche sei, die auch von dem merkwürdigen Emendatakodex Leiden, Voss. Lat. 119, 4^o, bestätigt wird. A gibt eine flüchtige Zusammenziehung der Bestimmungen des nicht näher bezeichneten Frankenkönigs und der späteren Verhandlung mit den Franken, indem es die Titel gleich von 1—78 zählt, unter Weglassung der Zahl des Schlusstitels der alten Lex und des Anfangstitels der Novellen. Nur die Zahl der angeblich später hinzugefügten drei Titel: 'tres titulos' erinnert noch an die ausgefallenen Titelzahlen, und ein vorgesetztes 'a'² würde sehr bestimmt auf den Anfangstitel der Zusätze hinweisen, dem 'a LXIII. titulum' in B 3 entsprechend; die Lesart der schon genannten Leidener Hs. 'ad XLIIII. titulus' scheint der Vorlage noch etwas näher zu kommen, so fehlerhaft sie an sich ist, und wahrscheinlich haben wir also in beiden Lesarten den letzten Rest des Titels LXIII oder vielmehr LXVIII zu erblicken. Geffcken (S. 98) hat sogar die sonst ganz unverständliche Zahl III, über die sich die Herausgeber vergeblich den Kopf zerbrochen haben, gleich in 'LXIII' geändert. Krammer indessen erklärt jene III für drei angeblich von Chlodovech nach seiner Taufe hinzugefügte Titel A 75—77, die als Ueberbleibsel der

1) Und kaum hat er durch seine Korrektur den Namen Chlodovechs 'gewonnen', so knüpft er auch schon seine Schlüsse daran (Brunner-Festschrift S 421): 'Somit ist zwar in B, nicht aber in A der Einfluss der spätmerowingischen Tradition erkenntlich'. 2) Dieses verräterische 'a' finde ich nur in Hessels' Ausgabe (col. 423), der der besten Hs. A 3 folgt.

irrigen Zwischenzahl 'LXIII' eine etwas andere und für die Rezension A weniger ruhmvolle Erklärung finden würde. Und sein Grund? 'Wie', schreibt er, 'sollte ein Benutzer von B auf eine derartige Umgestaltung der Vorlage verfallen?' Wie aber, frage ich, sollte ein Benutzer von A auf die umgekehrte Umgestaltung der Vorlage verfallen sein? Die Aufklärung, die Krammer darüber gibt, erscheint mir unverständlich.

Mit Titel 78 des A-Textes, d. i. B XLIIII. De reipus, soll nach Krammer der zweite von den Söhnen Chlodovechs herrührende Teil der Lex Salica beginnen, und die Scheidung zwischen Childeberts und Chlothars Gesetzgebung müsste nach dem Epiloge B 3 bei Tit. 83, oder nach der A-Fassung 84, eintreten, d. h. nach Tit. 48 in B, mitten in der Zeugengesetzgebung. Hier muss Krammer offen eingestehen, dass sich kein Abschnitt in der Lex Salica erkennen lasse, was für seine Aufstellungen verhängnisvoll ist, und nun entschlüpft ihm der denkwürdige Ausspruch: wir hätten zwar nicht die Möglichkeit, die Angaben des Epilogs zu kontrollieren, damit sei aber keineswegs gesagt, dass sie deshalb irrig seien. Eigentlich hatten wir ja wohl die Möglichkeit der Kontrolle, nur war diese gegen sein System ausgefallen, und um nicht dieses preiszugeben, wird schnell die Kontrolle beiseite geschafft.

Mag man über die ursprüngliche Stellung der drei am Schlusse von B 3 stehenden anonymen Novellen denken, was man will, so hängt doch auf jeden Fall die in beiden Fassungen des Epilogs für den Anfang von Childeberts Gesetzgebung genannte Titelzahl LXXVIII mit der Stellung des Pactus pro tenore pacis Childeberts und Chlothars in B 3 zusammen, wie der Schlusstitel desselben Pactus nur als LX(L)III in B 3 bezeichnet werden konnte, wenn man die Nummerierung von B 3 vor Augen hatte. Beruhen aber die Angaben des Epilogs auf der wunderlichen Anordnung eines B 3-Exemplars, dann sinkt ihr historischer Wert allerdings erheblich herab. Für die Benutzung eines solchen Exemplars in A lassen sich noch viele andere Beispiele anführen, und das von Krammer angenommene umgekehrte Quellenverhältnis erwies sich als unhaltbar; damit sind seine Abschnitte und alle seine Aufstellungen über die Entstehung der Lex eigentlich schon für die Wissenschaft abgetan.

Die Abhängigkeit der Rezension A von B 3 zeigt sich auch in den offenbaren Spuren einer ziemlich verkehrten Bucheinteilung, für welche den Schlüssel wieder B 3 liefert.

B 3 teilt die Lex mit Novellen in drei Bücher und rechnet das erste bis Tit. LXVII, wo die alte Lex schliesst, das zweite mit den 9 anonymen Novellen und dem ersten Teil des Pactus, der decretio Childeberti, bis Tit. LXXX, das dritte, die decretio Chlotharii mit den drei fremden Novellen, bis zum Schluss, spricht aber hernach in der Ueberschrift des Epiloges von vier Büchern. Die Zerstreutheit und geringe Einsicht des Schreibers hat dazu geführt, dass der Pactus zerrissen und zwei verschiedenen Büchern zugeteilt, dass der eine Teil im zweiten, der andere im dritten Buche zu finden ist. Nun schliesst auch A 3, die beste Hs. ihrer Klasse, den Gesamt-Text mit der Klausel: 'Explicit lege Salica liber III', bevor sie zum Epiloge übergeht, und ganz ähnlich A 2 und die Warschauer Hs. mit andern Vertretern der sehr verbreiteten späteren Uebearbeitung derselben Klasse¹, obwohl sonst keine Spur einer Bucheinteilung in diesen Texten zu finden ist. Auf den Prolog und die 99 Kapitel des Urtextes der Lex folgt die Decretio Childeberti II², welche in Cap. 5 die Magenhaftung des Chrene-crua-Kapitels der alten Lex (A 99) aufhebt und mit Rücksicht darauf offenbar an die Stelle der Decretio Childeberti I. des Pactus gesetzt ist, und hinter ihr steht das 'Explicit' des dritten Buches mit dem Epiloge, an den sich wie in B 3 der fränkische Königskatalog bis 751 anschliesst. Die Erwähnung des dritten Buches in den A-Hss. bezieht sich also auf die Decretio Childeberti II. und bleibt völlig unverständlich, denn es ist keine Spur eines ersten und zweiten Buches hier zu finden; allein die Stoffverteilung von B 3 lässt den Zusammenhang durch die Erhaltung der in A infolge der Textveränderung fortgefallenen Abschnitte erkennen.

Auch Krammer muss bekennen, dass der erhaltene A-Text keine Dreiteilung aufweise, doch hält ihn eine solche Kleinigkeit keinen Augenblick in seinen Syllogismen auf, welche die fehlenden Quellenbeweise aus dem Nichts hervorzaubern und nach dem Gebrauch sofort wieder verschwinden lassen. Man lese seine Schlüsse aus dem Nichtvorhandensein der Dreiteilung im A-Text: 'es ist d a h e r zu folgern, dass eine Vorlage desselben existierte, in der sich eine solche fand, die aber bei der Redaktion von A beseitigt wurde und nur in jenen Schlussworten

1) Hubé, La Loi Salique, S. II: fol. 223'—225': 'Incipit decretum Hildeberti', dann: 'Expliciunt legis Salicae libri III' und der Epilog.
2) MG. Capitularia ed. Boretius I, S. 16.

eine Spur hinterliess'. So erhalten wir glücklich die verlorene Quelle A*, denn die vorhandene Dreiteilung in B 3 passt eben nicht zu seinem System, und nun führt ihn sein logisches Beweisverfahren weiter zur Identifizierung der 'drei Bücher' der verlorenen Quelle A* mit seinen eigenen drei Abschnitten; sehr 'wahrscheinlich' waren auch die 'Bücher' in A* den drei Königen zugewiesen, 'da sie doch irgendwie überschrieben gewesen sein müssen'. 'Jedes der drei Bücher wird also in A* durch besondere Eingangs- und vielleicht auch Schlussworte als Werk eines der drei Gesetzgeber gekennzeichnet worden sein. Ferner waren wohl auch die drei Titel Chlodovechs (75—77), die dieser angeblich später ergehen liess, im Texte irgendwie als Nachträge zu den vorausgehenden Titeln 1—74 charakterisiert'. Bestimmt aber weiss er, dass A schliesslich aus jenen Anfangs- und Schlussnotizen bei den einzelnen Teilen den Epilog zusammengestellt habe. Es ist schmerzlich, einem Verf., der so viel Unbekanntes weiss, sagen zu müssen, dass nicht einmal die Stellung des 'Explicit' in A hinter der *Decretio Childeberti II.* zu seinen Phantasien stimmt, und müsste nicht eigentlich der Schreiber A den Childebert des Epilogs für den Childebert der vorhergehenden *Decretio*, also für Childebert II. gehalten haben??

Ein schwerer Irrtum war es, wenn man meinte, mit Hülfe des Epiloges zu einer tieferen Erkenntnis des Ursprungs der *Lex Salica* vordringen, sie zeitlich und örtlich durch ihn sicher 'verankern' zu können, vielmehr scheiden diese auf den irrigen Titelzahlen von A und der verkehrten Disposition von B 3 beruhenden Kombinationen als völlig wertlos für die wissenschaftliche Kritik aus. Das richtige Quellenverhältnis hatte, wie gesagt, bereits Waitz (S. 87) gemutmasst, und die umgekehrte Annahme war ein Rückschritt, der in das Verderben führen musste. Wie die Angaben des Epiloges mit den 99 Titeln des A-Textes nichts zu schaffen haben, so sind auch nicht die 99 Titel durch reformatorische Zusammenziehungen, bezüglich Streichungen auf die 65 resp. 67 Titel von B herabgesetzt, sondern die Sache verhält sich wiederum umgekehrt. Die neue Lehre, dass die *Lex Salica* kein Ganzes sei, dass sie teilweise von Chlodovech, teilweise von Childebert I. und Chlothar I. herrühre, beruht auf einem schweren Missverständnis des Epiloges, das nach den früheren Forschungen kaum noch zu entschuldigen ist, und muss durchaus abgelehnt werden.

Der Epilog setzt die Lex Salica unter den 'ersten' Frankenkönig, zu dessen Zeit nach dem Bericht des Lib. hist. Fr. (c. 4) von 727 die vier heidnischen Gesetzgeber sie entworfen haben sollen, und von einer Gesetzgebung Chlodovechs ist hier wie dort keine Rede. Den heidnischen Charakter des Gesetzes hatte die Sage auf die vier 'priores gentiles' oder 'consilarii', wie sie in der zweiten Rezension des Lib. hist. Fr. genannt werden, unter dem erdichteten ersten Frankenkönig Faramund zurückgeführt, und ihren erdichteten Namen Wisowast, Wisogast, Arogast, Salegast entsprachen im ersten Stamme ungefähr ihre nicht minder erdichteten, rechts des Rheines belegenen Wohnsitze Bot-hagm, Salechagm und Widechagm. Nahm ich früher für diese Angaben des Lib. hist. Fr. nach Waitzens Vorgange (S. 80) den kürzeren Prolog der Rezension C 1 und der Emendata als Quelle an, in welchem die Namen mehr¹ dem Texte des Lib. hist. Fr. gleichen, als in dem längeren Prologe, so glaubt doch Krammer nach Lage des Handschriftenverhältnisses vielmehr diesen als die originale Fassung ansehen zu müssen, und es würde sich dann bei dem andern Texte um eine wenig wahrscheinliche Rückkorrektur handeln. Der Verf. des längeren Prologes hat dem Parallelismus durch Umtaufung des Arogast in Bodogast erfolgreich nachgeholfen, um dem Orte Bodochagme Genugtuung zu geben, und Wisowast ist zu Ehren des Dorfes Widochagmi ein Widegast geworden; die vier 'priores gentiles' aber sind als 'proceres' des Volkes bereits zu seinen erwählten 'rectores' befördert. Da Krammer in dem längeren Prologe das Publikationspatent einer Pippin'schen Neuausgabe der Lex von etwa 765 sieht, konnte er ihn auch nicht für die Quelle des Lib. hist. Fr. halten, und diesmal war seine Umkehrung des Quellenverhältnisses berechtigt. Auch manche schöne Phrase im längeren Prologe verrät die Bekanntschaft mit dem Lib. hist. Fr.², aber trotz seiner schwülstigen Eleganz lässt der Ausdruck einen ganz ungebildeten Verfasser erkennen³. Sein Stil würde wohl

1) So auch Brunner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., 29. Bd., S. 167. 2) Z. B. 'Haec est enim gens, que fortis dum esset, robore valida' = Lib. hist. Fr. c. 1. 3) In dem Streben nach einer gewählten Ausdrucksweise für seine patriotische Dichtung begeht er wunderliche Wortverwechslungen und grammatische Schnitzer: 'corporea (= corpora) nobilis', 'incoluma (= incoluma, incolumi) candore', 'ab heresa', 'fetera' für 'foedera', 'favendi' für 'favente', 'per perculsus' (= praeceps), und zeigt eine gewisse Vorliebe für die volleren Formen des Acc.: 'fidem munimenta tribuat, pacis gaudia et felicitatem tempora-concedat', 'corpora, quem' usw.

zum 13. Jahre Pippins = 763/4 stimmen, welches in A 3 hinter dem 'Explicit' des Prologes, allerdings vielleicht später, eingetragen ist, und schon Pardessus hatte die Abfassung der Rezension A wegen dieser Datierung in jenes Jahr gesetzt; wie dem auch sei, für viel älter würde man sie gewiss nicht halten können. Man kann also Krammers Ansicht beistimmen, dass der längere Prolog um die Mitte des 8. Jh. geschrieben ist, aber dann darf man auch keine alten Nachrichten in ihm suchen: eine soviel spätere Quelle würde für die Ergründung des Ursprungs der Lex Salica nicht in Betracht kommen.

In dem längeren Prologe ist nun zum ersten Male Chlodovech mit der Entstehung der Lex Salica in Verbindung gebracht, aber nicht der heidnische Chlodovech, der historische Gesetzgeber, sondern der christliche, und die ursprüngliche Abfassung durch die vier heidnischen 'proceres' des Lib. hist. Fr. bleibt dadurch ganz unberührt. Chlodovech wird nur eine klarere Verbesserung ('fuit lucidis emendatum'), also gewissermassen eine Revision des Gesetzes zugeschrieben, doch ausserordentlich verdächtig ist, dass sein Name in Verbindung mit dem seiner Söhne Childebert und Chlothar genannt wird. Wer denkt da nicht an die Erzählung des älteren Epiloges von der gesetzgeberischen Tätigkeit Childeberts und Chlothars, die sich auf den Pactus pro tenore pacis bezog? Hat sie schon der Verf. des Prologes auf den Haupt-Pactus, auf die Lex Salica selbst bezogen, während sie auf die angehängten Novellen ging? So gewiss man Waitz (S. 88) zugeben muss, dass Prolog und Epilog von derselben Sache sprechen, scheint doch die Fassung des Prologes eine solche Vermutung nahe zu legen, die übrigens durch seine handschriftliche Ueberlieferung gestützt wird. Der Prolog gehört nämlich zu dem A-Texte, in dem der Pactus ja fehlt. Er ist allerdings noch in C 1 und auch in B 4 erhalten, und das Vorhandensein in der Haupths. der Lex Salica könnte ihm zur Empfehlung gereichen. Die Prüfung dieser Varianten scheint leider eine solche Illusion gründlich zu zerstören. Die Hs. B 4 schreibt für das merowingische 'emunis' 'et munus', und derselbe Fehler findet sich in der Hs. A 2; auch andere Uebereinstimmungen mit A 2 scheinen die Entlehnung aus einer verwandten Hs. zu beweisen, die auch Krammer annimmt. Der Prolog steht ausserdem in B 4 nicht, wie in den A-Hss. und C 1, an der Spitze des Textes, wo er hingehört, sondern am Schlusse hinter der

Lex und den Novellen auf fol. 194¹, auf dessen Rückseite rohe Zeichnungen eingetragen sind. Schon aus dieser Stellung lässt sich entnehmen, dass er als nachträglicher Zusatz zu betrachten ist und nicht an der Spitze der kostbaren Vorlage gestanden hat, aus der B 4 den Text der Lex Salica entnahm. Er fehlt übrigens auch in der noch dem 8. Jh. angehörigen Hs. C 2, doch muss der Schreiber dieser Hs. Kenntnis von ihm gehabt haben, denn eine kurze Bemerkung hinter dem Kapitelverzeichnis und vor dem Texte kombiniert die Namen der vier Proceres des Prologes mit den zwei abgeänderten des Lib. hist. Fr., nennt also sechs Gesetzgeber, dafür aber nur zwei Dörfer².

Die verkehrte Beziehung des Epiloges auf den A-Text und damit auf die alte Lex hatte die Abschnitte des neuen Systems geliefert und Chlodovechs Söhnen Childebert I. und Chlothar I. ruhmvollen Anteil an der Abfassung des Gesetzes verschafft, die tatsächlich nur wegen ihres Pactus von B 3 genannt waren, zugleich aber A in den Vordergrund gestellt, eine karolingische Rezension, wie das Datum am Schlusse des Prologes in A 3 verriet, und nun musste der um die Wende des 5. Jh. entstandene Urtext der Lex Salica verloren sein. Der Prolog war zum Publikationspatent König Pippins für die Einführung der Lex in Austrasien gestempelt, aber der Text A, vor dem er stand, konnte nur eine neustrische Rezension sein: blieb also nichts anderes übrig, als die Rezension B für eine austrasische Rezension zu erklären, und der Prolog musste sich also an eine falsche Stelle verirrt haben. Nachdem so die bisher als jüngste Rezension betrachtete Form A zur ältesten vorgerückt war, verfolgt Krammer die Abhängigkeitsverhältnisse und die schrittweise Entwicklung der Texte in der eingeschlagenen retrograden Richtung mit eiserner Konsequenz und erklärt: BC sind aus A selber, nicht etwa aus der Vorlage dieser Fassung abgeleitet, und diese beiden Klassen, also zunächst die bisher von allen Forschern für die älteste gehaltene Form B, sind nur eine Vorstufe zur Emendata. Damit ist der Sachverhalt, wie er sich den früheren Forschern ergab, vollständig auf den Kopf gestellt, und wir wundern uns nicht mehr, wenn man uns sogar die junge und verderbte A-Hs. bezeichnet, aus der B abgeleitet sein soll: es soll A 3 sein. Wie Krammer seine weittragenden Schlüsse über die Entstehung der Lex aus einer ganz unbedeutenden Aufzeichnung, dem

1) Pertz, Archiv VII, 734.

2) Ebend. VII, 730.

Epiloge gezogen hatte, so spielt bei seinem angeblichen Beweise für die Priorität von A vor B das Kapitelverzeichnis von A eine grosse Rolle, das B fortwährend benutzt haben soll, was einen ziemlich schlechten Geschmack verraten würde; es befindet sich nämlich in einer kläglichen Verfassung, und dem Herausgeber ist es nicht einmal gelungen, die Nummerierung mit dem Texte in Einklang zu bringen, sodass also in der neuen Ausgabe beide die Kapitel verschieden zählen¹.

Der Sage des Lib. hist. Fr. von der Gesetzgebung der vier 'priores gentiles' liegt die völlig richtige Beobachtung zu Grunde, dass das salische Recht ein heidnisches Gesetzbuch ist, und es war ein ausserordentlich wichtiges Ergebnis Pardessus', als er nach Vergleichung der verschiedenen Texte feststellte, dass die Rechtssätze mit Spuren von Christentum in gewissen Hss. fehlten. Von den drei Hss.-Klassen, zu denen noch die zahlreichen Hss. der späteren Emendata treten, sind die beiden in 65 Titeln B und C in der Disposition und ganzen Anlage nicht allzusehr von einander verschieden, während die Rezension A in 99 Titeln dieselbe Schrift in stark veränderter Gestalt bietet. Wie beim Mart. Hieronymianum muss auch bei der Lex Salica zuerst der gemeinsame Kern aller Hss. und so der drei Rezensionen festgestellt werden, und Pardessus fand, dass von sämtlichen erhaltenen Hss. nur eine einzige des 65. Titeltexes, nämlich B 4, noch ohne alle Spuren des Christentums sei und dadurch den Vorzug vor dem wenig jüngeren B 1 und besonders auch vor den C-Hss. verdiene, womit er Pertzens Ansicht entgegentrat, die nur auf einer flüchtigen Vergleichung der verschiedenen Texte beruhen könne. Auf dieser von dem französischen Gelehrten geschaffenen Grundlage, die einen eminenten Fortschritt in der Kritik bedeutet, haben Waitzens eingehende Forschungen weitergebaut, und was seine Kenntnisse und sein Fleiss geschaffen, kann nicht durch einseitige Deutung einiger in die Augen springenden Aeusserlichkeiten und haltlose Vermutungen umgestossen werden.

Krammer hat sich dem Hauptkriterium im Gegensatz zu Rietschel, der es wie andere Nachweise Waitzens voll-

1) Die Zählung geht im Kapitelverzeichnis bis 100, im Text bis 99. Gerade die entgegengesetzten Schlüsse hatte aus dem Kapitelverzeichnis von A gezogen die vernichtende Kritik Hilligers, Hist. Vierteljahrschrift XIV, S. 153 ff., gegen die sich Krammers Bemerkungen stillschweigend richten. Die mir erst nach der Niederschrift dieses Aufsatzes zu Gesicht gekommene Arbeit behandelt der Nachtrag unten S. 577 ff.

ständig übersah, nicht ganz entzogen, nur gebraucht er es in seinem Sinne nicht zur Ausscheidung einzelner christlicher Zusätze der verschiedenen Hss. und Hss.-Gruppen, sondern zur Begründung der angeblichen Abschnitte von A, die sich aus seiner wunderlichen Auslegung des Epiloges ergaben. So sollen die drei Titel mit christlichem Inhalt, die von der Anzündung und Plünderung von Kirchen (Tit. 75. 76) und der Tötung von Priestern und Diakonen¹ (Tit. 77) handeln, den nach der Taufe Chlodovechs 496—507 der heidnischen Lex hinzugefügten Teil enthalten, zu dem ihm die rätselhafte 'tres' im Epiloge, der Ueberrest von 'LXIII', verholten hatte, und in den ersten 74 Titeln von A, so behauptet er, sei auf Kirchliches nirgends eingegangen. Jene drei christlichen Titel fehlen nun leider in B zwischen Tit. 43 'De homicidiis' und 44 'De reibus', wodurch sie eben von den früheren Forschern als Interpolationen erkannt wurden, doch Krammer gibt uns die überraschende Erklärung, dass sie durch reinen Zufall 'völlig unter den Tisch gefallen' seien. Hatte man also früher aus dem Fehlen gefolgert, dass B die ursprünglichste Textform sein müsse, so hatte man sich gründlich geirrt: 'diese Argumentation ist natürlich nicht möglich, seitdem wir wissen, dass der Archetypus von B der karolingischen Zeit angehört'. Wenn wir das nur wüssten! Mit den A-Titeln 75—77 fehlen auch 71—74 in B, doch von diesen finden wir Tit. 71. 72 in B 63. 62, Tit. 73 in B 41 wieder, und auch Tit. 74 ist keineswegs unter den Tisch gefallen, sondern steht unter den Novellen hinter der Lex² in B 4 Tit. LXVI, dem 1. Kapitular bei Behrend Tit. 2, während A schon die Einreihung in den Haupttext vollzogen hat. Solche Fälle begegnen, wie wir unten sehen werden, noch mehrere. Für ein Zeichen des höheren Alters halte ich diese Einreihung nicht, und ausserdem wird später (S. 565) noch die Textprüfung zeigen, dass das Kapitular und also B 4 die ursprüngliche Fassung, A aber die Uebearbeitung enthält.

1) Die Lex Ribuaria ed. Sohm, Hannover 1884, spezifiziert im Tit. 36 (S. 66 f.) die Geistlichkeit noch weiter durch Hinzufügung des 'clericus ingenuus', 'subdiaconus' und 'episcopus'. Die benutzte Hs. der Lex Salica gehörte zur Gruppe B 1. 2 und stand nahe der Münchener (Rip. V = B XXVIII 'manca', 'id est' fehlt; Rip. XXXIII = BXLVII 'cognoverit', Rip. LXXXVI = B LXV 'capitale et delatura'). 2) Was auch schon von Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 303, N. 49, bemerkt wurde. Krammer (S. 627) erwähnt nur ganz beiläufig und ziemlich geringschätzig, dass Tit. 74 ausser in D „nur“ in Zusätzen zur eigentlichen Lex vorkomme, „cf. B 3. 4“. Also auch in B 3??

Die Rezension C hatte die Bestimmungen über die Beraubung und Anzündung von Kirchen am Schlusse des Tit. 55 von der Leichenberaubung untergebracht, die in A hinter dem 'homicidium' stehen, und der Zusammenhang ist in etwas gekünstelter, aber nicht ungeschickter Weise durch die Leichen der Patrone und Kirchenheiligen hergestellt, die in den Ausdrücken: 'basilica desuper hominum mortuum' (Tit. 55, 6) und 'basilica, ubi reliquie sunt insertae' (Tit. 55, 7) eine ziemlich eigentümliche Verwendung gefunden haben. Mit Recht schreibt Pardessus von C, es habe die Zusätze zu Titeln gebracht, welche den Schein einer Analogie boten. Von den Strafbestimmungen für die Ermordung von Geistlichen ist in C noch nicht die Rede, die erst in der Emendata (Tit. 58) mit den Bestimmungen über Kirchen-Brandstiftung und -Raub vereinigt wurden. Krammers Erklärung (S. 630) der angeblichen Lücke in B gibt ein neues Beispiel seiner lebhaften Phantasie, die zur Beseitigung der entgegenstehenden Argumente die verwickeltsten Vorgänge konstruiert: man habe die Stücke hier nicht folgen lassen, weil man sogleich zu anderem übergehen wollte; nur einiges sei sogleich anderweitig untergebracht worden; bei anderen Stücken habe man es einstweilen aufgeschoben und nachher über der Bearbeitung der folgenden Satzung ganz vergessen. Infolge 'dieses Versehens' seien die christlichen Bestimmungen in B überhaupt unerwähnt geblieben, und erst C habe wenigstens hinsichtlich der kirchlichen Bestimmungen diese Lücke wieder ausgefüllt! Wie konnte man aber auch so vergessliche Menschen mit der Bearbeitung von Gesetzen betrauen! Die Strafbestimmungen für Ehen in verbotenen Graden stehen allein in C XIII, 11, und nicht auch in AB. Sind sie nun vielleicht wieder in beiden Rezensionen aus reinem Zufall unter den Tisch gefallen? Als ihre Quelle ist die westgothische Auslegung des Codex Theodosianus in dem 506 beschlossenen Römergesetz der Westgothen III, 12, 3¹ bereits von Pardessus erkannt, und schon das Konzil von Orléans von 511, Tit. 18, war für die kirchlichen Eheverbote eingetreten, gegen die das Konzil von Tours 567, Tit. 22, dieselben westgothischen Gesetzesstellen anrief. Auf die Lex Salica hat es sich nicht berufen:

1) Die Lex Romana Visigothorum ed. Haenel S. 90, lässt die Kinder aus solchen Ehen nicht für ehrlich gelten: 'sed infamia sint notatae utrimque personae'.

doch wohl, weil es jene Interpolation 567 noch nicht gekannt hat.

Die Behauptung, dass in den ersten 74 Titeln des salischen Gesetzes auf Kirchliches nirgends eingegangen sei, die Klammer unter Zuhülfenahme der drei folgenden Titel (75—77), in denen auf Kirchliches eingegangen war, zu dem im Epilog zitierten Titel 78 führte, dem angeblichen Beginn des Childebert'schen Teiles der Lex Salica A, konnte allerdings im besten Glauben aufgestellt werden, da niemand bisher eine Spur von Christentum in diesem Teile, d. i. bis Tit. 41 in B, wahrgenommen hätte: aber das war nicht die Schuld dieses Textes, und den Vorzug des höheren Alters verdankt er einzig und allein der Unbekanntschaft der Forscher mit dem alten Sprachgebrauch. A setzt in Tit. 34, 1 die hohe Busse von $62\frac{1}{2}$ Sol. auf das Scheren eines Knaben gegen den Willen der Eltern:

A XXXIV, 1: 'Si quis puero sine consilio parentum tunsoraverit, sol. $62\frac{1}{2}$ s. culpabilis iudicetur',

B 1 XXIV, 2: 'Si quis puerum crinitum sine consilium parentum tunderit, IDCCC denarios, qui faciunt sol. XLV, culpabilis iudicetur',

d. h. soviel wie auf einen Mordversuch, und die ersten Gelehrten¹ haben sich bemüht, eine Erklärung für diese unerhört grausame Justiz anlässlich einer Tat zu finden, die uns heute zwar etwas sonderbar erscheint, aber keineswegs als schweres Verbrechen. Man ist da auf die ziemlich wunderliche Idee gekommen, das Scheren beziehe sich auf die Wehrhaftmachung des Knaben, und die Strafe stelle die Muntbrüche² dar für die Verletzung der väterlichen Gewalt. Welches Interesse hatten wohl die Franken daran, fremde Knaben zu scheren und wehrhaft zu machen? und die Tat muss so häufig vorgekommen sein, dass gesetzliche Bestimmungen zur Abwehr nötig wurden. Die Capillaturiae des Sohnes waren aber ein Freudenfest in der Familie, an dem man ihm Geschenke darbrachte, und diese sollten, gerade wie die Hochzeitsgeschenke der Tochter, auf die Erbschaft nicht angerechnet werden³. Die römische Kirche hatte Gebetsformeln für die Capillatura und das Scheren des ersten Flaums der Jünglinge angeordnet, um

1) Grimm, Rechtsaltertümer S. 284³, scheint allerdings die hohe Busse für das Scheren für selbstverständlich zu halten, denn er gibt keine Erklärung. 2) R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1871, S. 548, N.; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. (1. Aufl.) I, S. 78. 3) Capit. 2, tit. 2, bei Behrend S. 93.

den himmlischen Segen auf sie herabzuflehen¹, und offenbar handelte es sich dabei um die Fortsetzung einer alten römischen Sitte², die mit germanischen Verhältnissen nichts zu tun hat. Wem sollte es wohl eingefallen sein, wider den Willen der Eltern mit fremden Knaben solche Familienfeste zu feiern? Die Abschneidung des Haupthaares und Scherung oder auch nur Berührung des Bartes waren ferner symbolische Handlungen für die Adoptierung, aber die wenigen und meist noch recht sagenhaften Beispiele beziehen sich nur auf Fürstlichkeiten und stellen politische Akte dar, die völkerrechtliche Verbindungen von freundschaftlichem Charakter einleiten sollten³.

Alle bisherigen Quellenzeugnisse sprechen nur vom männlichen Geschlecht, von Jünglingen und Majestäten, und nun wird die Sache noch weit wunderlicher: auch das Scheren eines Mädchens gegen den Willen der Eltern belegt derselbe Titel der *Lex Salica* mit der hohen Strafe von 45 sol.:

A XXXIV, 2 'Si vero puella sine voluntatem parentum tunsoraverit, sol. XLV. culpabilis iudicetur,

B 1 XXIV, 3 'Si vero puella sine ('extra' B 3) consilium parentum tunderit, IDCCC denarios, qui faciunt sol. XLV, culpabilis iudicetur'.

Haben denn auch die Franken fremde Mädchen in Masse geschoren, und welchen Zweck soll die Prozedur beim weiblichen Geschlecht gehabt haben? Sohm denkt an eine Entführung! Hat man je von einem Entführer gehört, dass er die Geschmacklosigkeit besass, seiner Geliebten die Haare abzuschneiden, und müssten sich nicht die Anschauungen im Punkte der Liebe seitdem vollständig ge-

1) Gregorii Liber Sacramentorum (Migne, Patr. Lat. 78, col. 233): 'Oratio ad capillaturam' und 'Oratio ad barbas tondendas'. Schon im Sacramentarium Gelas. III, 83 (Migne 74, col. 1229) findet sich die 'Oratio pro eo, qui prius barbam tondit'. 2) Petronius, Saturae 13, 6: 'Amici', inquit, 'hodie servus meus barbatoriam fecit, homo praefiscini frugi et micarius. Itaque tangomenas faciamus et usque in lucem cenemus'. Vgl. Thesaurus Linguae Latinae Vol. II, col. 1745, über 'barbatoria', und col. 1747 über 'barbitondium'. Man weihte den ersten Bart den Göttern (über die 'depositio barbae' vgl. Paulys Real-Encyclopädie, 1899, III, col. 33) beim Eintritt ins Mannesalter und feierte den Tag durch Gastmähler und Geschenke wie einen zweiten Geburtstag; das Haupthaar aber wurde einige Jahre vorher geschoren und ebenfalls den Göttern geweiht. Die lustigen Nonnen im Kloster der h. Radegunde in Poitiers feierten in den heiligen Hallen nicht bloss Verlobungen, sondern auch 'barbaturias'; vgl. Gregor, Hist. Fr. X, 16. 3) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1881³, S. 146. 464.

ändert haben, wenn man so etwas glauben sollte? Als Schändung hätten die Franken das Scheren aufgefasst, meinte Lamprecht¹, und jedenfalls muss man schon dem überlieferten Delikt ein viel schwereres substituieren, wenn man die Haarschneidekunst auf dem Gebiete der Liebe unterbringen will. Und dabei stösst man sich fortwährend an die alte Wahrheit Isidors, Etym. XI, 1: 'Virum enim tonsum decet, mulierem non decet'.

Noch heute werden Mädchen im allgemeinen nur geschoren, wenn man sie ins Kloster oder ins Zuchthaus steckt, und die Gelegenheit zu jenem bot sich früher noch viel häufiger als heute. Was bedeutet nun das absolute 'tondere' oder 'tundere', wie der Ausdruck in B. C lautet, bei den alten Franken? eine Wehrhaftmachung, eine Entführung? Nichts von alledem, sondern den Eintritt in den geistlichen Stand, und das Scheren ('tondere') galt bei den vornehmen Franken als eine Schande². Wenn aber dann A den Begriff des Scherens noch dazu mit 'tonsoraverit' oder 'tunsoraverit' wiedergibt und den Tit. 34: 'De puero tonsorato' überschreibt, so ist doch wohl hier die Sache

1) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 32, dem Geffcken S. 235 beistimmt. Kerns Erklärung (bei Hessels col. 493 ff.) der Malberg'schen Glosse zu XXIV, 3 in B 3: 'tus chada' und 'theoycata' in C, 'theochada' A 3, 'theohichada' A 2, auf die sich Lamprecht unter Berufung auf die frei erfundene Schreibung 'theoscidia' stützt, bringt einen angeblichen zweiten Stamm 'schada' zuerst mit 'schade', dann mit 'schande' in Verbindung, womit er gewiss nichts zu tun hat, und nach dem handschriftlichen Befunde scheint überhaupt das 's' in B 3 ein Schreibfehler für 'i' zu sein, das C und A 2 bieten: jedenfalls bestätigt auch B 3 durch die Wortteilung, dass 'chada' als zweiter Stamm anzusehen ist, nicht 'schada'. Die Erklärung van Heltens, Zu den Malbergischen Glossen (Sievers, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur', 1900, XV, S. 385) als 'scharda' = vulnus führt das Problem nur auf Abwege. Den ersten Stamm hat Kern wohl richtig mit goth. 'thivi' Magd, unserer heutigen 'Dienerin', zusammengebracht, aber die Lex denkt doch wohl an keine Magd, sondern an eine 'ingenua'! 2) Die Mitglieder des Königshauses mit ihrem typischen langen Haar verloren durch das Scheren den Thron oder wenigstens die Anwartschaft darauf. Chlodovech liess Chararich und dessen Sohn nach der Gefangennahme scheren ('vinctos totondit', Greg., H. Fr. II, 41), die nun zum Priester resp. Diakon ordiniert wurden. Chlothilde wollte die Söhne Chlodomers lieber todt als geschoren ('tonsos', ebend. III, 18) sehen. Ein Bischof schor einem Knaben das Haupthaar und übergab ihn dann dem Archidiaconus seiner Kirche zur weiteren Ausbildung für den geistlichen Stand (ebend. X, 8). Patroclus bat den Bischof von Bourges, ihm das Haupthaar zu scheren behufs Aufnahme in den Klerus (V. Patr. IX, 1): 'petiitque sibi comam capitis tondi adscirique se in ordine clericorum'. Wie L. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina (1706) I, 348, richtig bemerkt, drückt Gregor mit 'tondere' immer den geistlichen Stand aus.

sonnenklar, denn dieses Verb wird kaum noch anders als für die Tonsur gebraucht¹. Es handelt sich aber um einen Edelknaben 'crintus, ingenuus', wie B 3 schreibt, — die Ausdrücke fehlen in A, — auf dessen Tötung eine Busse von 600 Sol. gesetzt war; die Bezeichnung des Knaben allein in A als 'non tonsurato' (A 30, 1) verrät durchaus die Hand eines tonsurierten Geistlichen. Auf das Scheren der Knaben ohne den Willen der Eltern hatte noch Ludwig d. Fr. 818/9 schwere Strafen gesetzt, und in seinem Gesetze ist der Akt beim weiblichen Geschlecht als Verschleierung der Mädchen² bezeichnet, sodass jedes Missverständnis ausgeschlossen war. Diese Stelle war auch den Auslegern der Lex Salica wohl bekannt, und sie sahen auch, dass 'hier' die geistliche Tonsur gemeint sei. Warum aber nicht dort? Zur Lösung des Widerspruches musste man zu der Annahme greifen, dass die Sitte des Scherens der Jünglinge bei den Franken im 9. Jh. abgekommen zu sein scheine. Nun, die Kirchengebete sind in den Ordo Romanus übergegangen, der nicht für abgekommene Gebräuche bestimmt war.

Wer malt sich aber mein Erstaunen, als ich nach Niederschreibung vorstehender Zeilen die richtige Deutung von A 34, 1 bereits beim alten Eccard fand, der andererseits freilich durch eine Bemerkung die spätere Forschung auf den Irrweg verleitet hat³. In diesem Falle warnt er jedoch ausdrücklich vor der Beziehung auf die erste Bartschur, vielmehr sei die geistliche Tonsur gemeint, durch welche der Betroffene sein Erbe verlor, das an die betreffende Kirchenanstalt übergang. Mit Recht erinnert er an die Schur des syrischen Kaufmannes Euftron gegen seinen Willen durch Bischof Bertchramnus von Bordeaux⁴, der sich dadurch in den Besitz seines Vermögens setzen wollte. Zu Gunsten der wider ihren Willen geschorenen

1) Bei Gregor steht mit 'tonsoratus' regelmässig die Ordination in Verbindung entweder als Bischof (H. Fr. IV, 4. V, 5. VI, 15. VII, 31. VIII, 5) oder Priester (ebend. V, 14 Scherung des Merovechus nach seiner Gefangennahme durch den Vater), die Erlangung der Klerikergrade (ebend. VI, 9) oder der Eintritt in den Mönchsstand (H. Fr. VI, 6. X, 29; Virt. Martini II, 4). 2) MG. Legum Sectio II. Capitularia tom. I, p. 278 (cf. p. 285): 'Ne pueri vero sine voluntate parentum tonsorentur vel puellae velentur'. 3) Eccard, *Leges Francorum*, 1720, S. 56, wollte den 'puer non tonsoratus' bei Herold c. 28 (= A 30) nur wegen der beigefügten Altersbestimmung: 'infra duodecim annorum' mit der Haarschneidefeier in Verbindung bringen, leugnete aber nicht, dass der Ausdruck auf die Tonsur gehen könne, die er, wie gesagt, im folgenden Texte richtig erkannt hatte. 4) Gregor, H. Fr. VII, 31.

Geistlichen und zur Beseitigung der Unsitte hat noch 813 das Konzil von Mainz (c. 23) Bestimmungen getroffen.

Die Bestimmungen über das Scheren der Kinder fehlen allein in dem Texte B 4 der Lex Salica, für dessen hohes Alter damit ein völlig neues und ausserordentlich wichtiges Argument gewonnen ist. Es ist in der Tat die einzige Hs., die keine Spur vom Christentum aufweist. Es ist aber auch zugleich die einzige Hs., die diese Bestimmungen hinter der Lex unter den Novellen als Tit. LXVIII erhalten hat, mit der Ueberschrift: 'De eum, qui infantem alienum tundere praesumpserit', und die anderen Hss. haben nichts weiter getan, als den christlichen Titel in die Lex eingereiht. Auf einen ganz gleichen Fall waren wir schon oben (S. 541) gestossen. Sie haben ihn eingereiht in den Abschnitt B XXIV über die Tötung von Kindern: De homicidiis parvolorum, wozu B 2. 3. C noch den Zusatz 'vel (et B 2) mulierum' hinzufügen; A aber hat radikaler neue Rubriken und zuerst den Tit. XXXIV geschaffen, von dem schon die Rede war.

Der Tit. XXXIV von A enthält also Abwehrbestimmungen gegen einen Missbrauch von Einrichtungen der christlichen Kirche, verändert aber mit C das Bussverhältnis von B 4, indem die Bussen für den Knaben von 45 sol. auf 62½ erhöht, für das Mädchen von 100 sol. auf 45 herabgesetzt werden, und die letztere Herabsetzung fand sich schon in B 1. 2. 3. Er setzt ein christianisiertes Frankenvolk voraus, kann also nicht 486—496 geschrieben sein, und bleiben wir bei Krammers Methode, so müsste jetzt der älteste heidnische Abschnitt der Lex Salica gar schon mit dem vorhergehenden Tit. 33 schliessen.

Für den heidnischen Charakter der Lex Salica hat man sich auf den Tit. B 58 'De chrene cruda' berufen, der in A als Tit. 99 an die letzte Stelle gerückt ist, und das Verhalten dieser Rezension zu dem Titel ist jedenfalls sehr merkwürdig. Es ist nämlich allein in A der Kapitelüberschrift wie dem Kapitelverzeichnis der Relativsatz beigefügt: 'quod paganorum tempus observabant'. Der christliche Schreiber dieser Bemerkung blickte auf die Heidenzeit offenbar von einem sehr entfernten Zeitpunkt aus zurück, und für die von Krammer angenommene Abfassungszeit 524—558 würde sie schwerlich passen. Ueber diese Schwierigkeit müssen neue Annahmen hinweghelfen, die hier ausser Betracht bleiben können. In der späteren Uebearbeitung¹

1 Hubé S. 44, Hessels col. 375.

dieser Hss.-Klasse ist überhaupt das ganze Kapitel mit der Bemerkung übergangen: 'De chrenechruta lege, quae paganorum tempore observabant, deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas'. Der Wegfall der Chrenechruda darf als späteres gemeinfränkisches Recht angesehen werden¹, und die Magenhaftung wurde bei den Franken 596 durch die *Decretio Childeberti* II.² (c. 5) abgeschafft³, die in den A-Hss. unmittelbar diesem Titel angeschlossen ist. Gerade also in den Hss. der Rezension A ist der Abstand von der heidnischen Auffassung am stärksten zum Ausdruck gebracht, und die letzte Stelle hat dieser Titel in A offenbar erhalten, weil er seine praktische Geltung verloren hatte⁴. Auch in einer späteren Bemerkung der Hs. der *Emendata* in Leiden Voss. Lat. Q 119, zu dem 2. Kapitular Tit. 4 (Behrend S. 95; Hessels Tit. CII) findet sich ein Rückblick auf das Heidentum: 'Propterea non est sacramentum in Francos; quando illi legem conposuerunt, non erant christiani. Propterea in eorum dextera et arma eorum sacramenta adfirmant. Sed post ad christianitatem fuerunt reversi'⁵. Der *Votiv-Eber* ('*maialis votivus*') in Tit. II, 12. 13, muss doch wohl schon wegen der Stelle *Corp. Gloss. Lat.* IV, 256, 40 (= V, 309, 56): '*Maialis porcus pinguis, eo quod de his Maie sacri(fi)cabantur*' (vgl. Schramm, *Sprachliches zur Lex Salica* S. 57) für das Heidentum in Anspruch genommen werden, wenn sich auch die Kirche die heidnische Einrichtung zu Nutze gemacht hat (Greg., *Virt. Iuliani* c. 31), die das Vieh natürlich praktischer verwenden konnte als zur Opferung. Anders Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* I, 299.

Die Unmöglichkeit, dass sich die verschiedenen Texte in der von Krammer behaupteten Weise entwickelt haben, also das karolingische A die Urquelle unserer ganzen Ueberlieferung sei, musste sich sofort ergeben, wenn man die verschiedenen Rezensionen und Hss. zu einem einheitlichen Texte verarbeitete, und mit dieser Arbeit hätte begonnen werden müssen, gerade wie es Waitz getan. Statt dessen hat man sich zuerst der Bearbeitung der Einzeltexte, wie A, zugewandt, und also noch nicht einmal gewusst, wie eine solche

1) E. Mayer, *Zur Entstehung der Lex Ribuariorum*, München 1886, S. 91. 99; H. Fehr, *Ueber den Titel 58 der Lex Salica* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 1906, Bd. 27, Germ. Abt. S. 171), mit dessen Erklärung sich M. Krammer, *N. A.* XXXII, S. 713 ff., auseinandersetzt. 2) *MG. Capitularia* I, S. 16. 3) Vgl. Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgesch.* I⁵, S. 223. 4) So Hubé S. VIII. 5) Vgl. Waitz, *Das alte Recht der salischen Franken* S. 171 f.

Ausgabe in Angriff zu nehmen ist. So ist nach dem Vorgange der gelehrten Herausgeber des *Martyrologium Hieronymianum*¹ ein Hss.-System aufgestellt worden, welches sich hinterher bei der Zusammenarbeit als praktisch undurchführbar, als falsch erweisen musste.

Wie jeder Herausgeber weiss, bilden die Lücken der Hss. ein fast untrügliches Merkmal für die Bestimmung ihres Verhältnisses, und da wir drei alte A-Hss. besitzen, von denen eine (A 2) sogar noch bis ins 8. Jh. hineinreicht, lässt sich über den Text des Archetypus dieser Rezension mit voller Sicherheit urteilen. Bei der Vergleichung der Hss. aller Rezensionen zeigt sich nun, dass sämtliche A-Hss. grosse gemeinsame Lücken aufweisen, welche in den anderen Hss. ausgefüllt sind. Es fehlt zunächst in A vielleicht die wichtigste Stelle für die Kritik der Lex Salica, die Fallsetzung, dass beide Parteien, der Bestohlene wie der Gegner, diesseits der Loire und des Kohlenwaldes wohnten (A LXXXI 1. B XLVII), und diese absolut notwendige und in allen anderen Hss. stehende Stelle ist augenscheinlich durch ein Homöoteleton ausgefallen, indem der Schreiber des Archetypus A von einem 'agnoscitur' zum andern übersprang: 'super (so B 4. A; 'quod' B 3; 'aput' die übrigen) quem agnoscitur (so A. B 2. 3; 'cognoscitur' die übrigen) [debeat agramire, et si citra Ligere aut Carbonaria ambo manent, et qui agnoscit et aput ('cum' B 3) quem agnoscitur' fehlen A] in noctes XL placitum faciant'. Der Stelle entspricht am Schlusse des Kapitels der andere Fall, dass die Parteien jenseits der Loire und des Kohlenwaldes wohnten, und Krammer selbst spricht² von der Vornahme des Anefangs innerhalb der beiden Grenzen, kann ihrer also nicht entraten; da aber durch ihren Ausfall das Verb 'faciant' nur auf den Dieb gehen kann, hat der Plural keine Berechtigung mehr. Der neue Urtext der Lex Salica möchte wohl der erste sein, der diese Stelle weglässt und ausserdem noch den infolge der Lücke in der Luft schwebenden Plural 'faciant' in 'faciat' korrigiert, wie die spätere Ueberarbeitung³ faktisch liest. Ich schlage dafür vor, die ausgelassenen Worte wieder an den Platz zu setzen, den sie im B-Texte mit Recht innehaben, und jeder Versuch, sie darin als eine spätere Interpolation

1) N. Arch. XXIV, S. 330.

2) Brunner-Festschrift S. 431.

3) Hubé S. 36; 'et ille super quem agnoscitur [hier fehlt die Stelle] in noctes XL placitum faciat'.

dieser Rezension zu verdächtigen, fällt auf seinen Urheber zurück.

Ein nicht weniger schlimmes Versehen begegnet in A bei dem Betreibungsverfahren wegen einer geliehenen Sache Tit. LXXXVII = B LII: 'Et si tunc eas noluerit rendere, [*adhuc super septem noctes ei spatium dare debet et ad septem noctes ad eum similiter contestetur, ut nocte proxima in hoc, quod lex Salica habet, res suas tenere debeat. Si nec tunc voluerit reddere*'] fehlen A], ad alias septem noctis adhuc cum testibus venire debet', denn es ist wiederum von einem Ausdruck zum folgenden gleichlautenden abgeirrt, wodurch die erste Fristsetzung von sieben Nächten und die zweite Mahnung ausgefallen sind. Die drei Solsadierungen haben sich infolge dieses Versehens auf zwei vermindert, aber im folgenden Texte spricht auch A von drei: 'super (lies 'si per', A 3 hat 'se per' aus Korr.) tres vices' und von drei Mahnungen 'per tres admonitiones', berechnet auch die Erhöhung der Schuld auf 3×3 Solidi, also 9, da für jeden Fall 3 hinzukommen. Es ist also gar nicht daran zu zweifeln, dass wiederum eine Lücke von A, nicht etwa eine Interpolation der anderen Ueberlieferung vorliegt, und der Herausgeber spricht sogar selbst N. Arch. XXXIX, S. 690, N. 2 von drei Mahnungen je über 7 Nächte. Der Ausfall der ersten Fristsetzung von 7 Nächten war in der Tat beunruhigend, und hier musste auf alle Fälle Abhülfe geschaffen werden, denn 2×7 Nächte verlangt auch das Verfahren in B XL, 8. Die erste Solsadierung erfolgte über die nächste Nacht 'nocte proxima'. Diesen Ausdruck erklärt nun Krammer als die entsprechende Nacht der folgenden Woche 'nocte septima', und so wird durch seinen Zauberstab die nächste Nacht in die siebente, ein Tag in eine Woche, verwandelt¹.

Auf diese beiden Lücken von A gehen Krammers Ausführungen leider mit keinem Worte ein, dagegen beschäftigen sie sich ausführlich mit einer dritten grossen Lücke in dem Verfahren gegen den eines Diebstahls beschuldigten Knecht A LXVII, 5 = B XL, 6², wo wiederum durch ein Homoeoteleuton nicht weniger als fast 5 Kapitel ausgefallen sind:

1) Fast die gleiche Lücke wie in A kehrt in der Hs. B 3 wieder, wo auch die romanisierte Form 'rendere', der älteste Beleg für die Grundform des franz. 'rendre' zu finden ist; sehr wahrscheinlich hat also A den Fehler diesmal aus seiner Quelle übernommen. 2) Nach der Zählung Krammers.

'Si iam vero in maiore crimine fuerit inculpatus
[B 40, 6 unde ingenuus MDCCC denarios, hoc
est sol. XLV componere possit — —

B 40, 10 Si vero adhuc maior culpa fuerit
similiter' fehlen A], unde ingenuus XLV sol.
componere debuerit'.

Durch die Flüchtigkeit des Verfassers der Rezension A springt der Text aus dem Verfahren gegen den Knecht plötzlich in das gegen seinen zur Haftung verpflichteten Herrn über, und es sind ausgefallen (c. 6) die Bestrafung des Knechts mit dem Tode bei schweren Verbrechen, die der Freie mit 45 sol. büsste, (7) seine Züchtigung, (8) die beiden Solsadierungen des ungehorsamen Herrn mit zwei 7 Nächtefristen und die Bestrafung des Herrn nach der Beschaffenheit der Sache mit 15 und 35 sol. Erst bei der schwereren Busse des Herrn von 45 sol. setzt A wieder ein, sodass also das Delikt des Sklaven, das er mit dem Tode büssen muss, mit dem des Herrn vermischt ist, und nach der Ueberspringung der Todesstrafe statt des Sklaven der Herr mit 45 sol. für seinen Ungehorsam büsst. Bei einer noch schwereren Schuld des Knechtes¹, fahren die alten Texte übereinstimmend fort, muss der Herr die ganze Busse zahlen, nicht so, als ob der Sklave, sondern als wenn ein Freier das Verbrechen begangen hätte. Meiner Ansicht nach ist es ganz undenkbar, dass irgend ein Mensch im Stande gewesen wäre, die in A fehlenden Kapitel mit den gleichlautenden Anfangsworten so einzuschieben, dass der beiderseitige Sinn so ausgezeichnet ineinandergriff. Krammer (S. 650 ff.) gibt selbst zu, dass B eine ganz einwandfreie Fortsetzung biete, dass die ganze Entwicklung des Themas hier 'natürlich und ungezwungen' vor sich gehe, während man die Gestaltung in A 'seltsam' finden werde; er sieht voraus, dass man angesichts dieses Sachverhaltes geneigt sein werde, in A eine grössere Auslassung anzunehmen, dass man sagen werde, A sei von den einen 45 Schillingen zu den anderen abgeirrt: gleichwohl aber kann er den Beweis dafür erbringen, dass A 'zweifels-ohne' die ursprüngliche Fassung enthält und B den Text seiner Vorlage durch Zusätze vermehrt habe. Dieser Beweis ist wert, näher besehen zu werden. Krammer findet es sonderbar, dass nach dem Verfahren gegen den anwesenden Sklaven noch einmal ein solches gegen den abwesenden

1) Vgl. Hartmann in Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, S. 611.

(B XL, 11) mit allen Einzelheiten geschildert werde, dass der Gesetzgeber von dem 'servus praesens' ausgegangen sei, während doch 'in der Regel' der Knecht sich in solcher Lage aus dem Staube gemacht haben würde; das Präsenzverfahren sei auch in der Form unbefriedigend, nämlich zu unbestimmt gehalten, man hätte nicht 'si praesens est' schreiben dürfen, sondern: 'si servus apud dominum fuerit', und nun soll geradezu ein Widerspruch mit den in c. 10 stehenden Worten: 'si dominus servum non praesentaverit' bestehen, was doch mit anderen Worten nur heissen könne: 'si servus non praesens est'. Auch im Absenzverfahren findet er das 'praesentare'; also, schliesst er weiter, kann man nach diesem Sprachgebrauche doch nur annehmen: 'si servus praesens est' heisst, wenn der Sklave gestellt ist; der Satz soll aber das Gegenteil bedeuten und also passt er nicht in den Titel hinein, also wird man das ganze Präsenzverfahren für einen jüngeren Einschub halten, der nach dem Vorbilde des Absenzverfahrens geformt sei, also bietet A die relativ ursprünglichste Gestalt, B dagegen eine veränderte Fassung. Eine vollständige Verwirrung der Begriffe, als wenn die Anwesenheit des Sklaven seine Stellung bedinge und die Abwesenheit sie ausschliesse, und dazu eine überlegene Bekrittelung der Ausdrucksweise! Und in derselben Tonart geht es weiter, immer mehr Interpolationen werden gefunden, und nach erklecklichen Abstrichen, gelegentlich auch unter Einschlebung einer Negation, wie A LXVII, 3, präsentiert sich dann endlich der von allen Schlacken gereinigte Text, dessen Fassung 'vollkommen klar und durchsichtig' sein soll (S. 667), mitunter freilich gerade den entgegengesetzten Eindruck erweckt¹ und jedenfalls auf den Namen Lex Salica kaum noch Anspruch erheben kann.

Dieser Reinigungsprozess hat einen Titel übel zugerichtet, der von besonderer Bedeutung ist, weil er uns den in A benutzten B-Text direkt erkennen lässt, und es verlohnt sich daher, die ausführliche Behandlung in Krammers letztem Aufsatz (S. 614 ff.) näher anzusehen, durch die er klar und durchsichtig gemacht wird. Der Totschlag bei einem Zechgelage in A LXX = B XLIII wird durch verkehrte Uebersetzungen — 'convivium' = 'Bande', 'in

1) Die Auslieferung des Sklaven erfolgt in dem von allen Schlacken gereinigten Text an den eigenen Herrn, auf den sich 'ipsi' (S. 667 = ALXVII, 3) bezieht, nachdem der vorausgehende Kläger Krammers Schwertstreichen erlegen ist.

convivio' = von der Bande, 'ex ipsis' = 'durch sie' in dem Satze 'unus ex ipsis fuerit interfectus' — in die Mordtat einer Bande verwandelt, und nun in radikalster Weise alles herausgestrichen, was sich nicht fñgt. Allerdings gibt die A-Fassung, wie Krammer selbst offenherzig bekennt, auf den ersten Blick 'gar keinen Sinn', und das ist nicht weiter verwunderlich, denn der Text ist dort durch schwere Verderbnisse entstellt: statt 'ubi quinque' liest A 'ubi cumque' (so A 2. 3, 'ubi' A 1) mit B 1 unter Einfñgung von 'duo (fehlt A 3) vel tres', statt 'sed quibus' — 'se duobus' (so A 3, 'sed duobus' A 2, woraus A 1 'Si duo' korrigierte), und 'adprobatum' ist ganz ausgefallen. Das Gelage wñrde damit eventuell bis auf zwei Teilnehmer zusammenschrumpfen, von denen nach der Erschlagung des einen immer noch eine Mehrzahl: 'illi qui remanent' fñr die Tñterschaft ùbrig geblieben sein soll! Aber da kommt uns die Uebersetzung 'Bande' wie gerufen, denn sie gestattet, den zwei Banditen noch den Ermordeten hinzuzufñgen! 'Ursprñglich' freilich kann, wie Krammer weiter philosophiert, da 'convivium' doch immer nur 'Gelage' bedeutet, der Sinn der Stelle nicht der gewesen sein, den er ihr in der Verlegenheit eben beilegte, und so findet er in dem Stñck einen Widerspruch, der sich nur durch die Annahme einer Interpolation einer ursprñglich anderslautenden Stelle lñst. Und nun streicht er gerade die eben fñr seine wunderliche Interpretation von 'convivium' verwerteten Stellen aus dem Texte wieder heraus: die reichliche Hñlfte des ersten Kapitels und das ganze zweite sollen Interpolationen sein. Da alle anderen Fassungen 'unzweifelhaft' unter dem 'convivium' ein 'Gelage' verstehen, einer der herausgestrichenen Sätze aber ebenso in ihnen steht, der doch nur zu A passen soll, d. h. nach Krammers verkehrter Erklñrung, so muss dieser seine Heimstñtte hier haben, und die anderen Redaktionen hñtten ihn aus A entnommen. 'Wahrscheinlich' hat nach Krammer B 1 den Text von A 3 benutzt, ja 'mit vñlliger Sicherheit' ergibt sich sehr bald, dass A 3 die Vorlage des Archetypus von B gewesen sei. A 1 aber kann als der relativ ursprñglichste Text gelten, als Uebearbeitung eines verlorenen älteren Textes, in dem wir 'unbedenklich' den verlorenen Urtext der Lex Salica erblicken sollen.

Dieser relativ ursprñglichste Hauptkodex Krammers A 1 lñsst nun allein von allen Hss. in LXX, 1 das ganz unentbehrliche 'convicto' hinter 'uno' aus und erweist sich auch sonst als der schlechteste der ganzen A-Familie, deren Herkunft besser als 'unbedenkliche' Phantasien der

Zusatz 'aut amplius' in demselben Titel verrät, der sich nur noch in B 3 findet, und der Zusammenhang von A mit B 3 in Epilog und Stoffeinteilung ist oben dargelegt worden. Ganz klar tritt das Abhängigkeitsverhältnis in der Fassung des 3. Kapitels desselben Titels hervor, vor dem Krammers einschneidende Kritik leider Halt gemacht hat. Der Bandentotschlag, der darin behandelt ist, gehörte eigentlich zum vorhergehenden Titel, und wie dort, erwartet man auch hier bei drei oder mehr Wunden eines ausserhalb seines Hauses Erschlagenen drei Fallsetzungen, dass 3, 6 oder 9 die Täter gewesen seien, und natürlich auch zwischen der Wergeldzahlung der drei Ersten und der 15 Solidusbusse der drei Letzten eine Mittelstufe, doch A hat nur diese beiden Fälle: 'tres de eo contubernio, qui adprobati fuerint, singuli mortem illius componant; tres adhuc, si fuerint de ipso contubernio, sol. XV componant'. Der Mangel an Parallelismus springt so grell in die Augen, dass er auch Krammers Aufmerksamkeit fesselt, und nach seiner Konjektur würde in der Mitte ein Bussatz von 30 Solidi für die zweiten drei Täter ausgefallen sein. Wer beschreibt nun unser Erstaunen, wenn wir die Rezension B nachschlagen und hier die ausgelassene Mittelstufe finden! Wie der Text B ausweist: 'tres adhuc (B 3, 'a.' fehlt B 1. 2. 4) [plures si fuerint de eo contubernio, 1200 dinarios, id est sol. 30 solvant, et tres adhuc' fehlen A] si fuerint ('si f.' B 3, fehlen B 1. 2. 4) de ipso (so B 2. 3; 'eo' B 1. 4) contubernio ('600 denarios, hoc est' fehlen B 2. 3) sol. XV, solvant', ist der Verf. der Rezension A von dem einen 'tres adhuc' zum nächsten übergesprungen, und das erste 'adhuc' bietet allein von allen Hss. der B-Klasse B 3; allein B 3 bietet nach der Lücke die in A stehenden Worte 'si fuerint', B 3 mit B 2 allein haben 'ipso' für 'eo'. Also alle aus den Kapiteln 1 und 2 dieses Titels auf nicht wenigen Seiten seiner Abhandlung zu Gunsten von A gezogenen Schlüsse werden hinfällig durch die Textvergleicheung des nächsten Kapitels mit B: dieses füllt eine offenbare Lücke von A aus, für deren Ausfüllung wir Krammers Konjektur garnicht gebrauchen. B kann nicht aus A 3 oder überhaupt aus einer A-Hs. stammen, sondern es ist die Quelle dieser Rezension, und deren Verf. hat einen B 3 ähnlichen Text vor sich gehabt. In B 3 folgen hier die beiden durch Wiederholung entstandenen Zusatztitel, die wir in ähnlicher Fassung auch in A an derselben Stelle

fanden (oben S. 532), und noch zahlreiche andere Ueber-einstimmungen setzen meine Ansicht ausser allem Zweifel¹.

Nicht bloss wegen der Lücken des A-Textes ist es unmöglich, ihn für die Urquelle unserer Ueberlieferung zu halten, sondern auch zahlreiche Missverständnisse und Verballhornungen des offenbar mit dem alten Gerichtswesen nicht mehr recht vertrauten Verfassers dieser Rezension schliessen eine solche Annahme völlig aus. In dem Titel von der 'Fides facta' bietet Hessels Ausgabe des A-Textes (LXXXV, 2) dreimal einen völlig sinnlosen Abl. abs.:

'debet eum admallere et nestigante huius rei mallare', — —

'ut nestigante gasationum meum illum', — —

'instigante ego sagatium tuum illum',

und die dritte Stelle findet sich fast ebenso auch in B 1, Krammers Haupths. der B-Klasse, L, 2:

'Instigante ego illum'.

Also 'Instigante ego'! Hat man so etwas schon gehört? Nun rate ich, die übrigen B-Texte nachzuschlagen, und man wird finden, dass an Stelle des sinnlosen 'Instigante' von B 1, B 2 'nestigante', B 3 'nexti cantigium' und B 4 die tadellose Verbalform: 'nexthe ganthichio' hat, die zu dem 'ego' ausgezeichnet stimmt. Schon Grimm und Müllenhoff hatten erkannt, dass sich in dieser Lesart von B 4 die alte fränkische Gerichtsformel entstellt durch romanische Auffassung erhalten hat², und es bleibt fast unverständlich, wie der neueste Herausgeber für einen Text mit solchem Unsinn eintreten konnte. An der zweiten Stelle erfordert der Sinn eine konjunktivische Verbalform in der 2. Person, die in der Lesart 'nexti canthichius' zu suchen ist, und in der ersten steht derselbe Ausdruck adverbial zur Bezeichnung des Verfahrens. Hier liest die Hs. B 2 'nestiganti huius', und der vorzügliche Krammersche A-Text stellt sich mit der Lesart 'nestigante huius rei', also mit der weiteren Verderbung des verdor-

1) Die Bezeichnung der Zeugen als 'edonius' A LXV, 1 begegnet nur noch in B 3 XXXVIII, 2, und ebenso kehrt der Zusatz von B 3 XLII, 4: 'qui in tale contubernio interfecti fuerent' buchstäblich genau so in A LXVIII, 5 wieder; in beiden Texten fehlt B XLIII, 3 = A LXX, 3 'positus'; beide lesen B XLII, 1. 2 = A LXVIII, 1, 2 'antruscio dominicus' für 'in truste dominica'; beiden ist auch die häufige Aenderung von 'coniectent' in 'conponant' gemein; vgl. B XLIII, 1. 3 = A LXX, 1. 3.
2) Waitz, Das alte Recht S. 290. Vgl. auch J. Grimm bei Merkel S. LV. Die Ausführungen van Heltens, Zu den Malbergischen Glossen, a. a. O. S. 463 ff., haben mich nicht überzeugt.

benen 'huius' durch den Zusatz von 'rei', als die interpolierteste und schlechteste Textform vor.

Eine alte Rechtsformel¹ 'ut adsolet' ist in Krammers Ausgabe des Kapitelverzeichnisses von A verändert²: 'LXXVIII. De reipusse, ut solet homo moriens ('mori' A 1) et viduam dimiserit', und in A 1 in eine vollkommen unsinnige Verbindung gebracht, im Texte aber nach der Ueberschrift 'De reipusse' infolge der Uebersarbeitung des Anfangs ganz verschwunden: 'Si quis homo moriens et viduam dimiserit'. Der richtige und vollständige Wortlaut, aus dem sich die Verschiedenheit zwischen Kapitelverzeichnis und Text von A erklärt, steht in B 'XLIIII. De reipus. Sicut adsolet homo moriens et viduam dimiserit', d. h. 'Wenn, wie (vor 'Sicut' ist 'Si' zu ergänzen, wie bei Gregor, H. Fr. IX, 39, S. 396, 10) es zu geschehen pflegt, ein sterbender Mann ('et' abundiert) eine Witwe hinterlässt', und dieselbe Formel: 'ut adsolet fieri' oder kurz 'ut adsolet' gebraucht die Lex Burgund. XXIV, 1. 3 ebenfalls von der heiratslustigen Witwe; sie steht sogar mit derselben Ellipse von 'Si' vor 'Sicut' unter den Novellen zur Lex Salica (Capit. I, 9, bei Behrend) und ist folglich durchaus echt. Der unverständige Schreiber des Index von A hat sie in 'ut solet' verändert, und der Verf. des A-Textes las 'Si quis' für 'Sicut' in seinem Exemplar, was in B 3 noch heute steht, konnte daher 'adsolet' überhaupt nicht gebrauchen. Umgekehrt Krammer! Der Indexschreiber von A muss bei seinen Zusätzen den A-Text zu grunde gelegt haben; in ihm fehlt die Formel; sie 'müsste' aber hier stehen, wenn er aus B herrührte, und erst durch ihn hätte sie in das Register gelangen können. Ein doppelter Zwang: der Registermacher durfte keine B-Hs. benutzen und A durfte bei der Benutzung keine Worte daraus fortlassen! Aus diesen falschen Prämissen wird geschlossen, dass B bei Abfassung des Titels den Index von A herangezogen und daraus das dort ursprüngliche 'ut solet' entnommen habe, 'wobei es in 'sicut adsolet' verwandelt wurde', wie Krammer naiv hinzufügt unter Zitierung der Lex Burgund., die seine eigene Ansicht widerlegt. So findet er wieder einmal einen besonders schlagenden Beweis für die Ableitung von B aus A (S. 628).

Lehrreich ist es auch, den Text des Chrenecruda-Titels in der Hessels'schen A-Ausgabe (XCVIII) mit

1) Vgl. Thesaurus linguae Latinae II, 905.

2) N. A. XXXIX, S 628.

dem B-Texte (LVIII) zu vergleichen, und eine Vorstellung von dem Charakter jener angeblich dem Urtexte am nächsten stehenden Rezension gibt bereits der zweite Satz: 'Et postea debet in casa intrare, per quattuor angulus terre in pugno collegere et sic portit (A 2. 3; 'portet' A 1) in duropelle — stare debet'. Eins scheint mir aus diesem Texte als sicher hervorzugehen, dass das Verb 'portet', ein Konjunktiv zwischen zwei 'debet', im höchsten Grade verdächtig ist, und in B. C finde ich nun dafür 'postea (B 3 'postia'), also 'et sic postea — stare debet', — gerade wie wenige Zeilen weiter unten 'et sic postea' in B, 'sic postea' auch in A steht. Hiermit ist der Sinn glänzend hergestellt und allen luftigen Konjekaturalversuchen der Boden entzogen.

Schon am Schlusse des Kapitels bei dem Schollenwurf stösst man wiederum in A auf den unverständlichen Satz: 'id est super generationes ('generationis' A 3, 'generacionem' A 2) aut matris, qui proximioris sunt', und es ist klar, dass nach 'aut matris' die Worte 'aut patris' ausgefallen sein müssen. Schlägt man nun wiederum die Rezension B nach, so findet man dort nicht bloss den vermissten Vater, sondern es zeigt sich auch, dass in A die Zahl der Mutter- oder Vaternamen ausgefallen ist, nämlich 3, und der ganz vollständige Text ist natürlich wieder in der Lesart von B 4 erhalten: 'id est super tres de generatione matris et super tres de generatione patris qui proximiores sunt'. Auf diese 3 nimmt im folgenden Kapitel auch A, gerade wie B Bezug: 'illi tres solvant', wodurch die Notwendigkeit der Zahl auch im 1. Kapitel erwiesen wird.

Dramatisch entwickelt sich die Handlung zum Sprunge des nur mit dem Hemde bekleideten Missetäters über den Zaun, und dieser Sprung scheint auch die Schnellkraft des Herausgebers zu ihrer höchsten Glanzleistung begeistert zu haben, zu der Konjektur 'supersallire' für 'salire'. In dem Satze: 'palo in mano, sepem sallire debet' haben die Hss. A 1. 3. B 1 die Variante 'psallire', und wie schon Gregor 'sallentium' für 'psallentium' geschrieben zu haben scheint, so findet sich auch bereits in seinen Hss. die umgekehrte Verwechslung: 'psillabam', 'psaltantes'¹. Entsprechend diesem 'psaltantes' haben nun die Schreiber der Hss. der Lex Salica 'psallire' geschrieben, was keinen Kenner des

1) Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours S. 151.

Merowingerlateins überraschen kann, aber Krammer (S. 634 ff.) hat es überrascht, er spricht von einer 'ganz wunderbar erscheinenden Form'; er findet sie nicht bloss in B 1, sondern auch in A 3, ja sie muss dem Archetyp von A zugewiesen werden, und 'dieses an sich ja natürlich sinnlose 'psallire' schlägt nun die Brücke zu der folgenden Entdeckung. Schon am Anfange seiner Erörterung hatte Krammer festgestellt, dass man nicht 'sepem sallire' schreiben könne, dass es nicht angehe, ein Verbum wie 'salire' mit einem Akkusativ zu verbinden, sondern man erwarte eine Präposition vor 'sepem', wie auch die Emend. 'supra' davor einschiebt. So kommt ihm der glänzende Einfall, dass 'psallire' 'offenbar' infolge eines Schreiberversehens aus '[su]psallire' entstanden sei. Man erhält so eine vielversprechende Probe seiner noch ausstehenden Rekonstruktion des Urtextes! Die Stelle war schon vor langen Jahren von einem gewissen Pott behandelt, in einer dem Herausgeber völlig unbekannten Arbeit: 'Romanische Elemente in der Lex Salica'¹, und Krammer ist so, ohne dass er es wusste, als Konkurrent dieses Mannes aufgetreten. Pott bemerkte, dass im Altfrz. 'saillir' und noch heute 'sauter' nicht bloss 'springen', sondern auch 'überspringen' bedeuten², denn den Verben der Bewegung wird der durchmessene Raum oder auch das Endziel als Passivobjekt beigegeben³, und freute sich, einen so alten Beleg für diesen Gebrauch in der Lex Salica gefunden zu haben. Mit diesen Ausführungen keines homo novus auf dem Gebiete der Sprachforschung vergleiche man den Gebrauch, den Krammer im Interesse seiner verkehrten Ansichten von jenem 'psallire' macht: der Archetypus von B soll es aus A 3 übernommen haben, und da es nur in B 1 steht, hat dieses den Archetyp am besten bewahrt, und die übrigen B-Hss. haben es zu 'sallire' verbessert: 'vielleicht auf Grund nachträglicher Einsichtnahme in andere Texte von A, wie sich das auch sonst beobachten lässt'. Vielleicht!

Und schon wenige Worte darauf stossen wir wieder auf eine dunkle, der Erklärung bedürftige Stelle in diesem vorzüglichen A-Texte. Mit den Worten: 'quantum de compositionem dederit aut quantum lex dicat' wird der noch fehlende Betrag der Wergeldsumme formuliert, den

1) A. Hofer, Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprachen 1851, III, S. 158. 2) Vgl. F. Diez, Grammatik der romanischen Sprachen III, S. 107², Akkusativ bei Intransitiven: 'salire', 'saltare'. 3) W. Meyer-Lübke, Grammatik der Romanischen Sprachen (1899) III, S. 377 f.

die drei Muttermagen zur Hälfte zu erstatten hatten, und 'dederit' würde, wenn überhaupt einen Sinn, gerade den entgegengesetzten geben. In den Hss. B 1. 3 steht an dieser Stelle: 'id est', also wiederum ein ganz sinnloser Ausdruck, aber in B 2. 4 finden wir: 'diger est' für 'id est', und dieselbe Lesart hat auch die Emendata c. 61: 'quantum de compositione digere est'. Es handelt sich hier um eine stark romanisierte Wortform, die sich ebenso in einem Placitum Theoderichs III. von 679¹ findet, in einem Streite um ein Grundstück, das den Besitzern immer gehört habe: 'nec eis digere numquam fuisset', und vollere Formen begegnen in den Formulae Andegav. 11: 'ipso iumento digere abuisset' und ähnlich c. 24 'digere' oder 'dicere habuisset'. Wir haben also eine Infinitivform vor uns, den Ueberrest des Verbums 'indigere'², und 'digere habere' ist mit 'Mangel haben', 'diger est' mit 'es ist Mangel' zu übersetzen. Es ist natürlich ganz ausgeschlossen, dass dieser kaum verständliche und überhaupt nur an den wenigen Stellen bezeugte Ausdruck von späteren Abschreibern in den Text gebracht sei, vielmehr haben diese ihn durch Korrekturen beseitigt, und die unsinnigste Korrektur stellt jenes 'dederit' von A dar, wie schon Pardessus³ erkannt hatte: 'Dans IV. il est remplacé par dederit qui n'a pas de sens'. Diese unsinnige Lesart müsste nach Krammers Theorie die Quelle von 'diger est' sein! Pardessus hat dafür die Konjekture 'deerit' vorgeschlagen, und mit diesem verständigen Vorschlage würde wenigstens der Sinn wiedergegeben sein, aber wäre es nicht vielleicht doch einfacher, gleich das richtige 'diger est' einzusetzen?

Mangel an Verständnis in Verbindung mit Flüchtigkeit tragen die Schuld an den Textverstümmelungen, denen wir überall in A begegnen, und besonders charakteristisch ist für den Verf. die Ersetzung des richtigen Ausdruckes durch ähnlich klingende, aber ganz sinnlose Worte. So finden wir in A LXXXI, 1, dem berühmten Titel 'De filtortis', nach dem Ausfall der Reichsgrenzen, wovon oben (S. 549) gehandelt wurde, unter den Vormännern im Be-

1) K. Pertz, Dipl. p. 45. 2) Vgl. Ott in Wölfflins Archiv für Lateinische Lexikographie II, S. 471. Ähnlich 'dulgat' für 'indulgeat' im Ed. Chilperici c. 5, das Kern N. 181 falsch aus dem Deutschen erklärt, und 'dulgo' für 'indulgeo' in der Urkunde für Prüm von 804, Mittelrh. UB. I, S. 48. 'Fantes' für 'infantes' steht bei Zeumer, Formulae I, 30, Z. 37, in den Noten; vgl. Pirson, Le latin des formules mérovingiennes (Vollmöller, Romanische Forsch. XXVI, S. 937). 3) Pardessus, Loi Salique p. 399 sq.

sitz eines angeblich gestohlenen Pferdes usw. neben den Verkäufern und Vertauschern wiederum Diebe, mit denen der des Diebstahls Verdächtige wohl keinen Staat gemacht haben würde, doch zu seinem Glück in einer ganz unmöglichen Fassung: ' quanti fuerint, qui rem vendiderunt vel camiaverunt aut furasse ('forasse' A 2), homines comoneantur'. Für 'homines' ist natürlich 'omnes' zu schreiben, und dieses 'omnes' hat nun B richtig überliefert (XLVII); in demselben B-Text steht dann weiter für das unsinnige 'furasse' ein 'fortasse', — so auch B XLVIII: 'et fortasse', — und durch die dort folgenden, in A aber ausgelassenen Worte: 'in solutione dederunt' wird in tadelloser Gedankenfolge den Verkäufern und Vertauschern als dritte Gruppe diejenige der mittelbaren Veräusserer hinzugefügt, die das Pferd als Zahlungsmittel statt Bargeld zur Begleichung einer Schuld weitergegeben hatten. Für 'in solutione' lesen die besten Hss. B 3. 4 'in solitudine', und in C 1 findet sich die weitere Verlängerung 'in solitudine'. Diese Formen geben wohl einen Fingerzeig, dass auch A in seiner Vorlage einen schwer verständlichen Ausdruck gefunden hatte, den es dann ganz fallen liess. Der Sinn ist mit 'solutione' sicher richtig wiedergegeben, doch könnte eine Anlehnung an den 'solidus' den Salischen Gesetzgeber zu einer abnormen Schreibung veranlasst haben, die der bei ihm auch sonst zu beobachtenden Gewohnheit einer volkstümlichen Weiterbildung der Wortformen entsprechen würde.

Der Unverstand von A ist auf die wunderlichsten Gesetzesbestimmungen gekommen, und nur die rücksichtsloseste Konjekturealkritik vermag das fortwährend festgefahrene Schiffelein wieder flott zu machen. Die Haftung des Herrn für den Sklaven beim Totschlag eines Freien erstreckt sich auf die Auslieferung des Sklaven für die eine Hälfte des Wergeldes und die Zahlung der anderen Hälfte, und A LVIII fährt nun fort: 'si noluerit servitutum' ('se n. servitute' A 2),barer Unsinn, an dessen Stelle ein Verb des Auszahlens erwartet wird. In der Tat hat nun B XXXV, 6 die 'Zahlung' der Hälfte hier ausgedrückt, und zwar mit den äusserlich ähnlichen Worten 'se noverit solviturum', und A ist also durch die so häufige Verwechslung von 'se' und 'si' getäuscht worden; es hat dann 'solviturum' in 'servitutum' verwandelt, und die Knechtschaft zog wieder das negierende Verbum 'noluerit' nach sich. Die Zusatzbestimmung von A aber, dass der Herr, wenn er sich auf das Gesetz verstehe, der Wergeldzahlung sich entziehen könne, auf die

wir in ähnlicher Fassung auch in A LX stossen¹, scheint auf das Edictum Chilperici c. 5 Bezug zu nehmen und zeigt uns jedenfalls eine vorgeschrittenere Gesetzgebung, welche die Haftpflicht des Herrn beschränkte. Der Text von A ist also nicht bloss schwer verdorben, sondern gehört auch einer jüngeren Epoche an als die Gesetzgebung der Lex Salica, die keine Milderung kennt.

Bei den Aenderungen von A handelt es sich bisweilen nur um eine deutlichere Ausdrückung des Gedankens, z. B.:

A X, 5.
'custodiente p a s t o r e',

B IX, 4.
'ipso custodiente' ('ipsum costodientem' B 3, 'ipsum custodientem' C 1 als Acc. abs.; fehlt B 4),

wobei der Uebersetzer allerdings leicht fehlgreifen konnte, und wenn er hier den Hüter des Viehes als 'pastor' bezeichnet, so zeigt doch 'ipse' in B ganz deutlich den Besitzer, der für den Schaden seines Viehes verantwortlich gemacht wird. Jedenfalls hat sich A kurz vorher:

A X, 4.

'Si quis animal vel quemlibet pecus per sua negligentia nocuerit, et hoc dominus ei confessus fuerit, capitale in loco restituat',

B IX, 3.

'Si quis animal aut quolibet pecus per sua negligentia nocuerit, et ipse fuerit confessus, capitale in loco restituat',

bei der Erläuterung des 'ipse' gründlich verfahren, denn diesmal ist der Besitzer des Viehes der Beschädigte, und wenn der 'Dominus' ihm ('ei'), d. h. dem Schädiger, ein Geständnis ablegte, so wären die Rollen vertauscht gewesen: tatsächlich ändern auch die spätere Uebersetzung von A und die Emendata c. 10 richtig: 'Et hoc domino ('eius' add. Em.) confessus fuerit', und Krammers Vermutung, dass 'dominus ei' der Rezension γ angehöre, ist der beste Beweis dafür, dass wir seinen Liebling auf einem verräterischen Missverständnis ertappt haben, das schleunigst aus der Welt geschafft werden musste.

Der Ausdruck des Urtextes liess in der Tat bisweilen eine logische Fassung vermissen und bedurfte in dieser Beziehung der Nachhülfe, z. B.:

A XIV, 7.

'ipsi cum ea in servitio implicetur',

B XXV, 3.

'ipse cum ea in servitio permaneat',

1) Hier allein in A, während sie an der ersten Stelle auch noch C (XXXV) hat.

denn der Freie verfällt doch der Knechtschaft erst nach der Heirat einer Sklavin, und bleibt nicht darin, wie B schreibt, indessen derselbe Ausdruck wie in B: 'ut in servitio permaneat' ist in der Lex Visigoth. III, 2, 3 auf die Kinder eines Sklaven mit einer Freien angewandt, die dem Stande des Vaters folgen sollten, und hier würde er also ganz am Platze sein. So scheint auch der Vergleich mit der Lex Visigoth. für das höhere Alter von B gegen A zu zeugen.

Das Streben von A nach Vereinfachung des Ausdrucks führte zur Beseitigung technischer und vulgärer Ausdrücke. A LXV, 1 steht 'furatus', wo B XXXIX, 2 den römisch-rechtlichen Ausdruck für den Menschenraub 'plagiatus' hat, und derselbe findet sich in der Schreibung 'placatus' schon in der nächsten Zeile auch in A. Auch sonst hat A das Stehlen gewöhnlich mit 'furare' ausgedrückt, während die beste Hs. B 4 dafür sich des vulgären Ausdruckes 'involare' oder 'imbulare'¹ bedient, der auch gegen die übrigen B-Hss. in den Text aufgenommen werden muss. Barbarische Verbalformen konnten unter Umständen zu einer Erweiterung des Ausdruckes führen: so ist 'metere presumpserit' in A XXXVIII, 1 durch die böse Perfektform 'meterit' oder 'mederit' in B XXVII, 5 hervorgerufen worden, die nach Pott (S. 149) die sonderbar gebildete und ziemlich ungewöhnliche Form 'messuerit' ersetzen sollte, und 'abbatere presumpserit' in A LXXIV, 1 verdankt wohl seinen Ursprung der anstössigen Form 'abbatiderit' im Heroldtexte XLIV, 9, der ein 'battederit' in C 2 XXXV, 4 ('battit' A LVII, 1) entspricht. Ueberhaupt waren diese der Konjugation der Komposita von 'dare' nachgebildeten Reduplikationen nicht nach dem Geschmack von A, und so schreibt es XLVII, 1 'pendat' ('pendit' A 2), wo B 4 'pendiderit' (XXVIII, 2), C aber die richtige Reduplication 'pependerit' hat, und korrigiert die in B 3 (XVI, 1) und besonders den C-Hss. überlieferte Perfektform 'incenderit' oder 'incendiderit'. Es ersetzt auch XCVIII, 1 durch 'solverint' das sigmatische Perfect 'solserunt' oder 'solserint', in B 2. 3. 4. C (LVIII). Wie man sieht, sind diese barbarischen Konjugationsformen immer nur in einzelnen Hss. den Korrekturen der Schreiber entgangen, und auch A hat anderwärts Barbarismen überliefert, ja selbst der Herold'sche Text war nicht ohne Ausbeute: wollte man aber mit Krammer unsere ganze Ueberlieferung aus A und sogar aus der noch erhaltenen Hs. A 3 ableiten, dann könnten

1) Ueber diese Schreibung handelt Pirson a. a. O., S. 910.

keine guten Lesarten in den übrigen Hss. vorhanden sein, die nicht auch in dieser Hs. wiederkehren.

Die stärksten Veränderungen gegenüber der Schriftsprache haben die Präpositionen in der Lex Salica erfahren, denen der gallische Provinziale z. Th. eine ganz andere Bedeutung beilegte als der Grammatiker, und so gehört ein Studium dazu, um den Text immer richtig zu verstehen. Bei Differenzen zwischen A und B zeigt sich aber fast regelmässig, dass ersteres den vulgären Ausdruck durch Umschreibung verdeutlicht hat:

‘ab’ für ‘apud’¹:

A LXXXI, 1. ‘quod publice a p u d eum (B XLVII ‘a b eum’ B 3. C, ‘a b eo’ B 1. 4) negotiasset’.

‘cum’ für ‘apud’:

A XI, 3. ‘Si quis servus aut ancilla a d homine ingenuo de res domini sui aliquid deportaverit in taxaca, qui hoc recipit’,

B X, 2. ‘Si servus aut ancilla c u m ipso ingenuo de rebus domini sui aliquid portaverit’.

‘Cum’ hat im Sprachgebrauche des Merowingerlateins die Bedeutung von ‘apud’², und ‘bei den Freien’, der als Dieb galt³, haben der entfremdete Sklave oder die Magd Eigentum ihres Herrn gebracht, wie man im Mitteldeutschen sagte: ‘brächte si bî ein wazzer’; ‘ad’ in A ist also Umschreibung. Ebenso im folgenden die Bezeichnung des diebischen Freien mit ‘qui hoc recipit’; die richtige Fortsetzung in B 4 und etwas verstümmelt in B 3. C legt dem Freien die Rückgabe der Sklaven und des gestohlenen Gutes auf ausser der Busse.

In derselben Bedeutung steht ‘cum’ am Ende des wichtigen Titels ‘De filtortis’:

B XLVII. ‘Quod si trans Legerem aut Carbonaria manent, c u m quibus res illa agnoscitur’, und auch Krammers Text der A-Rezension weist hier noch ein ‘cum’ auf:

A LXXXI, 2. ‘manent ille, qui c u m res agnoscitur’, doch die willkürlichsten Eingriffe des Herausgebers vermögen nicht diesem vertrackten Wortlaut einen Sinn abzugewinnen: der Plural ‘manent’ kann sich in dieser Umgebung nicht halten, und dann soll auch noch im Archetyp ‘wahrscheinlich’ ‘ille, qui c u m eo negotiavit’ für ‘ille —

1) Vgl. K. W. Gaul, *Romanische Elemente in dem Latein der Lex Salica*, Giessen 1886 (Dissert.), S. 37. 2) Vgl. N. Arch. XL, S. 162. 3) H. Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* II, S. 569.

agnoscitur' gestanden haben, womit wenigstens die Schulbedeutung von 'cum' gerettet wäre. Schlägt man nun die Hessels'sche Ausgabe nach, so ergibt sich freilich, dass das unsinnige 'qui cum' nur die Lesart der Hs. A 1 ist, der schlechtesten, die Krammer zu grunde gelegt hat, und in A 2. 3 vielmehr 'cum quem' steht: A hat also nur die Besitzer des gestohlenen Gutes in den Singular gesetzt, jedoch das Verb zu ändern vergessen.

'extra' = 'contra', 'sine'¹:

- B. C XIV, 4 = A XV, 4 'extra (so A. B 2. C; 'ex' B 3; 'contra' B 1. 4) ordinationem regis';
- B. C XXI, 1 = A XXVI, 1 'extra consilium domini sui] Emend. c. 23: 'sine permissio domini';
- B. C XXIII. LXV. Ueberschr. = 'extra ('ex' B 1. 4) consilium domini sui] 'sine consilium domini sui' C; 'extra permissio domini sui' A;
- B. C XXIII, 1 = A LXIII, 1. extra consilium domini sui';
- B (in B 4 unter den Novellen LXVIII). C XXIV, 2 = A XXXIV, 1. 'extra consilium parentum'] B 4 (I. Capitul. c. 4), 'sine consilium (consilio' A. B 2) parentum' A. B 1. 2. C; 'ex voluntatem parentum' B 3;
- B (in B 4 unter den Novellen LXVIII) XXIV, 3 = A XXXIV, 2. extra consilio parentum'] B 3. 4 (I. Capitul. c. 4); 'sine consilio parentum' ('p. consilium' B 2) B 1. 2; 'sine voluntate parentum' A;
- B. C XXVI, 1 = A XXXVI, 1. 'extra consilium domini sui';
- B XXVII, 21. C XXVII, 14 = A XLV, 2. 'araverit extra consilium domini sui'] allein B 4; araverit et non seminaverit B 2. 3. C; fehlt B 1; nur 'araverit' A;
- B LXV, 1 = A LXCIII, 3. 'extra consilium domini sui'] 'sine consilium domini sui' C; 'sine permissio domini sui' A.
- B LXVI (nur B 4 unter den Novellen) = A LXXIII. 'extra consilium iudicis'] B 4 (I. Capit. c. 2); 'sine voluntate iudicis' A.

Ueber die Bedeutung dieses 'extra' und insbesondere der Verbindung 'extra consilium domini' kann kein Zweifel herrschen. Die Lex Burgund. IV, 7 (= B XXIII) liest in einem ganz gleichen Falle dafür: 'non permittente domino',

1) Gaul S. 47.

und das Concil von Tours 567¹ gibt 'extra consilio parentum' in der Lex-Salica-Novelle LXXI mit 'absque parentum voluntate' wieder; noch im Prov. heisst 'estra mon grat' gegen meinen Willen'². Trotz des ungewöhnlichen Gebrauches hat sich 'extra' selbst in A noch an fünf Stellen erhalten, und auch 'consilium' in der Bedeutung 'Willen', 'Erlaubnis' trifft man hier noch dreimal. Einen harten Kampf hatte aber 'extra' zu bestehen gegen 'contra' und besonders gegen 'sine', und auch 'consilium' hat sich die Korrekturen 'permisso' und 'voluntate' gefallen lassen müssen. Dreimal ist aber die volle Formel in den A- und B-Hss. tadellos überliefert, einigemale hat sie nur B 4 erhalten, das dann anderwärts selbst wieder der Verführung unterlegen ist. Ein Gesamtüberblick über sämtliche in Betracht kommenden Stellen zeigt mit unwiderleglicher Gewissheit, welche Hss. an den einzelnen Stellen der Textkritik zu grunde gelegt werden müssen, und doch hat keine einzige neuere Ausgabe von diesem wichtigen Hilfsmittel der Kritik, der inneren Textvergleichung, bisher Gebrauch gemacht: sie schreiben z. B. sämtlich an der ersten Stelle 'contra', bis auf Merkel, der 'ex' ändert!

Sieht man davon ab, wie die Emendata die Formel umschreibt, so findet sich 'sine voluntate' oder 'sine permisso' an drei Stellen nur in A, welches einmal die ganze Formel gestrichen hat. Zugleich wird jetzt das Verhältnis der Zusätze der Lex zu den angefügten Novellen völlig geklärt, denn in den als christlich oben nachgewiesenen Kapiteln vom Scheren der Knaben und Mädchen (B XXIV), gerade wie auch in dem angeblich in den anderen Hss. unter den Tisch gefallenen Titel A LXXIIII (oben S. 541), ist die Formel überarbeitet, die der Novellentext von B 4 unversehrt erhalten hat. Allein diese Stellen machen es zur Unmöglichkeit, dass die anderen Hss. aus dem verdorbenen A-Texte hergeleitet sein können, und es wird also schon mit ihnen das ganze System Krammers umgeworfen. Ueberdies aber erhält man den augenscheinlichen Beweis, dass ohne ein solches philologisches Studium an diese Ausgabe nimmermehr hätte gegangen werden dürfen.

Die Rezension A ist dem praktischen Bedürfnis nach einer besseren Anordnung des Stoffes und Vereinfachung der Beziehungen entsprungen, und zugleich mit der Uebersichtlichkeit erstrebte man die Vervollständigung durch Sammlung von Zusatzbestimmungen, an denen es in den

1) MG. Concilia I, p. 130, 20. 2) W. Meyer-Lübke, Grammatik der Roman. Sprachen III, S. 488.

Hss. nicht mangelte. Zeichnet sie sich durch Klarheit und Durchsichtigkeit aus, so stösst man doch bei näherem Eindringen auf nicht wenige grobe Missverständnisse, und jene Vorzüge sind keineswegs zugleich als Zeichen höheren Alters aufzufassen¹, vielmehr ist die Schwerfälligkeit des Ausdrucks und wenig geordnete Wiedergabe der Gedanken häufig genug der glättenden Tätigkeit der Karolingischen Renaissance zum Opfer gefallen. Wer von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte bei seiner Kritik ausgeht, scheint mir schon von Anfang an die Sache falsch anzufassen. B hat in seiner unsystematischen Anordnung an ganz verschiedenen Stellen Strafbestimmungen für ähnliche Delikte zerstreut, sich gelegentlich auch geradezu wiederholt und umständlich gewisse mildernde oder erschwerende Umstände bei den Einzelfällen berücksichtigt; es hat den ganzen Stoff in 65 Titel zusammengepresst, der 99 in A füllt. Trotzdem hat es, wenn man näher zusieht, doch eigentlich die ausführlichere Fassung, und den Ueberschuss von 34 Titeln verdankt A weniger einer grösseren Fülle des Stoffes als der vielfach recht oberflächlichen Teilung der Titel, der gegenüber der Wegfall solcher infolge der Umordnung des Inhalts kaum ins Gewicht fällt.

Die strafrechtlichen Folgen des Diebstahls hat B an nicht weniger als 5 verschiedenen Stellen der Lex behandelt, und so konnte es kommen, dass der Pferdediebstahl zuerst im Titel X, 1 hinter dem Sklavendiebstahl auftritt, während hernach noch der ganze Titel XXXVIII davon handelt. Am Schlusse dieses Titels ist von der Verstümmelung eines fremden Pferdes durch Abschneiden des Schwanzes die Rede, die wenig zur Ueberschrift stimmte. Die Einreihung des Diebstahls von Pferd und Stute mit der gleichen Busse hinter dem Sklaven musste ein feineres Empfinden abstossen und bedeutete ausserdem eine Verdoppelung; schon C hatte daher den Zusatz im Titel XXXVIII in einem eigenen Kapitel (11) untergebracht, und in A fehlt er ganz, was schwerlich eine andere Bedeutung haben kann, als dass er gestrichen ist. Mit dem Pferde beschäftigt sich ausserdem in B noch Titel XXIII von seiner widerrechtlichen Benutzung und der letzte (LXV) von der Abhäutung des Kadavers. A hat nun hinter dem eigenen Titel vom Pferdediebstahl (LXII) in einem neuen Titel die widerrechtliche Benutzung (LXIII), das Schwanz-

1) Waitz, Göttingische Gel. Anz. 1850, S. 325, nennt den kürzeren Prolog 'einfach und klar' und fährt dann fort, er enthalte weder in der Sprache noch im Inhalt etwas Altertümliches.

abschneiden (B XXXVIII, 7) und die Abhäutung eines fremden Pferdes (B LXV) vereinigt, womit der Titel B LXV vollständig aufgearbeitet wurde. Zugleich ist aber die Modifikation der Strafe bei Ablegung eines Geständnisses in Fortfall gekommen, die mit B IX, 3 wörtlich übereinstimmt und also zum alten Text gehört.

Einen guten Einblick in die zusammenfassende und gruppierende Tätigkeit von A gewährt der Tit. XIV vom Frauenraub, und besonders das erste Kapitel mit seinen vielerlei Bussätzen stellt sich schon äusserlich dem Auge als schlechter Auszug aus den fünf ersten Kapiteln des entsprechenden Titels B XIII vor, die darin zusammengearbeitet sind. Die Bezeichnung 'de intro clave' (B XIII, 5) ist dabei ganz verschwunden, deren völlige Echtheit in VII, 3 beide Rezensionen A. B verbürgen. A hat nun auch noch den ähnlichen Inhalt von B XV hierhergebracht und C XIII, 14, 9 (= A XIV, 6. 7) damit vereinigt, dessen Ausdrucksweise 'in coniugium praeserit', verglichen mit B 4 in einem Zusatz zu B XIII, 8 'prisserit', gegenüber dem Texte von Krammers Haupths.: 'in coniugio sociaverit' als die ältere angesehen werden müsste, doch ist dies nur eine einzelstehende Lesart von A 1, während die beiden andern Hss. richtig lesen: 'priserit' A 3; 'preserit' A 2. Die Rezension A kennt, wie erwähnt (S. 542), nicht die von C eingefügten kirchlichen Ehehindernisse (C XIII, 11), und bei ihrem Alter ist von vornherein anzunehmen, dass keine der vorhandenen C-Hss., sondern eine ältere benutzt ist, was ja auch für das Verhältnis zu B 3 galt.

Die Titel A XV—XVIII vereinigen den Inhalt der Titel B XIII von Ueberfällen und Beraubungen und zugleich B LV von der Beraubung von Leichnamen, und gewisse Ergänzungen weisen deutlich auf C als Quelle. A hat den Ueberfall auf einen Menschen (A XV) von dem auf eine Besiedelung (A XVI) geschieden und die Beraubung von Leichnamen (B XIV, 7, fehlt aber B 4) in den besonderen Titeln A XVII. XVIII behandelt unter vollständiger Aufarbeitung von B LV, wodurch die doppelte Behandlung des Gegenstandes beseitigt wurde. Wie in C XIV, 4 ist in A XV, 4 der Einspruch gegen den mit Niederlassungsprivileg des Königs ('preceptum' B. C; 'cartas' A) zuwandernden Mann mit dem tätlichen Angriff auf ihn (B XIV, 4. 5) verschmolzen, worin Waitz (S. 6) ein Missverständnis erblickte; auch die erschwerenden Umstände in A XVI, 2 stimmen mit C XIV, 6; endlich hat C LV, 3 Ergänzungen geliefert, doch wurden die zwei Arten von Grabmälern auf

eine beschränkt, und nur der Ausdruck 'unumquemque' bei der Strafbestimmung, entsprechend C: 'de unaquaque de istis', erinnert noch heute an die Mehrzahl der Vorlage. Die mit der Leichenberaubung in C LV durch eine merkwürdige Beziehung (oben S. 542) in Verbindung gebrachten Bestimmungen über die Plünderung und Anzündung von Kirchen sind am Schlusse der Mordtaten in A LXXV. LXXVI eingereiht.

Den Titel B XVII von den Wunden hat A in die zwei XXI und XXII zerlegt, ohne dass ein Grund für diese Trennung zu ersehen wäre. Bei den Schlägen auf den Kopf spricht es (A XXI, 3) nur vom Herausspringen von Knochen: 'et exinde ossa exierint', B aber von 'drei' Knochen: 'trea ossa, qui super ipso cerebro iacent', und wir wissen, dass dies eine wichtige Zahl war, die nicht entbehrt werden kann, dass auch die Friesischen Rechtsquellen die 'thria bona' erwähnen¹. In der neuen Ausgabe würde also die 'drei' im Haupttext nicht mehr zu finden sein. Von einer Wunde im Bauche heisst es in A: 'et currat et non sanat', aber natürlich ist bei dem ersten Verb nicht an 'curat' zu denken, was gerade das Gegenteil von 'non sanat' sein würde; der richtige Sinn ergibt sich aus dem C-Texte (XVII, 7) 'Si vero plaga (d. i. die Wunde) ipsa semper c o c u r r i t ('currit' C 1) et ad sanitatem non pervenerit', und wie Pott (a. a. O. S. 158) bemerkte, hat 'currit' hier die Bedeutung des Frz. 'courir' (fliessen). Wer die Stelle anders auslegt, kann weder die Literatur gekannt, noch auch nur den C-Text nachgeschlagen haben, der sich auch hier als Quelle von A vorstellt².

Der merkwürdige Titelanfang von A XXIII: 'De cuique ad regem hominem innocentem absentem accusat', aus dem wohl auch der phantasiereichste Herausgeber nicht leicht einen Sinn herausbringen möchte, entpuppt sich nach Verbesserung des Schreibfehlers ('De eo qui') als die Ueberschrift von B. C XVIII. Der ähnlichlautende Textanfang war in A wiederum durch ein Homoeoteleuton ausgefallen und sogar schon in B 3, der Quelle von A, indem der Schreiber von einem 'accusat', resp. 'accusaverit' zum anderen übersprang.

1) van Helten a. a. O. S. 358. Auch das Ed. Roth. 47 zählt die Knochensplitter bis drei; vgl. v. Schwind, N. A. XXXIII, S. 621 f.
 2) Auch die Lesart von C: 'ad sanitatem non pervenerit', entsprechend dem 'ad intrania perveniat' ('pervinerit' B 3) von B steht der Quelle näher als 'non sanat' von A.

Die Zerlegung der alten Titel bewirkte A in ganz mechanischer Weise durch Vorschreibung neuer Nummern vor die einzelnen Unterabschnitte, und häufig hat man sich nicht einmal die Mühe gegeben, neue Ueberschriften dazu zu erfinden. Der Titel B XXI. 'De navibus furatis' ist in A in die beiden XXVI. 'De navibus' und XXVII. 'De asco deintro clave furato' zerteilt, als wenn zwischen 'navis' und 'ascus' ein sachlicher Unterschied bestände, und der Plural 'navibus' deutet auch in A noch an, dass ursprünglich die kleinere Schiffsart mit diesem Titel vereinigt war. Der jedem Ordnungssinn spottende Titel XXVII. 'De furtis diversis' in B umfasste nicht weniger als 25 Kapitel und bot also A ein ergiebiges Arbeitsfeld: die alte Ueberschrift verblieb den Strafbestimmungen für Diebstahl der Viehglocken und der Fussfessel des Pferdes als Titel XXXVII, wodurch die Verschiedenheit der Diebstähle ziemlich beschränkt wurde, und die folgenden Kapitel sind als Titel XXXVIII—XLV weitergezählt. Im vorangehenden Kapitelverzeichnis, aus welchem die Krammer'sche Kritik so reichen Gewinn zu ziehen wusste (oben S. 540), treten die in A zwischen 'De furtis diversis' und 'De elongationibus' eingeschobenen Titel schon äusserlich als Interpolation dadurch hervor, dass sie sämtlich mit 'Si quis' und den Anfangsworten des zugehörigen Textes beginnen. Die Wegführung fremder Ernte in c. 13 hat A gestrichen, da schon oben c. 5 der Erntediebstahl unter Strafe gestellt war, und die Verbrennung von fremdem Bauholz ist ebenso wie der Holzdiebstahl (c. 14. 16) anderweitig untergebracht.

Das Bauholz und Brennholz hat A in seinem ersten ganz neuen Titel VIII. 'De furtis arborum' verarbeitet, der sich schon durch seine Stellung zwischen den Vogel- und Bienendiebstählen als fremdartiger Bestandteil, als Interpolation verrät. Die Brücke von den Vögeln zu den Bäumen hatte die Rezension C in ihrem Titel VII. 'De avibus furatis' geschlagen, und A hat sich nicht bloss den stattlichen Vogelzuwachs, Sperber, Ente, Hahn und Huhn, Kranich und Hausschwan, hieraus angeeignet, an dem sich allein schon die höher entwickelte Kulturstufe gegenüber B erkennen liess, nicht bloss den kleinen Vogel ('aucellum') in der Falle, um den man sich zu B's Zeiten noch nicht sorgte, sondern auch die Verbindung mit den Obstbäumen im Garten, die von einer ziemlichen Einbildungskraft Zeugnis ablegt, und von dem Garten war C noch auf das Messer geraten, das man im Garten gebrauchte, ein Gedankensprung, den indessen A nicht mitgemacht hat. Alles dies unter dem

Titel: Vogeldiebstahl! A hat diesen Exkurs von C mit den Holzabschnitten in B XXVII verbunden und daraus hinter dem Vogeldiebstahl den neuen Titel VIII vom Baumdiebstahl gebildet. Die Annahme des umgekehrten Entwicklungsganges, dass jemand aus den beiden A-Titeln den Zustand der Unordnung, wie er in B. C herrscht, hergestellt haben sollte, erscheint einfach undenkbar, und das richtige Verhältnis hatte auch schon Waitz (S. 6) erkannt. Krammer war es vorbehalten, das Verhältnis umgekehrt als eine sehr häufige, 'aber nicht immer sehr glückliche' Zusammenziehung der vielen kleinen Abschnitte von A durch B hinzustellen, und die bescheidene Lebenshaltung und ursprünglicheren Rechtsverhältnisse der angeblich austrasischen Rezension B aus dem im Osten des Reiches herrschenden Zustande zu erklären, d. h. aus der kulturellen Rückständigkeit der Austrasier! Arme Austrasier!

Die in den einzelnen B-Titeln unter einer Rubrik vereinigten Bestimmungen stehen inhaltlich teilweise in einem so losen Zusammenhang, dass die Auflösung in die Elemente und ihre Nebenordnung nicht bloss keine Schwierigkeiten machte, sondern sogar den Gesetzen der Logik entsprach. Der Titel vom Zäunediebstahl B XXXIV umfasste ausser der Beschädigung von Zäunen die Beschädigung oder das Befahren fremder Saat, ihr Betreten, das hinterlistige Einstellen gestohlener Sachen in einen fremden Hof, also fast mehr von Zäunen umgebene Gegenstände, sodass A hinter dem Titel LII. 'De sepibus' aus dem übrigen Inhalt leicht drei neue Titel bilden konnte, in denen nicht einmal das Stichwort wiederkehrt. Diese drei neuen Titel erweisen sich wiederum auch äusserlich als Neubildungen dadurch, dass sie in den Hss. keine Ueberschrift tragen, und die Hss. haben auch im Kapitelverzeichnis nur die Anfangsworte des Textes als Rubriken zu ergänzen gewusst. Hinter Titel LXX vom Totschlag beim Zechgelage und vor LXXVIII 'De reipus' stehen in A nur eingeschobene Titel, indem hier aus dem Schlusse von B (LXIII, 1. LXXII), B XLI, 10, den Novellen (A LXXIII) usw. alles vereinigt wurde, was irgendwie mit dem Totschlag zusammenhing, und die in C bei der Leichenberaubung (LV, 7. 6) untergebrachte (oben S. 568) Anzündung und Beraubung von Kirchen (A LXXV fg.) ist wohl nur durch den folgenden Totschlag von Priestern und Diakonen (A LXXVII) in diesen Zusammenhang geraten.

Mit der Neugruppierung und Vervielfältigung der Titel in A geht Hand in Hand die klarere Klassifikation des Inhalts innerhalb der Titel. In streng logischer Ge-

dankensfolge schreitet A beim Schweinediebstahl in Titel II vom Ferkel zum Eber und zur Mehrheit von Tieren vor, und durch Zusammenfassung und Streichung wird in 9 Kapiteln erledigt, was 15 in B füllt. In Wegfall gekommen sind die Abtreibung an einer Sau, die kaum noch mit dem Diebstahl¹ zusammenhängt, die Formel für die Gültigkeit der gleichen Busse auch bei mehreren Tieren: 'Qui numerus usque ad duos porcos convenit observare', die ganz ähnlich bei den Hammeln wiederkehrt: 'Qui numerus usque ad XL berbices convenit observare' (A IV, 3 = B IV, 3, fehlt B 1. 2) und also als Teil des Urtextes anzusehen ist; ferner der Diebstahl des Ferkels aus einer Herde, der von 3 oder mehr Schweinen, und die besonderen Bestimmungen für ein 'tertusus' benanntes Ferkel, das die altdeutsche Uebersetzung als 'hant zugiling' bezeichnet und die Glosse als Hausschwein erklärt. Auf dem Diebstahl eines solchen Ferkels standen 3 sol., auf dem des Ferkels vom Felde, das ohne die Muttersau leben konnte, nur 1 sol., und diesen geringen Satz bestätigt auch A, sodass nichts daran zu ändern ist; auf keinen Fall darf man die guten Franken hinterher noch viel härter bestrafen, als es seiner Zeit von Chlodovech geschehen war. Einen Milderungsgrund bildete für B das Zurücklassen von Tieren durch den Dieb, und nicht bloss bei den Schweinen, sondern auch beim Rindvieh und sogar bei den Bienen ist dieser Grundsatz zur Anwendung gebracht. A kennt in seinem Streben nach Vereinfachung derlei Rücksichten nicht, und so gelingt es, die vier Kapitel des Bienen-diebstahls (A IX = B VIII) auf zwei herabzusetzen. Ebenso wenig berücksichtigt A beim Diebstahl Freier mittelst Einbruches (A XII = B XI) den Unterschied zwischen kleinem und grossem Diebstahl, welcher letztere schon mit mehr als 5 Denaren begann: wenigstens ist so in B 3. 4 zu lesen, während B 1. 2 50 ändern; auf keinen Fall darf

1) B II, 3: 'Si quis scroba in assum (so B 3; 'in asso, B 4; 'in furto' B 1. 2) subbaterit' lässt sich das bisher nicht gedeutete 'in assum' — der Thesaurus linguae Latinae II, 940 schreibt unter 'ass(us)': 'vox fortasse germanica' — nach der Analogie von 'materium' für 'materiem' (B XXVII, 14 15), vielleicht als 'in assem' erklären, d. i. der bekannte Ausdruck für 'in totum', 'in integrum', und 'subbaterit' bezieht sich wie 'trabaterit' (B XXIII, 5 und B 2. C, XXXVIII, 6 = A LXII, 6) auf die Abtreibung (vgl. van Helten a. a. O. S. 267). Die Lesart der Hss. B 1. 2 'in furto' ist eine offenbare Korrektur, die in Verbindung mit einem Verbum des Schlagens augenscheinlich gar keinen Sinn hat, auch nicht den von 'malo consilio', wie Krammer erklärt.

man dafür 40 schreiben, was keine Hs. hat¹. Beim Diebstahl ausserhalb des Hauses hatte auch A diese Scheidung beibehalten, die beim Sklavendiebstahl wiederkehrt und kaum zu entbehren ist. Im ganzen sind in A XII die Kapitel von 6 auf 4 zusammengeschmolzen.

A bleibt also, wofür es die früheren Forscher stets gehalten haben, eine systematische Ueberarbeitung der alten Lex B, die durch Vermehrung der Titelzahlen, knappere Fassung des Inhalts und besonders Beseitigung von vielerlei Abstufungen, andererseits auch Einschiegung späterer Zusätze dem alten Text ein ganz anderes Aussehen gegeben hat, und dieses durch Lücken und zahllose Missverständnisse entstellte Machwerk aus der Mitte des 8. Jh. soll die Quelle unserer ganzen Ueberlieferung sein! Für die Herstellung des Urtextes hat diese Rezension nur Wert, soweit sie den Text der benutzten Quellen unverändert gelassen hat, und von den beiden nachweisbaren handschriftlichen Quellen verdient die höhere Beachtung die B 3 ähnliche Hs., obgleich die früheren Forscher eigentlich mehr das Verhältnis zur Rezension C interessiert hat. Leider ist es mir, wenigstens zur Zeit, unmöglich, auf die von A benutzten Quellen weiter einzugehen, und bemerkt sei nur, dass der benutzte B-Text bisweilen der Haupths. B 4, bisweilen auch B 2 näher gestanden zu haben scheint, als unser B 3, die zweitbeste Hs., jenen steht. Mit der Gründlichkeit, die den neuen Herausgeber auszeichnet, hat er nicht bloss die Hss.-Klassen nach der verkehrten Seite hin umgewertet, sondern auch die Hss.-Ordnung in jeder einzelnen umgedreht, sodass bei der notwendigen Neubearbeitung seine beste Hs. A 1 als die schlechteste (C 3) an die letzte Stelle, sein B 4 als die beste (A 1) wieder an die erste Stelle rücken müssen. Teilweise muss der Text infolge der falschen Hss.-Klassifizierung vollständig umgeschrieben werden, denn die zu grunde gelegten schlechten Hss. sind in manchen Abschnitten gänzlich überarbeitet und schwer verdorben, ja ganze Zeilen sind ausgefallen. Mit welchem Geschick in jeder Klasse gerade immer die verdorbensten Hss. zu grunde gelegt und mit welch' zäher Konsequenz die richtigen Lesarten der besten Hss. in die Noten gesetzt sind, dafür nur ein Beispiel, das einen Eckstein in Krammers Beweismaterial

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 646, N. 70: 'Einbruchdiebstahl ist schon von 5 Denaren, nicht erst von 40 Denaren ab grosser Diebstahl'.

bildet und von ihm für weittragende Schlüsse ausgebeutet worden ist.

A LXXXVIII, 1: 'Si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat'] schreibt Krammer nach dem schlechten A 1, und die Verderbnis hat zu den gelehrten Ausführungen im N. Arch. XXXIX, S. 643 ff., Anlass gegeben, worin er darzulegen sucht, dass hier der 'homo legitimus', soviel wie 'ingenuus', den 'illegitimi', d. h. unberechtigten Männern, gegenübergestellt sein soll. Leider lesen die besseren Hss. A 2 'legidimi', A 3 'legitimi', und ebenso B 4 (LIII), und das ist das Adverb 'legitime', das in der Schreibung 'legitimi' auch in B 3 (LI) und noch in Pippins Kapitular¹ von 744, c. 4 begegnet: 'ut laici homines legitimi vivant'. Krammer glaubte, aus dieser Stelle den Beweis für seine These 'mit ganz besonderer Evidenz' erbracht zu haben, die vielmehr den Unverstand und die Willkür des Schreibers A 1 'mit ganz besonderer Evidenz' erweist, dessen Führung er sich anvertraut hat.

Die Vorbedingungen für die neue Ausgabe der Lex Salica lagen eigentlich günstiger als bei irgend einer anderen Quellschrift, denn die Texte der verschiedenen Hss. waren sogar mehrfach durch den Druck veröffentlicht und warteten nur auf ihre wissenschaftliche Verwertung; die direkte Hss.-Benutzung reduzierte sich also im wesentlichen auf eine Revision, und von den Pertz'schen Vorarbeiten konnte man ganz absehen, der schon 1839 mit der Klassifizierung der Hss. fertig war. Hiernach wäre die Kritik wohl berechtigt, an die Korrektheit und Sauberkeit des kritischen Apparats der neuen Monumenten-Ausgabe die höchsten Anforderungen zu stellen, und wenn Verbesserungen an den gedruckten Hss.-Reproduktionen erzielt wären, könnte man wenigstens dies als einen bescheidenen Fortschritt begrüßen. Die Beschäftigung mit den Hss. B 3 und B 2 brachte mir das erfreuliche Ergebnis, dass Holder wie Hessels die Hss. mit grosser Treue wiedergegeben haben, und also ihre Abdrücke vorteilhaft von Duchesne's sog. Ausgabe des Mart. Hieronym. abstechen, wo ganze Zeilen ausgelassen sind². Hessels erhielt die Holder'schen Abdrücke, als sein ganzer Text bereits gedruckt vorlag, und er hat die Differenzen zwischen den beiderseitigen Lesungen in der Einleitung zusammengestellt

1) MG. Capitularia I, S. 29. 2) N. Arch. XXIV, 337.

(col. X). Es sind nur wenige, und sie berühren nicht den Sinn, wie Hessels zufrieden bemerkt; gleichwohl hätte er sich nicht darauf beschränken sollen, die Aufmerksamkeit auf sie zu lenken, sondern durch nochmalige Einsichtnahme der Hss. die Zweifel auch lösen müssen. Da er sich diese Aufgabe hat entgehen lassen, darf die Mitteilung des Ergebnisses meiner Nachprüfung auf einiges Interesse rechnen. Hessels¹ hat richtig gelesen B XIV, 6 'sexagenus semes' B 3 ('sexagenis senes' Holder), aber falsch im nächsten Kapitel 'friomurdum' statt 'friomusdum', was im Widerspruch zu seiner Angabe bei Holder steht; B XLIV, 8 'auncolus' hat wieder Hessels Recht (Holder 'tuncolus'): einige wenige Male kann man schwanken, wessen Lesung den Vorzug verdient, aber sonst sind Holders Lesarten die korrekten. Auch einige von Hessels nicht notierte Differenzen zwischen den beiderseitigen Ausgaben entscheiden sich durch die Einsichtnahme der Hss. im allgemeinen zu Gunsten seines Vorgängers.

Es sind also an den folgenden Stellen falsche Lesarten in Hessels Abdrücken der beiden von mir verglichenen Hss. B 2. 3 aus Holder zu berichtigen:

B VIII, 4. 'sol. XLII' B 2 bei Hessels irrig für 'XLV'.

B X, 2. 'carpentarium' lies 'carpantarium' B 2.

B XIII, 5. 'VIII M' lies 'VIII' B 3.

B XVII, 9. 'malb. murdo' lies 'musdo' B 3.

B XX, 2. 'malb. chamini' lies 'chamim' B 3.

B XXXV, 2. 'ingenuus' lies 'ingenuum' B 2.

B XXXVI. 'requerenti' lies 'requerent.' B 3.

B XXXVII, 3. 'videnter' lies 'violenter' (ein böser Lesefehler von Hessels, richtig Holder).

B XXXVIII. Ueberschrift 'caballorum' lies 'gaballorum' B 2.

B XXXVIII, 1. 'malb. hanziam' lies 'hanziaco' B 3; die etwas verblasste Endung hat Holder richtig 'co' gelesen, falsch 'm' Hessels.

B XLIII, 1. 'accipitur' lies 'accipiat' B 3 (richtig Holder; die Auflösung der Ligatur 'at' mit 'tur' bei Hessels ist ein grober paläographischer Schnitzer).

B XLVI. 'quem tunginius' lies 'tungimus' B 2.

B XLVII. 'mare' lies 'mase' B 2 (für 'Ligere').

1) In Hessels' Ausgabe bezeichnen die Zahlen 1. 2. 3. 4 die Kramerschen Hss. B 4. 3. 2. 1, die Zahlen 5. 6 die Hss. C 2. 1 und 7. 9. 8 die Hss. A 3. 2. 1, d. h. die Nummerierung entspricht hier fast vollständig dem Wert der Hss.

B LII, 1. für 'cui' hat 'cuius' ausser B 4 auch B 3 von erster Hand (Hessels schreibt 'cui' ohne Angabe der Korrektur, die aber Holder richtig notiert hat).

Auch sonst zeigt sich, dass Holder entschieden die grössere paläographische Uebung besass:

Kapitelverzeichnis VIII. 'clausū' B 2 ('clausuram' Hessels), der sich in schwierigeren Fällen auch durch Nachmalung von Ligaturen usw. helfen konnte. Aber auch seine Kunst hat zuweilen versagt:

B II, 3. 'dinari⁹', B 3 = 'dinarius' ('dinarii' irrig Holder), und sogar beide Herausgeber scheinen mir:

B VI, 2. 'intemamus' statt 'intemamur' B 3 verlesen zu haben,
ja einmal lesen beide verschieden und beide nicht genau:

B XLII, 3. 'legi suberius' Hessels, 'legis suberius' Holder, lies 'legis uberius' B 2.

Die Schrift der zweitwichtigsten Hs. B 3 trägt auf manchen Seiten fast noch merowingischen Charakter, und besonders eine Ligatur von 'l' mit einem rechts herum nach unten geschlungenen Schnörkel hat den Herausgebern Schwierigkeiten gemacht und zu abweichenden Notierungen Anlass gegeben:

B XVI, 2. 'amachallo' Holder, 'amachallum' Hessels,

B XXVII, 12. 'cavallo' alle, es folgt 'aut in carro',

B XLVI, 'mallobergo' Holder, 'mallubergo' Hessels.

Die Auflösung 'lo' scheint mir sicher zu sein, die Holder konsequent durchgeführt hat, und dann wird wohl auch dieselbe Ligatur bei 'n' mit 'no' aufzulösen sein, wo wiederum die Herausgeber schwanken:

B XVII, 5. 'andechabinus' Hessels (Holder malt die Ligatur nach).

B XLVII. 'manu' Hessels (Holder malt die Ligatur nach; 'mano' ist B LVIII ausgeschrieben).

Man könnte über diese Kleinigkeiten hinwegsehen, wenn es sich nicht um mechanische Hss.-Abdrücke handelte, an die keine andere Anforderung gestellt wird, als die der buchstäblichen Genauigkeit.

Von einer editionstechnischen Kritik der neuen Kramerschen Ausgabe wird Abstand genommen.

Wir sind am Ende. Viel Schlimmes hat die Lex Salica in den langen Jahrhunderten seit Chlodovechs ruhmreicher Regierung durch die Nachlässigkeit und den Unverstand der Abschreiber über sich ergehen lassen müssen, doch den schlimmsten Schlag hat ihr der jüngste Monumenten-

Herausgeber versetzt, der das 'Problem' endgültig zu lösen vermeinte. Diese endgültige Lösung hat geraume Zeit erfordert, nämlich schon über 12 Jahre, und daran soll die überaus verwickelte und schwierig zu erkennende Natur des Text- und Hss.-Verhältnisses Schuld tragen! Ohne jede Ahnung, wie solche Arbeiten gemacht werden, glaubte man doch die ganze frühere Forschung umstürzen zu können, und es ist in der Tat alles auf den Kopf gestellt, was sich auf den Kopf stellen liess. So ist dem schlechtesten Texte die Ehre widerfahren, an die Spitze der ganzen Ueberlieferung zu treten, und es erscheint fast unbegreiflich, wie jemand so blind sein konnte, die schweren Gebrechen dieses Zerrbildes der alten Lex zu übersehen. Eine ungezügelter Kombinationslust hat mit einem Male vernichtet, was die Erfahrung der alten geschulten Forscher mühsam aufgebaut hatte. An mildernden Umständen fehlt es nicht. Zunächst hatte der Abteilungsleiter selbst auf die neuen Möglichkeiten hingewiesen und die zu grunde gelegten Pläne hatten seine Billigung gefunden, dem sein beklagenswerter körperlicher Zustand eine Nachprüfung solcher Arbeiten kaum noch gestattete. Dann lockte verführerisch der Ruhm, an die Stelle der herrschenden Ansicht berühmter Männer die eigene setzen zu können, und auch ausserhalb der Monumenta Germaniae ging die Bewegung einer neuen Generation darauf aus, herrschende Ansichten zu beseitigen. Die Lex Salica stand als ein Edelwild im Mittelpunkt der leidenschaftlichen Angriffe, und es gehörte wohl ein Entschluss dazu, sich dieser Strömung zu entziehen, die auch erfahrenere Männer mitgerissen hat. Krammers Hartnäckigkeit in der Verfolgung des trügerischen Zieles hat aber selbst die Warnungsrufe von Freunden in den Wind geschlagen, welche die drohende Gefahr noch rechtzeitig erkannten. So tritt nun zum dritten Male die Frage der Neubearbeitung der Lex Salica an die Monumenta Germaniae heran, und der dritte Herausgeber wird gerade dort wieder anknüpfen müssen, wo Georg Waitz einst die Feder niedergelegt hatte. Die vortrefflichen Eigenschaften dieses Mannes hatten die Monumenta Germaniae rasch einer glänzenden Blütezeit zugeführt, seine Energie, seine ruhige Ueberlegung, sein sicheres Urtheil, seine Zuverlässigkeit und vor allem — sein Fleiss! Mit Spannung erwartet das Ausland seit über einem Menschenalter die neue Monumenten-Ausgabe der Lex Salica: mögen endlich die so oft enttäuschten Hoffnungen sich erfüllen zur Ehre deutscher Wissenschaft!

N a c h t r a g.

(Zu S. 540.)

Zu meiner grossen Genugtuung sehe ich eben, dass schon 1911 Hilliger, 'Lex Salica. Epilog und Hunderttiteltext' (Historische Vierteljahrschrift XIV, S. 153 ff.), Krammers Ansichten über das Handschriften-Verhältnis und die Entstehung der Lex Salica in einer Kritik seines Aufsatzes in der Brunner-Festschrift in ganz ähnlicher Weise widerlegt hat, wie ich es in der vorstehenden Arbeit getan habe. Krammer hat es sorgfältig vermieden, in seinen 1914 veröffentlichten Forschungen zur Lex Salica I (N. A. XXXIX, S. 601 ff.) auf den Hilliger'schen Aufsatz irgendwie Bezug zu nehmen, der seine Aufstellungen von Grund aus erschüttert, und hat also 'den Beweis' für seine These erscheinen lassen, ohne zu erwähnen, dass bereits ein Gegenbeweis in der Welt war, worin mein Uebersehen einen Entschuldigungsgrund finden mag. Nur eine kurze Notiz von ihm in den Nachrichten des N. A. XXXVII, S. 342 f. beschäftigt sich mit Hilligers Feststellungen, und hier finde ich sie sogar in einem wesentlichen Punkte als 'wertvoll' bezeichnet.

Diese, auch nach Krammers Urteil in gewisser Beziehung 'wertvollen' Feststellungen sind dieselben, zu denen ich ohne Kenntnis der Hilliger'schen Arbeit ebenfalls gelangt bin. Der Epilog hat seinen Ursprung in B 3 und nicht in A, und die Uebertragung seiner Titel-Einteilung auf einen Text, zu dem er nicht gehört, würde 'der verhängnisvollste Irrtum' sein; der Prolog ist kein Publikationspatent König Pippins, und bei der Rekonstruktion desselben hat sich Krammer in der Wahl der Hss. und Lesarten völlig vergriffen; im Kapitelverzeichnis von A sind die später eingeschobenen Titel schon durch die Fassung: 'Si quis' von den ursprünglichen 'De'-Titeln zu unterscheiden, sie geben auch nur die Anfangsworte der Titeltex-te wieder, weshalb man sich im Texte mit der Titelzahl ohne Ueberschrift begnügte. Mit diesen treffenden Beobachtungen ist zu vergleichen, was ganz ähnlich von mir oben S. 569 fg. ausgeführt ist. Der Beweis für die Ursprünglichkeit von A ist also völlig missglückt; Krammer hat nicht bewiesen, dass A die älteste Fassung darstelle, aus der B abgeleitet sei. Hilliger hat die Gefahren vorausgesehen, welche die neue Monumenten-Ausgabe der Lex Salica umdrohten. Seine Kritik schliesst mit der ernststen Warnung, dass eine Ausgabe auf der Grundlage dieses Systems 'der

grösste Rückschritt' wäre, den die Forschung auf diesem Gebiete zu verzeichnen hätte. Das war gewiss ein ziemlich deutlicher Wink, hat aber Krammer nicht abgehalten, den grössten Rückschritt doch zu tun und die Ausgabe später auf dieser Grundlage drucken zu lassen.

Hilliger ist auch gegen Krammer für das höhere Alter des kürzeren Prologes eingetreten, der dem Texte des Lib. h. Fr. c. 4 näher steht und schon in meiner Ausgabe als seine Quelle notiert war. Auch hierin möchte ich ihm nach nochmaliger Erwägung beistimmen; dann aber muss der längere Prolog als eine Erweiterung mit stilistischen Anklängen an den Lib. h. Fr. einer späteren Zeit zugewiesen und in der Weise beurteilt werden, wie es oben S. 537 ff. geschehen ist.

Wir dürfen also Hilliger als einen höchst willkommenen Mitstreiter für die Waitz'sche Textkritik gegenüber dem Umsturz begrüssen, und wenn er über das Verhältnis der beiden fraglichen Rezensionen schreibt, dass A hinsichtlich der Gliederung dem Urtexte ferner als jede andere Handschriftenklasse stehe, und umgekehrt B der ursprünglichen Gestalt des Textes am nächsten komme, ohne doch selbst den Urtext zu bieten, so ist auch der Nachsatz insofern richtig, als dieser Urtext erst aus den B-Hss. unter Zugrundelegung von B 4 und Heranziehung der Klassen C und A durch die Editions kritik hergestellt werden muss. Ist aber diese Arbeit einmal geleistet und der alte Kern von den später aufgelagerten Schichten sorgfältig geschieden, dann werden die positiven und negativen Merkmale für das hohe Alter der Lex Salica scharf hervortreten und sich zu einem Zeugnis vereinigen, das der fränkische Denar auf die Dauer nicht zu beeinträchtigen vermag.

Wäre es sicher, dass die Denarrechnung der Lex Salica 'schlechterdings' nicht mit Chlodovechs Regierung zu vereinigen sei, so würde sich doch streng genommen dieser Einwand zunächst nur gegen die nicht genügend aufgeklärte Rechnung kehren und zu dem Verfahren berechtigen, welches Luschin tatsächlich eingeschlagen hat, nämlich die Denare aus dem Texte herauszustreichen; vor einem so gewaltsamen Eingriffe dürfte es aber vielleicht doch zweckmässig erscheinen, zunächst noch einmal die Frage zu erwägen, ob alle Möglichkeiten für ein höheres Alter dieser Rechnung erschöpft sind. Eine Gleichmässigkeit im Geldwesen musste, wie schon Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte I, S. 589, erkannt hat, nach der

weiteren Ausdehnung der fränkischen Herrschaft in Gallien herbeigeführt werden, und besonders trat das Bedürfnis bei den Bussansätzen des ältesten fränkischen Rechtsbuches hervor: die Münzgleichungen der Lex Salica setzten den Silberdenar in ein festes Wertverhältnis zum Goldsolidus und gaben ihm einen konstanten Geldwert, während die vorhandenen Silbermünzen hinsichtlich des Feingehaltes und Gewichtes den stärksten Schwankungen unterlagen. Es handelt sich hier wohl um die grösste Münzreform im Frankenreiche, und schon im Hinblick auf die Schwierigkeiten würde die Möglichkeit in Betracht zu ziehen sein, dass es zur Ausmünzung nach dem neuen System nicht gekommen sei. Andererseits möchte es aber doch auch nicht unbedenklich erscheinen, eine solche Münzreform in die Zeiten des verfallenden Merowingerreiches, an den Ausgang des 7. oder Anfang des 8. Jh. zu verlegen, und jedenfalls müsste zuvor die massenhafte Ausprägung solcher Denare, wie sie die Lex Salica voraussetzt, nachgewiesen werden; einzelne vielleicht noch zweifelhafte Stücke werden hier keinen überzeugenden Beweis liefern. In den Urkunden dieser Zeit werden grössere Zahlungen in Silber regelmässig nach Pfunden ausbedungen, und die Zahlungsweise erfolgte also damals nach dem Gewicht. Von solchen Denarmassen, wie sie in der Lex Salica auftreten, wissen auch die spätmérowingischen Urkunden nichts.

Erfreulicher Weise hat auch Hilliger Bedenken getragen, die letzten Konsequenzen aus seinen Forschungen zu ziehen. Er will nicht soweit gehen, die Existenz der Lex Salica von dem fränkischen Denar abhängig zu machen und hält es nicht für ausgeschlossen, dass es schon vor seiner Existenz ein Volksrecht gegeben habe¹. Man darf wohl in diesen Aeusserungen Zugeständnisse an die Ansichten der früheren Forscher erblicken, die sich ihr Urteil aus dem Eindruck des Gesamt-Inhaltes gebildet hatten unter Berücksichtigung der alten Citierungen der Lex, und im Anschluss daran der Hoffnung Ausdruck geben, dass ihre Gründe noch einmal wieder voll und ganz zur Anerkennung kommen mögen. Eine genetische Ausgabe der Lex würde einer besseren Erkenntnis sofort die Wege bahnen, und auch von diesem Gesichtspunkte aus ist es auf das tiefste zu bedauern, dass Krammers Arbeiten an der wichtigen Ausgabe in der langen Zeit nur zerstört und nicht aufgebaut haben.

1) Historische Vierteljahrschrift 1909, XII, S. 170.